

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 151 (2021)

Artikel: Eheordnungen, Ehegericht und nichteheliche Sexualität in Chur 1528-1850
Autor: Wendler, Ulf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eheordnungen, Ehegericht und nichteheliche Sexualität in Chur 1528–1850

von Ulf Wendler



Titelbild:

Für den Ratssaal des Churer Rathaus wurde 1734 ein Ofen mit aufschlussreichen bemalten Kacheln geschaffen. Hier ist eine Szene mit einem Mann und einer Frau zu sehen. Beziehungen zwischen den Geschlechtern sollten nach den Vorstellungen der Obrigkeit rasch zu öffentlich bekannt gemachten Ehen führen, mit denen die Eltern bzw. Vormünder einverstanden waren (Foto Stadtarchiv Chur, 2021).

1 Einleitung

Eine Ehe ist mehr als nur das private Einverständnis zweier Personen, künftig Tisch und Bett zu teilen.¹ Bis heute gibt es die Vorstellung, dass eine öffentlich bezeugte Eheschliessung zwischen Mann und Frau zur Gründung einer Familie führt, welche die Keimzelle der Gesellschaft ist.² Mit der Eheschliessung verbunden waren (und sind teilweise bis in die Gegenwart) Auffassungen vom legitimen Geschlechtsverkehr, die andere Formen gelebter Sexualität ablehnen. Diese Einstellungen haben eine lange Geschichte und sind im abendländischen Kulturkreis stark mit den Ansprüchen und Forderungen christlicher Kirchen bzw. weltlicher Obrigkeiten verbunden.

Die abendländische Kirche des Mittelalters sah im Zölibat die ideale Lebensform, wodurch die Rolle der Ehe abgewertet wurde.³ Doch im Spätmittelalter wuchs die Bedeutung des gemeinsam wirtschaftenden, verheirateten Arbeitspaars in der Gesellschaft;⁴ die Historikerin Heide Wunder spricht in diesem Zusammenhang von einer «Familiarisierung von Arbeiten und Leben».⁵ Die grössere Bedeutung der Ehen passte gut zu den neuen Idealen der Reformatoren in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diese lehnten Zölibat und das Streben nach Jungfräulichkeit ab, das ihrer Meinung nach lediglich zu Ehebruch und Unzucht führte, weil nur wenige ihre Sexualität auf Dauer unterdrücken können. Geschlechtsverkehr war nur in der Ehe sündlos zu praktizieren. Obwohl die Heirat für die Protestanten kein Sakrament mehr war, wurde die Ehe zu einer idealen Lebensform aufgewertet.⁶ Diese Vorstellung führte im Umkehrschluss

zur Verdammung aller Formen der vor- und ausser-ehelichen Sexualität.

Die Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit auch die Normierung von Ehe und Sexualität gehörten dem weltlichen Bereich an. Hier die gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten, war Aufgabe einer christlichen Obrigkeit, auch wenn Vertreter der Geistlichkeit dabei häufig hinzugezogen wurden. Im Gefolge der Reformation entstand eine ausgedehnte weltliche Normsetzung, welche in Form von Ordnungen, Satzungen, Mandaten usw. das Eherecht festschrieben. In enger Verbindung damit stand die Regelung der nichtehelichen Sexualität, die den Kern der Sittengesetzgebungen bzw. der «Moralpolitik» frühneuzeitlicher Obrigkeiten bildete.

Diese Entwicklungen lassen sich im ganzen protestantischen Bereich belegen.⁷ In der reformierten Deutschschweiz und weiten Teilen Süddeutschlands erlangte vor allem die Sitten- und Kirchenzucht des Zürcher Reformators Huldrych Zwingli (1484–1531, Abb. 1) Bedeutung. Die Zürcher Verhältnisse wirkten als Vorbild auf die Drei Bünde und vor allem auf Chur mit seinem Reformator Johannes Comander (um 1484–1557). In dieser Stadt versuchte die Obrigkeit in der frühen Neuzeit wiederholt, das eheliche Zusammensein und die nichteheliche Sexualität der Einwohner zu regulieren. Chur erliess vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vier Eheordnungen, die mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Die erste Satzung – weitgehend dem Zürcher Vorbild folgend – stammt von 1528, die zweite ist nicht datiert, die dritte gehört in das Jahr 1662 und die letzte wurde im Rahmen der umfassenden Revision des Stadtrechts 1740 kodifiziert.⁸ Im Folgenden wird im Text auf diese Churer Eheordnungen mit den Abkürzungen EO1, EO2, EO3 und EO4 verwiesen. Von den beiden ergänzenden wichtigen Ehebruchsmandaten der Reformationszeit wird als EM1 und EM2 die Rede sein.

In anderen reformierten Städten haben sich aus der frühen Neuzeit umfangreiche Protokolle der Ehegerichtsbarkeit erhalten, die als Grundlagen für ge-

¹ Solche «wilden» Ehen fanden erst im späten 20. Jahrhundert gesellschaftliche Akzeptanz, obwohl es sie schon lange vorher gab und sie verbreitet gelebte Praxis waren. Ein Hinweis auf diese Art des Zusammenlebens in Chur 1705 bei VALER: Geschichte, 1922, S. 232; vgl. ebd. S. 227. «Wilde» Ehen wurden sogar unbeabsichtigt von der Obrigkeit durch Heiratsverbote gefördert. Vgl. zu Heiratsverboten beispielsweise EHMER: Heiratsverhalten, 1991, S. 45–61.

² Diese Vorstellung geht auf Friedrich Engels zurück, der von der «Zellenform der civilisierten Gesellschaft» schrieb. ENGELS: Ursprung, 1892, S. 52.

³ MÉTRAL: Ehe, 1981, S. 26–107; DÜLMEN: Kultur, 1990, S. 160; HULL: Sexuality, 1996, S. 10–17.

⁴ WUNDER: Überlegungen, 1991, S. 19–23; vgl. die einschlägigen Angaben und Überlegungen bei ROPER: Haus, 1995, S. 30–48, 140.

⁵ WUNDER: Sonn', 1992, S. 96.

⁶ GREYERZ: Gesellschaft, 2017, S. 550–553; ders.: Religion, 2000, S. 182–189; SCHILLING: Luther, 2013, S. 330–332; BURGHARTZ: Inte-

gration, 1997, S. 30–33; HULL: Sexuality, 1996, S. 17–29; DÜLMEN: Kultur, 1990, S. 159–162.

⁷ Vgl. zu den lutherisch geprägten Eheordnungen JÜRGENS: Eheordnungen, 2014, S. 221–237.

⁸ SALIS: Beiträge, 1886, S. 17–18.



Abb. 1: Das Wirken von Huldrych Zwingli (1484–1531) in Zürich beeinflusste massgeblich die Reformation in Chur. Von der Limmatstadt wurden die erste Eheordnung und zwei Ehebruchsmandate übernommen. Holzschnitt von 1539 (KÖHLER: Buch, 1931, S. 348).

haltvolle Untersuchungen dienen konnten.⁹ Für Chur fehlen eigene Gerichtsbände; die entsprechenden Fälle wurden in den Ratsprotokollen aufgezeichnet.¹⁰ Einen Aktenbestand gibt es nur aus der Endphase des Ehegerichts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹¹ Offensichtlich hatte das Ehegericht eine geringere Bedeutung als andernorts. Dennoch schlummert

in den Ratsprotokollen ein bislang kaum bekannter Schatz sozialgeschichtlicher Quellen.¹²

Aufgrund der sozial-, kultur- und rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Churer Gesetze und Satzungen haben sich bereits einige Autoren mit der Materie befasst. Als erster beschäftigte sich Ludwig Rudolf von Salis (1863–1934) in seiner Dissertation von 1886 intensiv mit der Geschichte der Churer Eheordnungen und des städtischen Ehegerichts.¹³ Seine Ausführungen sind in vielerlei Hinsicht immer noch grundlegend. In der Doktorarbeit von Hans De Giacomi zum bündnerischen Eheschliessungsrecht von 1927 ist nur am Rande von den Churer Verhältnissen die Rede.¹⁴ Einige Jahre später befasste sich Walther Köhler (1870–1946) im Rahmen seiner umfangreichen Darstellung zur Wirkung des Zürcher Ehegerichts auf die Deutschschweiz mit den Churer Eheordnungen, ohne aber im Wesentlichen über die Ausführungen des von Salis hinauszugehen.¹⁵

Die Geschichte des Churer Ehegerichts und die Überlieferung der einschlägigen Gesetzgebung ist kompliziert. Die Situation wird dadurch erschwert, dass die genannten älteren Untersuchungen vielfach keine genauen Quellenverweise enthalten bzw. keine Archivsignaturen angeben sind, da diese bei ihrer Drucklegung noch nicht existierten. Im Laufe der Zeit haben sich in der Literatur einige Fehler eingeschlichen, was u. a. auf die fehlende Edition der Quellentexte zurückzuführen ist. Diese Grundlagen für weitergehende Forschungen zu schaffen, ist eine der Absichten des folgenden Aufsatzes. Vor allem aber wird die Geschichte der Churer Regulierungen von Ehe und Sexualität in ihrer Entwicklung monothematisch nachgezeichnet. Dabei werden die Grundlagen der obrigkeitlichen Vorstellungen und die Grundlinien der Normierung von Ehe und Sexualität in Chur herausgearbeitet und diskutiert.

⁹ HOFER: Lebewesen, 1993, S. 15–16, für Schaffhausen; BURGHARTZ: Zeiten, 1999, S. 107, für Basel; vgl. daneben ROPER: Haus, 1995, besonders S. 135–178, für Augsburg in der Reformationszeit.

¹⁰ Vgl. beispielsweise die Verhandlung des Ehegerichts am 22. Januar 1599 in StAC, AB III/P 01.003: Sitzung Ehegericht, 22.1.1599, fol. 108v, oder die angeführten Fälle bei VALER: Geschichte, 1922, S. 229–231.

¹¹ StAC, A II/6: Konsistorialakten, 1800–1851.

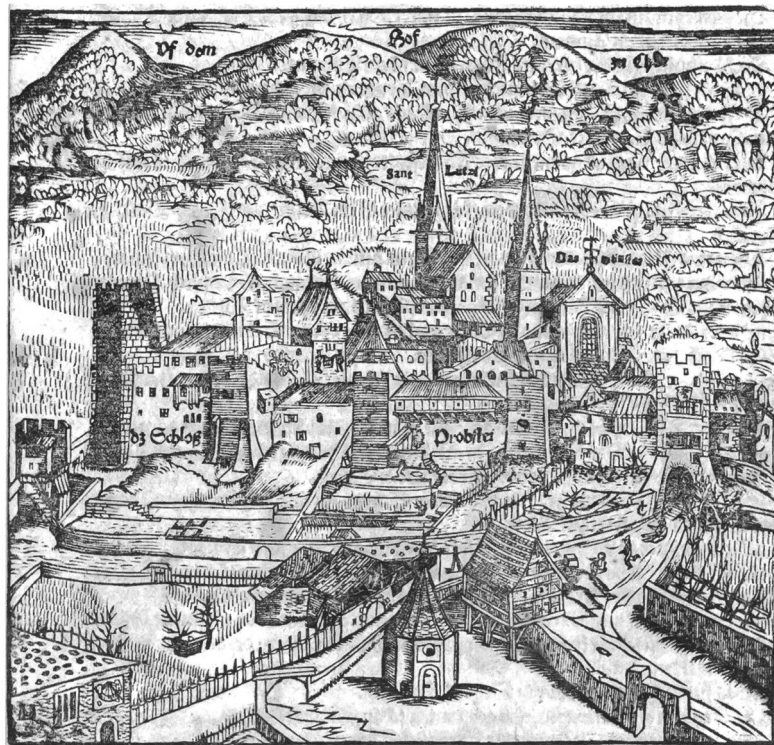
¹² In der Literatur wurden bislang wenige Fälle erwähnt. Vgl. VALER: Geschichte, 1922, S. 229–231; SPRECHER: Kulturgeschichte, 1976, S. 311–312.

¹³ SALIS: Beiträge, 1886.

¹⁴ DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927.

¹⁵ KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 377–381.

Abb. 2: Der Hof in Chur war das Verwaltungszentrum des katholischen Bistums Chur. Hier wurden bis zur Reformation eherechtliche Streitigkeiten entschieden. Holzschnitt von 1550 aus der «Cosmographie» von Sebastian Münster (StAC, G I/1.0003.011).



2 Die Eheordnungen und Gesetze

2.1 Die erste Eheordnung 1528 (EO1)

Die bündnerischen kommunalen Ehebestimmungen haben ihre Ursprünge in der Reformationszeit. Hatte vorher das geistliche Gericht des Churer Bischofs («Chorgericht»¹⁶) in Ehesachen geurteilt (Abb. 2), führten die Bestimmungen der Ilanzer Artikel 1526 zu entscheidenden Veränderungen.¹⁷ Durch sie verlor das bischöfliche Gericht de facto seine eherechtlichen Kompetenzen.¹⁸ Während der Obere Bund 1529 und der Zehngerichtebund 1533 ihre Ehegerichtsbarkeit

bundesweit regelten, geschah dies beim Gotteshausbund nicht, zu dem Chur gehörte.¹⁹ Doch während andere Gemeinden des Gotteshausbunds mit der Einrichtung von Ehegerichten zögerten, handelte die Stadt.

In der Literatur gibt es Verwirrung um eine angebliche Churer Ehesatzung, die im Anschluss an die Ilanzer Artikel noch im gleichen Jahr 1526 erlassen worden sein soll. Dies schrieb Wilhelm Jenny in seiner umfangreichen Comander-Biographie mit Bezug auf die Arbeit von De Giacomi, der dies irrtümlich nebenbei und ohne Beleg behauptet hat.²⁰ Von Jennys Biographie aus fand diese angebliche Ordnung den Weg in die neuere Literatur.²¹ Doch dieses Dokument existiert nicht.

Die erste Churer Eheordnung wurde einige Jahre später erlassen und ist unmittelbar von einem Zürcher Vorbild abhängig. Zwinglis Zürcher Ehesatzung vom 10. Mai 1525 wurde für weite Teile der Deutsch-

¹⁶ Interessanterweise hat noch der reformierte Churer Antistes Saluz in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine «Betrachtung in Chorgericht und Ehescheiden» geschrieben, also den alten Begriff weiter gebraucht. SALIS: Beiträge, 1886, S. 87–108, hier S. 87. Einen Überblick über die Eheprozesse des bischöflichen Chorgerichts in Chur gibt ALBERT: Mann, 1998, S. 173–180, für sonstige Fälle ebd., S. 187–190, 201–205, 212–216.

¹⁷ Zu den Ilanzer Beschlüssen allgemein vgl. den Sammelband von BERNHARD/SEGER: Artikelbriefe, 2020.

¹⁸ SALIS: Beiträge, 1886, S. 2–6; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 4–7; COLLENBERG: Ehegerichtsbarkeit, 2002, S. 5–6.

¹⁹ PFISTER: Konfessionskirchen, 2012, S. 82.

²⁰ JENNY: Comander, Bd. 2, 1970, S. 252 und S. 265, Anm. 16; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 19.

²¹ PFISTER: Konfessionskirchen, 2012, S. 94.

schweiz vorbildlich.²² Die Churer Bestimmungen sind in besonders grossem Masse vom Zürcher Vorbild abhängig. Tabelle 1 zeigt die weitgehenden Übereinstimmungen, obwohl einige Artikel wegen der anderen Verhältnisse in Chur im Vergleich zu Zürich verändert werden mussten. Von Salis meinte, dass in Chur die Zürcher Eheordnung von 1525 samt den beiden Ehebruchsmandaten von 1526 zusammen vor 1533 übernommen wurden, also bevor in der Limmstadt eine revidierte Satzung in Kraft trat.²³ Walther Köhler datiert die Churer Eheordnung aufgrund einer nicht ganz eindeutigen Briefstelle Comanders auf 1528. Zu diesem Zeitpunkt wurden wohl auch die beiden Ehebruchsordnungen der Limmstadt in Chur übernommen (EM1 und EM2).²⁴

Die Churer Eheordnung begründete ein städtisches Ehegericht und stellte Regeln für die Eheschliessung auf. Sie besteht aus vier Teilen: (1) die Organisation des Ehegerichts, (2, 3) Regeln zur Eheschliessung bzw. ihres Nichtzustandekommens, und

(4) Bestimmungen zu Scheidungen (vgl. Tabelle 1).²⁵

Der Inhalt der Zürcher Eheordnung von 1525 wurde zwar fast unverändert übernommen und nur stellenweise an die anderen Churer Verhältnisse angepasst, doch fehlen zwei Bestimmungen. Kein Bestandteil der Churer Eheordnung ist das Verbot, dass Kinder nicht von ihren Eltern, Vormündern oder anderen zu einer Ehe gezwungen werden dürften und eine solche Zwangsheirat als ungültig anzusehen wäre (Zürcher EO, Art. II.2d). Der zweite inhaltliche Unterschied zwischen den Zürcher und Churer Ordnungen betrifft die Scheidungsgründe, welche in der Limmstadt zahlreich waren (Zürcher EO, Art. IV.7).²⁶ In der Churer Ordnung wurden nur Ehebruch und Impotenz als Scheidungsgründe erwähnt (EO1, §§ 18, 23).

Tabelle 1

Vergleich Zürcher Eheordnung von 1525 mit Churer Eheordnung 1528 (EO1)

Zürich 1525	EO1	Inhalt	Übereinstimmung / Abweichungen
Überschrift	–	[Zürcher Eheordnung]	Fehlt
Einleitung	§ 1	Die Churer Obrigkeit entscheidet Ehesachen	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
I. [Ehegericht]	–	[Überschrift in Zürich von Herausgebern eingefügt]	Fehlt
I.1	§ 2	Einrichtung des Ehegerichts	Andere Zusammensetzung des Gerichts (7 Richter) als in Zürich
I.2	§ 3	Kleiner Rat mit fünf Zunftmeistern als Appellationsinstanz	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
I.3	§ 4	Gericht tagt bei Bedarf	Keine regelmässigen Gerichtstage wie in Zürich
I.4	§ 5	Gerichtsorganisation	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
I.5	§ 6	Aufgaben des Richters	Weitgehende Übereinstimmung
I.6	§ 7	Rascher Prozessbeginn	Weitgehende Übereinstimmung, doch langsamere Behandlung in Chur (nicht innerhalb 8, sondern 14 Tagen)

²² Zur Vorgeschichte und Einführung vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 1–27; zur Bedeutung für die Entstehung des frühmodernen Staates THIER: Reformation, 2020, S. 162–167; zu Zwinglis Vorstellungen von der Ehe ALBERT: Mann, 1998, S. 333–334; die Eheordnung ist abgedruckt in: Zwinglis Werke, Bd. 4, 1927, Nr. 55, S. 182–187.

²³ SALIS: Beiträge, 1886, S. 16–17.

²⁴ KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 375, 378.

²⁵ StAC, AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712, S. 129–136, 145–147 (vgl. Edition Kap. 7.2.2); StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 109–118; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 133–142; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 1–9.

²⁶ Vgl. allgemein SALIS: Beiträge, 1886, S. 82–84.

II. Satzungen	Überschrift	Ehe-Satzungen	Weitgehende Übereinstimmung
II.1	§ 8	Öffentlichkeit der Ehe durch mindestens zwei Männer als Zeugen	Weitgehende Übereinstimmung
II.2 Erklärung	–	[Überschrift]	Fehlt
II.2a	§ 9	Heiratsurlaubnis der Vormünder notwendig	Weitgehende Übereinstimmung
II.2b	§ 10	Ehen ohne Einwilligung der Vormünder ungültig, wenn Ehemillige noch nicht 19 Jahre alt sind	Weitgehende Übereinstimmung
II.2c	§ 11	Ehemillige können ab 19 Jahren ohne Einwilligung der Vormünder heiraten	Weitgehende Übereinstimmung
II.2d	–	[Bestimmungen gegen Zwangsheiraten]	Fehlt
II.2e	§ 12	Ornungsgemässe Ehen haben Bestand	Weitgehende Übereinstimmung
II.2f	–	[Bisherige Dispense sollen nicht gelten]	Fehlt
III. Ausnahmen	Überschrift	Ausnahmen	Weitgehende Übereinstimmung
III.1	§ 13	Ehemillige ohne Vormünder können ab 14 bzw. 16 Jahren heiraten	Weitgehende Übereinstimmung
III.2	§ 14	Ermahnung in solchem Fall zur Vorsicht	Weitgehende Übereinstimmung
III.3	§ 15	Geschlechtsverkehr mit einer ledigen Frau	Weitgehende Übereinstimmung
III.4	§ 16	Prahlens damit wird bestraft	Weitgehende Übereinstimmung
III.5	§ 17	Ehen sollen in der Kirche öffentlich gemacht werden	Weitgehende Übereinstimmung
IV. Scheidung	Überschrift	Scheidungsgründe	Weitgehende Übereinstimmung
IV.1	§ 18	Ehebruch als Scheidungsgrund	Weitgehende Übereinstimmung
IV.2	§ 19	Offener Ehebruch soll unbestreitbar sein	Weitgehende Übereinstimmung
IV.3	§ 20	Harte Strafe für Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
IV.4	§ 21	Ausschluss der Ehebrecher aus der Kirchgemeinde und Bestrafung durch die Obrigkeit	Weitgehende Übereinstimmung
IV.5	§ 22	Ehe statt Unkeuschheit	Weitgehende Übereinstimmung
IV.6	§ 23	Impotenz als Scheidungsgrund	Weitgehende Übereinstimmung
IV.7	–	[Bestimmungen zu weitergehenden Scheidungsgründen]	Fehlt
Schlussformel	§ 24	Verbreitung der Eheordnung durch Pfarrer	Weitgehende Übereinstimmung, aber Ort und Datum fehlen

[] = nur in der Zürcher Eheordnung enthalten

2.2 Die zweite Eheordnung ohne Datum (EO2)

Zu einem unbekannten Datum im 16. oder frühen 17. Jahrhundert wurde die erste Eheordnung durch eine erweiterte zweite Ordnung ersetzt. Die Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen seien gering,

schrrieb von Salis.²⁷ Doch dieser Sachverhalt ist nicht so klar, denn allen Fassungen der zweiten Eheordnung fehlt eine Einleitung bzw. die Bestimmungen zum Ehegericht (EO1, §§ 1–7); der überlieferte Text

²⁷ SALIS: Beiträge, 1886, S. 17–18.

der zweiten Eheordnung hat stattdessen lediglich eine Überschrift.²⁸ Von Salis geht stillschweigend davon aus, dass die einleitenden sieben Paragraphen der ersten Eheordnung in unveränderter Form den Bestimmungen der zweiten Eheordnung vorausgingen. Dafür findet sich nur in einem Manuskript ein Hinweis, bei dem am Anfang die ersten beiden Paragraphen der zweiten Eheordnung fehlen. In der Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass der niedergeschriebene Text an § 12 der ersten Eheordnung anschliesst.²⁹

Doch die Entwicklung des Churer Ehegerichts nach seiner Einrichtung durch die erste Eheordnung 1528 ist unklar. Von Salis selbst betonte, dass bereits im 16. Jahrhundert das Gremium in seiner alten Form durch den Kleinen Rat und die fünf Zunftmeister als neues Ehegericht ersetzt wurde.³⁰ Falls er recht hat, müsste die zweite Eheordnung der ersten zeitlich nahe stehen, also bevor das Ehegericht umgewandelt wurde. Oder deutet das Fehlen der einleitenden Paragraphen zum Ehegericht nicht eher darauf hin, dass bei der Einführung der zweiten Eheordnung das Ehegericht in seiner Form von 1528 nicht mehr bestand? So waren die entsprechenden Regelungen veraltet und wurden daher nicht mehr wiederholt. Die Veränderung der Gerichtsorganisation könnte ein Anlass für die Aufstellung der zweiten Eheordnung gewesen sein.

Bei der neuen Ordnung sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden, sodass diese nicht weitgehend von der ersten Ehesatzung abhängig ist, wie von Salis glaubte. Köhler vermutet, dass die zweite Eheordnung die erste ergänzte, also nicht ersetzte. Entsprechend geht er detaillierter als von Salis auf diese Neuredaktion ein.³¹

Die zweite Eheordnung besteht aus drei Teilen (Tabelle 2). Zu Beginn regelt sie die Heirat und die notwendige oder nicht erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten (EO2, §§ 1–3). In den folgenden Paragraphen geht es um die Fälle, welche der Obrigkeit zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, wie das Ehehindernis einer zu nahen Verwandtschaft

(EO2, § 4). Doch vor allem wurde geregelt, wann Geschlechtsverkehr zu einer – notfalls zu erzwingenden – Ehe führen sollte und wann nicht bzw. als Unzucht zu bestrafen war (EO2, §§ 5–15). Ein abschliessender Artikel schrieb den öffentlichen Kirchgang vor (EO2, § 16).

Die Ehesatzungen wurden immer wieder in Erinnerung gerufen, so auch die zweite Eheordnung. Vielleicht bezieht sich auf sie ein Vermerk im Ratsprotokoll von 1601: «Die Ehe satzungen ouch in den Kylchen verlesen.»³²

2.3 Die dritte Eheordnung von 1662 (EO3)

Nur bei der dritten Eheordnung gibt es Hinweise auf den Gesetzgebungsprozess, doch leider nicht auf die dahinterstehenden Motive und Absichten. Am 27. Januar 1660 sollte der Rat beurteilen, ob die zweite Eheordnung gelten würde, weil sie nicht in das «älteste Stadtrecht» eingeschrieben wäre.³³ Anscheinend entschied man sich für eine Erneuerung der Satzung. Die Arbeiten an der dritten Eheordnung begannen am 10. Februar 1660 mit der Berufung einer Kommission, die aus Amtsbürgermeister Gabriel Beeli von Belfort, Altbürgermeister Johann Bavier und Stadtvogt Martin Clerig bestand. Diese sollten das bestehende Ehegesetz «in Beysein der H[erren] Geistlichen übersehen».³⁴ Ende März ist noch einmal kurz von der Angelegenheit die Rede,³⁵ doch die Arbeit dauerte ihre Zeit. Zwei Jahre später, im Oktober 1662, wurde eine Deputation aus neun Männern gebildet, welche nicht nur das Eherecht, sondern auch die erneuerten Satzungen zur Kundschaft (Zeugenaussage) und zum Zug³⁶ den Bürgern erläutern sollten.³⁷ Am 21. Oktober wurde beschlossen, die Ordnungen durch die Zünfte genehmigen zu lassen, was Anfang November geschah.³⁸

²⁸ StAC, AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712, S. 136–145 (vgl. Edition Kap. 7.3.2); StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 158–167; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 28–35.

²⁹ StAGR, AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 158–164, hier S. 158.

³⁰ SALIS: Beiträge, 1886, S. 9.

³¹ KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 379–381.

³² StAC, AB III/P 01.003: Sitzung Rat und Gericht, 14.11.1601, fol. 125v.

³³ StAC, AB III/P 01.008: Sitzung Rat und Gericht, 31.1.1660, S. 58.

³⁴ StAC, AB III/P 01.008: Sitzung Rat, 10.2.1660, S. 59.

³⁵ StAC, AB III/P 01.008: Sitzung Rat und Gericht, 24.3.1660, S. 68.

³⁶ Vgl. zu den Churer Zugsordnungen SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 41/103–49/111.

³⁷ StAC, AB III/P 01.008: Sitzung Rat, 3.10.1662, S. 226.

³⁸ StAC, AB III/P 01.008: Sitzung Rat, 21.10.1662, S. 228; ebd., Sitzung Rat, 4.11.1662, S. 232.

Die dritte Ehesatzung datiert auf den 2. November 1662 und liegt in einem offiziellen Exemplar im Stadtarchiv vor.³⁹ Sie beruht weitgehend auf der zweiten Eheordnung, die aber an entscheidenden Stellen verändert wurde. Beide Satzungen machen keine Aussagen zur Organisation des Ehegerichts, sondern beschäftigen sich mit den Umständen der Eheschliessung. Die Gliederung der dritten entspricht jener der zweiten Eheordnung, nur fehlt die abschliessende Be-

stimmung zum öffentlichen Kirchgang (Tabelle 2). Von Salis ist der Meinung, dass dies auf ergänzende Vorgaben der Geistlichkeit zurückzuführen ist, die den Kirchenbesuch vorschrieben.⁴⁰

Tabelle 2

Vergleich der zweiten (EO2) mit der dritten Churer Eheordnung von 1662 (EO3)

EO2	EO3	Inhalt	Übereinstimmung / Abweichungen
Überschrift	Überschrift	Ehesatzung 1662, durch Zünfte bestätigt	Anpassungen
§ 1	–	[Öffentlichkeit der Ehe durch mindestens zwei Männer als Zeugen]	Fehlt
§ 2	§ 1	Heiraterlaubnis der Vormünder	Teilweise Übereinstimmung, aber Ergänzung
Überschrift	Überschrift	Ausnahmen	Weitgehende Übereinstimmung
§ 3	§ 2	Heiraten, wenn keine Vormünder vorhanden	Teilweise Übereinstimmung, erhöhtes Mindestalter für Eheschliessungen
§ 4	§ 3	Verwandtschaft 3. Grades	Weitgehende Übereinstimmung
§ 5	§ 4	Beschränkte Verpflichtung des Mannes zur Heirat	Teilweise Übereinstimmung
§ 6	§ 5	Geschlechtsverkehr ohne Eheversprechen	Weitgehende Übereinstimmung
§ 7	§ 6	Geschlechtsverkehr mit eventueller Heiratsabsicht	Weitgehende Übereinstimmung
§ 8	§ 7	Sittliches Verhalten der Beteiligten	Weitgehende Übereinstimmung
§ 9	§ 7	Sittliches Verhalten des Mannes	Weitgehende Übereinstimmung
§ 10	§ 8	Sittliches Verhalten der Frau	Weitgehende Übereinstimmung
§ 11	§ 8	Umstände des Geschlechtsverkehrs	Weitgehende Übereinstimmung
§ 12	§ 9	Verhaltensvorschriften für den Richter	Weitgehende Übereinstimmung
§ 13	§ 10	Mann begeht beim Leugnen eines Eheversprechens einen Meineid	Weitgehende Übereinstimmung
§ 14	§ 11	Heiratspflicht für leugnenden Mann bei nachgewiesenem Heiratsversprechen / Geschlechtsverkehr	Teilweise Übereinstimmung, keine Erwähnung der 6 Kreuzer mehr
§ 15	§ 12	Lügnerische Frauen	Weitgehende Übereinstimmung
§ 16	–	[Öffentlicher Kirchgang innerhalb eines Monats]	Fehlt

[] = nur in der EO2 enthalten

³⁹ StAC, AB III/V 02.01: Erbfall der Stadt Chur, 1629–1662, S. 69–73 (vgl. Edition Kap. 7.4.2); StAGR, AB IV 06/77: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 164–168; ebd., AB IV 06/81: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 122–129; SALIS: Beiträge, 1886, S. 18, Anm. 1; vgl. ders.: Rechtsquellen, 1887, S. 13/357–14/358.

⁴⁰ SALIS: Beiträge, 1886, S. 18.

2.4 Die vierte Eheordnung 1740 (EO4)

Die vierte Eheordnung ist Teil der überarbeiteten Redaktion des Stadtrechts von 1740, welches in einem offiziellen Exemplar im Stadtarchiv vorhanden ist.⁴¹ In diesem Zusammenhang wurde auch das Eherecht inhaltlich und sprachlich revidiert.⁴² Die Satzung besteht aus einer Einleitung und sieben Paragraphen (Tabelle 3) und orientiert sich an den Bestimmungen des ersten Teils der dritten Eheordnung (EO3, §§ 1–5), doch ohne den zweiten Teil (EO3, §§ 6–12).

Die Eheordnung umfasst drei Teile. Nach der neu formulierten Einleitung regelt sie die Heirat und die

notwendige oder nicht erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten (EO4, §§ 1–2). In den folgenden Paragraphen geht es um die Fälle, welche die Obrigkeit entscheidet (EO4, §§ 3–6). In einem abschliessenden Artikel wird die in der zweiten Eheordnung weggefallene Bestimmung zum öffentlichen Kirchgang verändert wieder vorgeschrieben (EO4, § 7).

Tabelle 3

Vergleich der dritten (EO3) mit der vierten Churer Eheordnung von 1740 (EO4)

EO3	EO4	Inhalt	Übereinstimmung / Abweichungen
Überschrift	Überschrift	«Ehe-Gesetz»	Anders
–	Einleitung	Bedeutung der Ehe	Neu
–	§ 1	Ehealter	Mann ab 18, Frau ab 16 ehefähig
§ 1	§ 2	Heiratserlaubnis der Vormünder / Ordnungsgemässe Eheschliessung	Teilweise Übereinstimmung
§ 2	–	[Heiraten, wenn keine Vormünder vorhanden]	Fehlt
§ 3	–	[Verwandtschaft 3. Grades]	Fehlt
§ 4	§ 3	Beschränkte Verpflichtung des Mannes zur Heirat	Teilweise Übereinstimmung
§ 4	§ 4	Frauen sollen nicht durch Verführung eine Heirat erzwingen können	Teilweise Übereinstimmung
§ 5	–	[Geschlechtsverkehr ohne Eheversprechen]	Fehlt
–	§ 5	Erbe bei Heiraten gegen den Willen der Eltern	Bei erzwungenen Heiraten aufgrund vorehelichen Geschlechtsverkehrs
§ 1	§ 6	Heirat ohne Erlaubnis der Vormünder	Teilweise Übereinstimmung, Ergänzung in Bezug auf das Vermögen
–	§ 7	Eheschliessung innerhalb von drei Monaten	Neu
§§ 6–12	–	[–]	Fehlen

[] = nur in der EO3 enthalten

⁴¹ StAC, AB III/ V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 8, S. 29–32 (vgl. Edition Kap. 7.5.2).

⁴² SALIS: Beiträge, 1886, S. 18.

2.5 Weitere Bestimmungen

2.5.1 Das erste Mandat gegen Ehebruch 1528 (EM1)

Die vier Eheordnungen bildeten den Kern der Sittengesetzgebung der Stadt Chur, doch wurden sie von Anfang an durch weitere Mandate ergänzt, die sich mit dem Spannungsfeld Ehe und nichtehelicher Sexualität beschäftigten. Von diesen sind vermutlich nicht alle erhalten,⁴³ aber die wichtigsten wurden wohl überliefert.

Chur übernahm in der Reformationszeit nicht nur die Zürcher Eheordnung von 1525, sondern auch zwei Zürcher Ehebruchsmandate von 1526. Das erste stammt vom 13. Juni 1526.⁴⁴ Es ist nicht bekannt, wann die Churer Fassung⁴⁵ entstand, doch wird die Übernahme wie bei der Eheordnung wohl 1528 erfolgt sein. Das erste Ehebruchsmandat besteht aus einer Einleitung, sieben durchnummerierten und sechs nicht nummerierten Artikeln und einer Schlussbemerkung (Tabelle 4).

Die Einleitung betont, dass der Ehebruch gegen Gottes Gebote verstosse. Die Eherichter sollen solche Vergehen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verfolgen. Die ersten

Artikel beschäftigen sich mit dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr (EM1, §§ 1–3). Dann werden Normen zu Scheidung, Wiederverheiratung und finanziellen Folgen nach einem Ehebruch aufgestellt (EM1, §§ 4–7). In den folgenden Artikeln geht es um ledige Personen (EM1, §§ 8–10), Prostituierte (EM1, § 11) und Kuppelei (EM1, § 12). In einem Artikel wird die Verfahrensweise niedergelegt, wenn ein Ehemann eine ledige Frau verführte (EM1, § 13). Die Schlussformel des Edikts schreibt vor, dass die Pfarrer das Mandat verlesen müssen. Niemand soll behaupten können, er habe die Bestimmungen nicht gekannt.

Im Vergleich zum Zürcher Vorbild wurden jene Artikel fortgelassen, die sich auf die Konkubinen der Geistlichen (Zürcher EM1, Art. 8) und auf die Verhältnisse in den Landgebieten bezogen (Zürcher EM1, Art. 14–16), weil Chur keine solchen hatte. Das Zürcher Mandat, nicht aber das Churer Edikt sollte gedruckt werden (Zürcher EM1, Art. 17). Einige Artikel wurden sinngemäss den Bündner Verhältnissen angepasst.

Tabelle 4

Vergleich Zürcher Ehebruchsmandat vom 13. Juni 1526 mit erstem Churer Ehebruchsmandat (EM1)

Zürich 1526	EM1	Inhalt	Übereinstimmung / Abweichungen
Einleitung	Einleitung	Obrigkeit bekämpft Ehebruch	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
Art. 1	§ 1	Selbstjustiz des betrogenen Ehemannes	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 2	§ 2	Öffentlich bekannter Ehebruch wird von Bürgermeister und Räten bestraft	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 3	§ 3	Vorgehen bei Verdacht des Ehebruchs	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
Art. 4	§ 4	Heiratsverbot bei Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 5	§ 5	Heiratserlaubnis für den betrogenen Ehepartner	Weitgehende Übereinstimmung

⁴³ Dies war auch in Schaffhausen der Fall. HOFER: Lebewesen, 1993, S. 43.

⁴⁴ Bullingers Reformationsgeschichte, 1838, Nr. 205, S. 369–372; vgl. EGLI: Actensammlung, 1879, Nr. 990, S. 468–469.

⁴⁵ StAC, AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712, S. 147–156 (vgl. Edition Kap. 7.7.2); StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 119–126; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 142–149; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 9–16.

Art. 6	§ 6	Entschädigung des betrogenen Ehepartners bei Scheidung	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 7	§ 7	Pfarrer verliert bei Ehebruch sein Amt	Weitgehende Übereinstimmung
Überschrift	–	[«Der Hury halb»]	Fehlt
Art. 8	–	[Konkubinen von Geistlichen]	Fehlt
Art. 9	§ 8	Verdächtiges Verhalten von Ledigen	Anpassungen an die Churer Verhältnisse (3 Pfund oder Gefängnis anstatt 0.5 Mark Silber)
Art. 10	§ 9	Vorgehen bei liederlichem Verhalten lediger Männer	Anpassungen an die Churer Verhältnisse (3 Pfund oder Gefängnis anstatt 0.5 Mark Silber)
Art. 11	§ 10	Vorgehen bei liederlichem Verhalten lediger Frauen	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 12	§ 11	Bestrafung von Prostituierten bei auffälligem Verhalten	Anpassungen an die Churer Verhältnisse und nur allgemeine statt wie in Zürich präzise Strafbestimmungen
Art. 13	§ 12	Bestrafung der Kuppelei	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
Überschrift	–	[«Wie man die Straaf des Eebruchs vff dem land gebruchen sölle»]	Fehlt
Art. 14	–	[Jährliche Verlesung des Mandats in den Landgemeinden]	Fehlt
Art. 15	–	[Bildung Ehegerichte auf dem Lande]	Fehlt
Art. 16	–	[Vorgehen bei untätigen Ehegerichten auf dem Land]	Fehlt
Art. 17	–	[Mandat wurde zur Verbreitung gedruckt]	Fehlt
Art. 18	§ 13	Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau	Weitgehende Übereinstimmung
Schlussformel	Schlussformel	Pfarrer sollen die Satzung wiederholt verlesen	Weitgehende Übereinstimmung

[] = nur im Zürcher Ehebruchsmandat enthalten

2.5.2 Das zweite Mandat gegen Ehebruch 1528 (EM2)

In Zürich wurde nach dem Ehebruchsmandat im Sommer am 15. Dezember 1526 ein zweites einschlägiges Edikt erlassen, das aus 17 Artikeln besteht.⁴⁶ Dieses übernahm Chur ebenfalls zu weiten Teilen, doch das Bündner Mandat fiel kürzer aus.⁴⁷ Zu Beginn beschreiben beide Edikte die weite Verbreitung des Ehebruchs (EM2, § 1), worauf Strafbestimmungen

gegen Ehebrecher (EM2, §§ 2–8) und Bestimmungen zur Scheidung (EM2, §§ 9–14) folgen.

Das Churer Edikt unterscheidet sich in verschiedenen Punkten vom Zürcher Mandat. Einige Bestimmungen der Limmatstadt wurden weggelassen, weil sie auf Chur nicht zutrafen. Die Artikel 4 und 5 des Zürcher Mandats bezogen sich auf die Verhältnisse auf dem Lande und fehlen daher im Churer Edikt. Den Abschluss des Zürcher Mandats bildet ein Hinweis, dass bei den Geistlichen frühere Bestimmungen in Kraft blieben (Zürcher EM2, Art. 17). In Chur gab es offensichtlich keine entsprechenden Verordnungen, auf die verwiesen werden musste. Doch die Artikel 3, 11 und 12 wurden in Chur inhaltlich verändert, weil man mit dem Zürcher Vorgehen nicht einverstanden war (Tabelle 5).

Tabelle 5

Vergleich Zürcher Ehebruchsmandat von 15. Dezember 1526 mit zweitem Churer Ehebruchsmandat (EM2)

⁴⁶ Bullingers Reformationsgeschichte, 1838, Nr. 207, S. 377–380; EGLI: Actensammlung, 1879, Nr. 1087, S. 521–523; vgl. zu den Abweichungen auch KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 378–379.

⁴⁷ StAC, AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712, S. 156–166 (vgl. Edition Kap. 7.8.2); StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 126–137; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 150–158; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 17–25. Die Einteilung in Artikel folgt EGLI: Actensammlung, 1879, Nr. 1087, S. 521–523.

Zürich 1526	EM2	Inhalt	Übereinstimmung / Abweichungen
Überschrift	Überschrift	Ordnung gegen Ehebruch und vorehelichen Geschlechtsverkehr	Anpassungen an die Churer Verhältnisse
Art. 1	§ 1	Das Laster des Ehebruchs ist weit verbreitet	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 2	§ 2	Ausschluss der Ehebrecher etc. von Gottesdienst und Abendmahl	Nur Anpassungen an die Churer Verhältnisse
Art. 3	§ 3	Strafen für Amtsinhaber bei Ehebruch	Stark verändert
Art. 4	–	[Vorgehen bei Ehebruch auf dem Lande]	Fehlt
Art. 5	–	[Vorgehen bei Ehebruch auf dem Lande]	Fehlt
Art. 6	§ 4	Strafen bei erstmaligem Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 7	§ 5	Strafen bei zweimaligem Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 8	§ 6	Strafen bei drittmaligem Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 9	§ 7	Strafen bei noch häufigerem Ehebruch	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 10	§ 8	Todesstrafe bei unverbesserlichen Ehebrechern	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 11	§ 9	Ehebruch als Scheidungsgrund	Stark verändert
Art. 12	§ 10	Bei Scheidung aufgrund Ehebruchs verlieren Eheverträge ihre Gültigkeit	Verkürzt
Art. 13	§ 11	Eheende und Scheidung nur durch das Ehegericht	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 14	§ 12	Neuerliches Eheversprechen vor Scheidung ist ungültig	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 15	§ 13	Keine Eheschliessung zwischen Ehebrüchigen	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 16	§ 14	1. Ehebruchsmandat bleibt in Kraft	Weitgehende Übereinstimmung
Art. 17	–	[Verweis auf die Geltung früherer Regelungen bei Geistlichen]	Fehlt

[] = nur im Zürcher Ehebruchsmandat enthalten

2.5.3 Bestimmungen im Stadtrecht 16.–19. Jahrhundert

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind weitere städtische Mandate zu Heiraten und angeblicher Unzucht nachzuweisen. Die erste Churer Rechtskodifikation («Redaktion A») im so genannten «Ältesten Stadtrecht», die wohl aus den 1570er- oder 1580er-Jahren stammt,⁴⁸ enthält drei einschlägige Verordnungen über den Ehebruch, die Kuppelei sowie Heiraten zwischen einheimischen Frauen und Auswärtigen.⁴⁹ Bei der Satzung zum Ehebruch ist der originale Ratsbeschluss von 1571 überliefert.⁵⁰

Es gab noch weitere einschlägige Bestimmungen und Erläuterungen, die aber nicht in das Rechtsbuch aufgenommen wurden. Beispielsweise wurde 1600 die Ordnung über das Heiraten durch einen Ratsbeschluss ergänzt.⁵¹ Weiter führt von Salis noch eine aus dem 16. Jahrhundert stammende undatierte «Satzung wegen der söhnen und töchteren, so sich ohne des vaters, muter, vögten oder oberkeit gunst und willen vermählent» an.⁵² Eine wichtige Quelle sind die 1886 durch von Salis edierten Aufzeichnungen des Churer Pfarrers und Antistes Georg Saluz (1571–1645), der von 1606 bis 1645 an der Kirche St. Martin wirkte. Er

⁴⁸ Zur Genese des «Ältesten Stadtrechts» vgl. WENDLER: Reform, 2018, S. 44–48.

⁴⁹ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 140v–141r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

⁵⁰ StAC, AB III/P 01.002: Sitzung, 31.10.1571, S. 45.

⁵¹ StAC; AB III/P 01.003: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 10.10.1600, fol. 121v.

⁵² Ediert bei SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 10/72; handschriftlich überliefert in StAGR, AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 26–27. Vgl. den wohl falschen Hinweis bei DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 19.

stellte die Entscheidungsgrundlagen des Ehegerichts und die Bestimmungen des Eherechts systematisch zusammen.⁵³

In die Fassung des Rechtsbuchs aus der Zeit um 1630 («Redaktion B»)⁵⁴ sind nur die ersten beiden Satzungen zum Ehebruch und zur Kuppelei übernommen worden, während die dritte über das Heiraten mit Auswärtigen fehlt.⁵⁵ Spätere Nachträge stammen von 1705 und 1715. Bei ersterem ging es um Heiraten mit Katholiken,⁵⁶ bei letzterem um Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten.⁵⁷

Im Stadtrecht von 1740 («Redaktion C») finden sich neben dem oben erwähnten Ehegesetz Verordnungen gegen Kuppelei, Hurerei und Ehebruch, Unzucht unter Unverheirateten sowie Bestimmungen für Hochzeiten mit Auswärtigen oder Katholiken.⁵⁸ Die vier Verordnungen sind überarbeitete Varianten der schon in den Redaktionen A und B sowie den Nachträgen im «Ältesten Stadtrecht» kodifizierten Texte. In den folgenden Jahrzehnten kamen weitere Satzungen dazu. 1756 und 1775 wurden die Bestimmungen betreffend die Heirat mit einer Auswärtigen verändert sowie 1811 eine Verordnung gegen Unzucht erlassen.⁵⁹

An anderer Stelle überliefert, aber von besonderer Bedeutung ist die Ehegerichtsordnung, die 1766 erneuert wurde. Sie ist nach der Eheordnung von 1528 die einzige bekannte Satzung für das Ehegericht.⁶⁰

3 Das Ehegericht

3.1 Die Organisation

Das Churer Ehegericht wurde durch die erste Eheordnung 1528 begründet. Es bestand aus sieben Richtern, einem Schreiber und einem Weibel. Einer der Richter führte den Vorsitz, verwaltete das Gerichtssiegel, berief das Gericht bei Bedarf ein und war verantwortlich dafür, dass der Weibel rechtzeitig zum Gerichtstag lud (EO1, §§ 1, 4, 6). Das Gericht tagte im Kaufhaus, also unmittelbar neben dem Rathaus (EO1, § 5; Abb. 3). Klagen sollten innerhalb von zwei Wochen entschieden werden (EO1, § 7). Als Appellationsinstanz diente der Kleine Rat mit Zuzug der fünf Zunftmeister (EO1, § 3). Bei der Gerichtsorganisation gab es deutliche Unterschiede zu Zürich, wo das regelmässig am Montag und Donnerstag tagende Ehegericht nur aus sechs Richtern, darunter zwei Geistlichen bestand. Die Amtszeit des Gerichtsvorsitzenden war auf zwei Monate begrenzt, Klagen sollten binnen einer Woche entschieden werden (Zürcher EO, Art. 1, 3, 6).⁶¹ In Chur lässt sich eine Sitzung des Ehegerichts erstmals am 12. Juni 1537, einem Dienstag, nachweisen.⁶²

Nachdem die Rezeption und Anpassung der Zürcher Ordnungen und Mandate in Chur 1528 abgeschlossen war, bleibt die weitere Entwicklung des Ehegerichts der Stadt unklar. 1545 wurde eine Kirchenordnung erlassen,⁶³ die in der Literatur für einige Verwirrung sorgte. Sie regelte in erster Linie nicht das kirchliche Leben, sondern war auf die Durchsetzung sittlicher und moralischer Grundsätze ausgerichtet. Michael Valèr (1861–1929) schrieb darüber 1922: «Chur stellt 1545 eine Kirchenordnung auf und übergibt die Aufsicht über dieselbe einem Kollegium von sieben Mann und den beiden Geistlichen. Diese bilden das Ehegericht und üben die Sittenpolizei aus.»⁶⁴ War dieses Gremium nun ein Ehegericht, wie Valèr und nach ihm andere annahmen? Unsicher ist der Commander-Biograf Jenny, der vermutete, dass die Sittenbehörde von 1545 teilweise die Aufgaben des Ehege-

⁵³ SALIS: Beiträge, 1886, S. 87–108.

⁵⁴ WENDLER: Reform, 2018, S. 48.

⁵⁵ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 159v–160r.

⁵⁶ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 171r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

⁵⁷ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 184r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

⁵⁸ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 9–11, S. 33–37, Nr. 42, S. 120–121, Nr. 82, S. 185, Nr. 85, S. 189–190, Nr. 91, S. 209 und Nr. 106, S. 246–247 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

⁵⁹ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 85, S. 189–190; Nr. 91, S. 209 sowie Nr. 106, S. 246–247 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

⁶⁰ StAC, AB III/V 06.01: Rats- und Gerichts-Ordnungen und Institutionen, 1639–1845, S. 19–23 (vgl. Edition in Kap. 7.6.2); weitere Abschriften finden sich u. a. in ebd., AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760, 1639–1845, S. 278–282; StAGR, AB IV, 06/078: Churer Stadtrecht, kleines Format, 18. Jahrhundert, S. 178–182; ebd., AB IV, 06/080: Aemterbuch und Gerichtsordnungen der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 243–248.

⁶¹ Zwingli Werke, Bd. 4, 1927, Nr. 55, S. 183–184; vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 28–41.

⁶² StAC, AB III/P 01.001: Sitzung Ehegericht, 12.6.1537, fol. 4r.

⁶³ StAC, Z 54: Kirchenordnung, 9.5.1545 (vgl. Edition Kap. 7.9.2).

⁶⁴ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 176; nach ihm MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 117; ähnlich BERGER: Reformation, 1967, S. 124, 127.

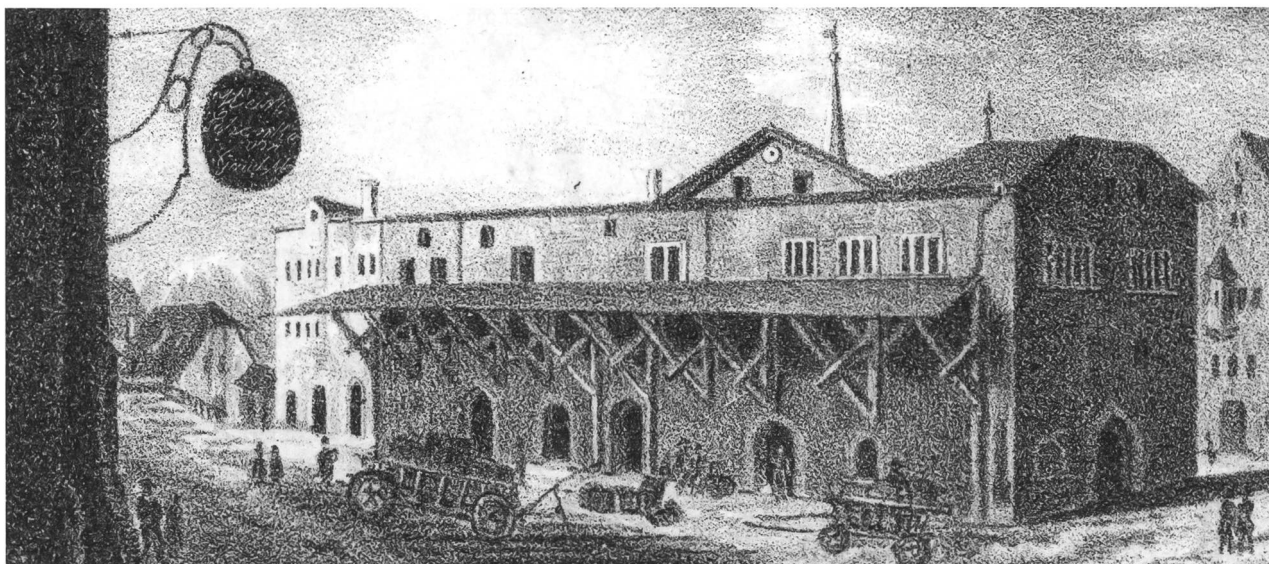


Abb. 3: Das Rathaus (rechts) und daran links angrenzend das Kaufhaus. Das Ehegericht tagte nach der ersten Gerichtsordnung von 1528 im Kaufhaus und später dann nach der Ehegerichtsordnung von 1766 im Rathaus. Ausschnitt aus einer Lithografie um 1832 (StAC, G I/1.0004.133).

richts übernahm, doch die eigentlichen eherechtlichen Fragen vom Kleinen Rat und den Zunftmeistern entschieden wurden.⁶⁵

Die Kirchenordnung verurteilte verschiedene Sünden: das Schwören, das Zutrinken, allzu modische Kleidung (§ 1), wobei frühere Verordnungen bestätigt wurden, ausserdem Ehebruch, Solddienste (§ 3a), Wucher und Betrug beim Handeln (§§ 3b, 3c) sowie Alkoholmissbrauch (§ 3d). Das Untersuchungsgremium bestand aus dem Bürgermeister von Amts wegen und weiteren sechs Männern. Zu den Sieben wurden die beiden Stadtpfarrer hinzugezogen. Der Bürgermeister sollte die Mitglieder der Kommission mindestens einmal monatlich für eine Sitzung versammeln (§ 9). Das Gremium handelte im Namen der Kirche, um in der Stadt die christliche Ordnung in Bezug auf das heilige Abendmahl und den Gottesdienst aufrecht zu erhalten. Es durfte niemand auf die Eucharistie oder den Gottesdienstbesuch verzichten. Wer solches tat und bei seinen Sünden verharrte, dem drohte die Obrigkeit (Bürgermeister, Stadtvogt und Rat) mit Strafen. Auch sollte niemand andere von der Teilnahme am Gottesdienst oder vom Abendmahl abhalten oder in diesem Zusammenhang beleidigen (§§ 7–8).

Die sieben Männer prüften die ihnen zugetragenen Denunziationen und einer von ihnen verwarnte bei Bedarf den Sünder (§ 4a). Liess dieser von seinen Vergehen nicht ab, wurden zwei der sieben Männer (und unter Umständen der Stadtpfarrer) entsandt, um dem Schuldigen ein weiteres Mal ins Gewissen zu reden (§ 4b). Wenn der Betroffene die Warnungen nicht beachtete, luden die sieben Männer und die beiden Pfarrherren den Sünder vor und rügten ihn ein drittes Mal (§ 4c). Falls dies nicht half, konnte sein Ausschluss vom Abendmahl erfolgen (§ 5). Die gleiche Kommission entschied auch über die Wiedenzulassung, wenn der Betroffene sich gebessert hatte (§ 8).⁶⁶

Die städtische Obrigkeit verlangte, dass alle Bürger und Hintersassen diese Kirchenordnung befolgen sollten. Auch mussten sich alle Neubürger zur Einhaltung verpflichten (§ 10). In der Schlussbemerkung wurden die ersten sieben Männer aus dem Rat aufgeführt, welche das Gremium bildeten.

Im Zusammenhang mit dem Verfassungswesen ist das Auftreten eines Siebner-Gremiums in der Kirchenordnung bemerkenswert, denn die so genannten «Siebner» sollten später in Chur eine grosse

⁶⁵ JENNY: Comander, Bd. 2, 1970, S. 254–255.

⁶⁶ BUNDI: Leben, 1993, S. 393–395, paraphrasiert den Text; vgl. JENNY: Comander, Bd. 2, 1970, S. 258–261; BERGER: Kirchengeschichte, 1986, S. 69–72.

Bedeutung erlangen. Bei ihnen handelte es sich – sicher erst im 18. Jahrhundert nachweisbar – um die wichtigsten Amtsträger der Stadt (amtierender und ruhender Bürgermeister, amtierender und ruhender Stadtvogt, Stadtrichter, Profektrichter, Stadtammann und Oberstzunftmeister, also in Wirklichkeit acht Personen), die bis auf den Oberstzunftmeister aus der Gruppe der 15 Mitglieder des Kleinen Rats stammten.⁶⁷ Im 16. Jahrhundert mussten noch nicht alle Siebner im Kleinen Rat sitzen, wenn es auch die meisten taten. Für Valèr war das Siebnergremium der Kirchenordnung eine Vorform der späteren Siebner und das durch sie gebildete Gremium das Ehegericht.⁶⁸

Doch diese Kommission wachte über die Zulassung zum Abendmahl und beschäftigte sich dabei nur unter anderem auch mit Ehebruch und Sexualität ausserhalb der Ehe. Es war gerade kein Ehegericht, sondern eine Art «Konsistorium»⁶⁹ oder «Presbyterium». In diesem beaufsichtigten hauptsächlich Laien das moralische Verhalten anderer Laien. Es ging um die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft. Schlimmere Sünder sollten auch nicht durch dieses Gremium, sondern durch Bürgermeister, Stadtvogt und Rat bestraft werden. Über die Wirksamkeit des Churer Konsistoriums liegen leider keine Informationen vor.⁷⁰ Eine in der Literatur erwähnte, angeblich 1565 vorgenommene Revision der Kirchenordnung beruht auf einem Datierungsfehler. Eine entsprechende Satzung existiert nicht.⁷¹

Das Churer Ehegericht, wie es 1528 begründet wurde, bestand anscheinend nicht lange: Der Kleine Rat wurde zum Ehegericht, das endgültig entschied, weil eine Appellation nicht mehr möglich war. In den Quellen lässt sich belegen, dass 1538 der Kleine Rat und die fünf Zunftmeister noch als Appellationsinstanz für das Ehegericht wirkten, also die Organisation der ersten Eheordnung entsprach.⁷² 1541 dagegen entschieden Bürgermeister und Rat über eine Scheidung,

ohne dass noch von einem Ehegericht (oder dem Zuzug von Zunftmeistern) die Rede war.⁷³ Dies ist ein Indiz, aber kein Beweis dafür, dass es schon damals das alte Ehegericht entsprechend der ersten Eheordnung nicht mehr gab.

In Bezug auf die genaue Zusammensetzung des neuen Ehegerichts gibt es in der Literatur unterschiedliche Meinungen. Von Salis schrieb 1886: «Schon im Laufe des XVI. Jahrhunderts liess man das besondere Ehegericht fallen und übertrug dem kleinen Rat und den fünf Zunftmeistern die Funktion, als Ehegericht in erster und letzter Instanz endgültig zu entscheiden.»⁷⁴ Es ist nicht klar, wie von Salis zu diesem Schluss kam, da er keine Quelle angibt. Vermutlich hat er einfach die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts auf das 16. Jahrhundert zurückprojiziert, zumal Kleiner Rat und Zunftmeister als Appellationsinstanz in Ehesachen bereits in der ersten Churer Eheordnung erwähnt worden war (EO1, § 3). Valèr geht im Gegenteil davon aus, dass das Ehegericht erst seit dem 18. Jahrhundert – oder genauer gesagt nach 1760 – die Ratsherren mit den fünf Oberzunftmeister umfasste, doch führt auch er keinen Beleg für seine Behauptung an.⁷⁵

Die Stadtschreiber trugen die Urteile des Ehegerichts in die Ratsprotokolle ein. Dies ist verständlich, weil die Mitglieder des Kleinen Rats im Wesentlichen das Ehegericht bildeten. In den Ratsprotokollen wurde in der Regel entsprechend auch nicht die Zusammensetzung des Gerichts angegeben, sondern die Einträge erfolgen einfach unter der Überschrift Ehegericht. Doch es gibt eine Ausnahme, auf die sich Valèr stützte und die ihn wohl zu seiner Vorstellung von diesem Gericht brachte. Bei einer Sitzung der Siebner zusammen mit dem Dekan Vedrosi am 5. April 1696 wurde über Margret Freyn entschieden, die ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, dessen Vater (nach einem vorherigen Eheversprechen) sich nach Holland abgesetzt hatte.⁷⁶ Für Valèr wurde an der angeführten Stelle im Ratsprotokoll ausnahmsweise die übliche Zusammensetzung des Ehegerichts an-

⁶⁷ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 42, 176–180; WENDLER: Reform, 2018, S. 55, 59.

⁶⁸ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 176–177; vgl. BERGER: Kirchengeschichte, 1986, S. 69.

⁶⁹ So BUNDI: Leben, 1993, S. 395; vgl. allgemein für die Drei Bünde PFISTER: Konfessionskirchen, 2012, S. 267–270.

⁷⁰ JENNY: Commander, Bd. 2, 1970, S. 261.

⁷¹ JECKLIN: Materialien, Teil 1, 1907, S. 181, Nr. 815; BUNDI: Leben, 1993, S. 409, Anm. 63.

⁷² StAC, AB III/P 01.001: Sitzung Kleiner Rat und Zunftmeister, 6.8.1538, fol. 30v.

⁷³ StAC, AB III/P 01.001: Sitzung Bürgermeister und Rat, 16.2.1541, fol. 61r.

⁷⁴ SALIS: Beiträge, 1886, S. 9.

⁷⁵ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 42, 176–177.

⁷⁶ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 229; StAC, AB III/P 01.016: Sitzung Siebner, 5.4.1696, S. 39; vgl. ebd.: Sitzung Siebner, 2.8.1697, S. 204–205 (hier ist beiläufig von einem Ehegericht die Rede, bei dem es sich anscheinend nicht um die Siebner handelt).

gegeben, doch im Text des Ratsprotokolls ist davon nicht die Rede. Vielleicht handelte es sich bei Margret Freyn um einen besonderen Fall, den deshalb nur die Siebner und nicht der Kleine Rat in seiner Gesamtheit entschieden.

Doch auch von Salis Annahme einer frühzeitigen Teilnahme der fünf Zunftmeister ist zweifelhaft, denn die Quellen des späten 16. und 17. Jahrhunderts erwähnen diese nicht. Der Zürcher Theologieprofessor Josias Simler (1530–1576) erläuterte in seinem Buch «De Repvblica Helvitiorm Libri duo» 1576 auch die Churer Verfassung. Eine Übersetzung seines Werks erschien im darauffolgenden Jahr. Dort wird der Kleine Rat als Ehegericht bezeichnet, der in schweren Fällen die (zwei) Geistlichen hinzuzog.⁷⁷ Die Ausführungen Simlers beruhen auf Mitteilungen, die er von dem Pfarrer Ulrich Campell (um 1510–um 1582) erhalten hatte. Dieser behandelte in seiner erst postum im 19. Jahrhundert erschienenen Darstellung der Topografie und Geschichte der Drei Bünde auch die Churer Verhältnisse. Darin schildert er, dass der Kleine Rat über die Ehesachen entschied, doch ist bei ihm nicht sicher, ob er neben den fünfzehn Ratsherren auch die fünf Zunftmeister zum Kleinen Rat zählte oder nicht.⁷⁸ Als nächster Autor schrieb Fortunat Sprecher von Bernegg (1585–1647) im 17. Jahrhundert von den fünfzehn Männern des Kleinen Rats, welche zusammen mit den (zwei) Geistlichen das Ehegericht bildeten.⁷⁹ Im Zusammenhang mit Simler und Sprecher sind vermutlich auch Campells Ausführungen so zu verstehen, dass lediglich die fünfzehn Herren des Kleinen Rats im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert das Ehegericht bildeten.⁸⁰

Auch die Geistlichen waren wohl häufig beim Ehegericht nicht anwesend. Anscheinend gestatteten es die Zünfte ihnen erst in einem Entscheid von 1733, im Ehe- oder Konsistorialgericht als vollwertige Rechtssprecher teilzunehmen.⁸¹ Auch ansonsten wur-

den Pfarrer bei Sittlichkeitsdelikten nicht zwingend beigezogen. So beschloss der Grosse Rat erst 1663, Geistliche künftig bei Ehebruchsfällen heranzuziehen, um den Missetätern ihre Sünden vorzuhalten.⁸² Solche Vergehen wurden nicht vom Ehegericht behandelt (vgl. Kap. 3.2).

Auch beim nächsten Autor, der sich mit dem Thema beschäftigte, ist die Zusammensetzung des Ehegerichts nicht eindeutig nachzuvollziehen, wobei von den Geistlichen im Gericht gar keine Rede ist. In einer 1722 erschienenen Neuherausgabe von Simlers Werk erwähnte der Zürcher Rechtsgelehrte Hans Jacob Leu (1689–1768) in einer umfangreichen Anmerkung, dass der Kleine Rat die «Matrimonial-Sachen» entschiede. Dabei wird aber an dieser Stelle nicht deutlich, ob er den Kleinen Rat mit Zuzug der Zunftmeister meinte oder nicht. Erst in den Ausführungen des von ihm herausgegebenen Helvetischen Lexikons machte er 1751 klar, dass das Ehegericht die fünfzehn Ratsherren des Kleinen Rats, die fünf Oberzunftmeister und die (zwei) Geistlichen umfasste.⁸³ Die Stadtvogt-, Stadtgerichts- und Profektengerichtsordnung, die 1740 im Zusammenhang mit dem revidierten Stadtrecht erlassen wurde,⁸⁴ geht nur am Rande auf das Ehegericht ein. Dieses tagte unter dem Vorsitz des Bürgermeisters und bestand aus den Mitgliedern des Kleinen Rats und den fünf Zunftmeistern, also aus zwanzig Personen. Die Geistlichen waren bei dieser Aufzählung offensichtlich vergessen worden, denn wenig später wird auf sie Bezug genommen.⁸⁵

⁷⁷ SIMLER: Repvblica, 1576, S. 176–177; ders.: Regiment, 1577, fol. 228r–229v; vgl. WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 28–30.

⁷⁸ WENDLER: Reform, 2018, S. 59–60.

⁷⁹ SPRECHER: Pallas Rhaetica, 1617, S. 224–225; ders.: Rhetische Chronica, 1672, S. 285–286; ders.: Rätische Chronik, Bd. 2, 1998, S. 354–355; vgl. WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 30–32.

⁸⁰ Dann wären in Abbildung 10 bei WENDLER: Reform, 2018, S. 59, die zwanzig Mitglieder des Ehegerichts richtig auf fünfzehn zu reduzieren.

⁸¹ Randbemerkung in StAC, AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760,

1639–1845, S. 280: «kraft resultat der I. Zünffte 1733, 2n Febr. ist denen geistl[iche]n H[er]re[n] zugegeben, in denen Consistorial Gerichten ihr votum decisive zugeben»; vgl. SALIS: Beiträge, 1886, S. 9.

⁸² MAISSEN: Regiment, 1965, S. 90.

⁸³ SIMLER: Regiment, 1722, S. 607–608, Anm. (i); LEU: LEXICON, V. Teil, 1751, S. 305–309; vgl. WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 32–38.

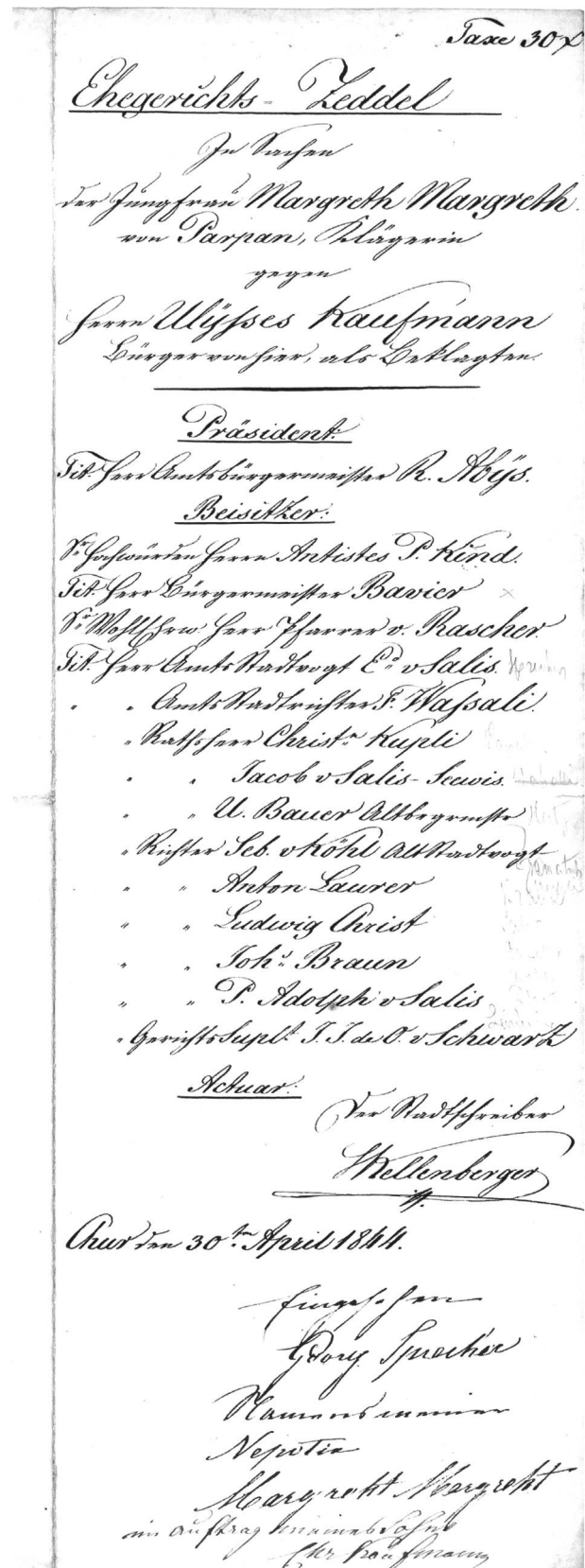
⁸⁴ SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 17/361–18/362, vgl. StAC, AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760, 1639–1845, S. 271.

⁸⁵ Die Stelle lautet: «Soll ein Jedes Ehegericht, auß denen 15 Herren des kleinen Rathß, nebst den 5 Ehr[samen] Oberzunft Meistern so sich im Ambt befinden, so 20 H[er]r[en] auß machen, componiert, gesetzt, und formiert werden; Worbey dann ein Jeweiliger H[er]r Ambtß Burger Meister, der Richter ist, Und den staab, oder daß Presidium, führen thut. Inglichen Personen, aussert den Geistlichen H[er]r[en], bestehet auch der kleine Rath, dessen Haupt und Praeses, auch ein Jeweiliger H[er]r Ambtß-Burger Meister ist.» StAGR, B 1690: Abschrift Stadtgesetze oder Ordnungen von Chur, o. J., S. 143–144.

Genauerer über die Zusammensetzung und die Vorgehensweise des Ehegerichts enthält erst die Churer Ehegerichtsordnung, die in ihrer erneuerten Form von 1766 stammt.⁸⁶ In ihr heisst es, dass das Gericht nach alter Sitte aus den fünfzehn Mitgliedern des Kleinen Rats, den fünf Oberzunftmeistern und den zwei Geistlichen bestand. Der amtierende Bürgermeister war der ordentliche Richter, also der Vorsteher des Gerichts (§ 1). Das Gericht tagte im Rathaus (§ 6), aber nur, wenn ein Kläger einen Ehegerichtszettel beim Stadtschreiber verlangte (Abb. 4), wobei er eine Gebühr von 12 Kreuzern zu entrichten hatte (§ 2). Die Gegenpartei musste mit der Verhandlung einverstanden sein und sollte eventuelle Vorbehalte gegen einzelne Richter wegen Befangenheit vorbringen, dann wurde ein Termin festgesetzt (§ 3). Der Richter, also der Amtsbürgermeister, hatte die Parteien zur gütlichen Versöhnung zu ermahnen. Falls dies nicht gelang, sollte er von den Streitparteien die recht hohe Summe von 2 Kronen hinterlegen zu lassen und den Gerichtstag bestimmen (§ 4). Bei der Gerichtssitzung wurden die beiden Geistlichen besonders geehrt, was ihre nunmehrige Bedeutung augenfällig machte (§§ 5, 7). In der Verhandlung sollte noch einmal zur Versöhnung aufgefordert werden. Erfolgte diese, dann konnte das Gericht selbst die Gebühren für sein Zusammentreten festlegen. Falls die Einigung vorher geschehen und dies nicht bis spätestens am Tag vor der Verhandlung gemeldet worden war, dann hatte nur der Kläger die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Wurde keine Einigung erreicht, so fand die eigentliche Gerichtsverhandlung statt (§ 6), bei der Zeugen angehört werden konnten (§ 8). Erschien eine Partei nicht zur Verhandlung, durfte das Gericht nach freiem Ermessen eine Busse festsetzen (§ 9). Die Gerichtsherren gaben ihre Meinung in einer festgelegten Ord-

⁸⁶ SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 18/362. Zur Bildung der Kommission zur Überarbeitung siehe StAC, AB III/P 01.030: Sitzungen Rat und Gericht, 18.3.1765, S. 224 und 9.12.1765, S. 295. In ebd., Sitzung Rat und Gericht, 23.6.1766, S. 366, heisst es: «Endlichen ist die neu errichtete, und in alle Dicasterien einschlagende Grichts[-] und Criminal Ordnung abgeläsen, und nach etwas gemachter Abänderung, approbirt, und in ein eigenes Buch einzuschreiben Erkent worden.»

Abb. 4: Ehegerichtszettel, auf dem die Zusammensetzung des Ehegerichts aufgeführt wurde. 1844 war hierfür eine Gebühr von 30 Kreuzern zu zahlen. Verwandte der Klägerin und des Klägers bestätigten die Kenntnisname (StAC, A II/6.067).



nung entsprechend ihrer Bedeutung ab: zu Beginn der Bürgermeister, dann der erste Geistliche und der erste weltliche Gerichtsherr, anschliessend der zweite Geistliche sowie die übrigen Rechtssprecher (§ 7). Die Urteile hatten teilweise wirtschaftliche Folgen, über die entschieden werden musste, wie der Unterhalt der Kinder, der Verbleib der Geschenke des Bräutigams an die Braut sowie bei Scheidungen die Teilung des Besitzes. In der Vergangenheit war das Stadtgericht⁸⁷ dafür zuständig gewesen, doch sollte darüber künftig das Ehegericht urteilen (§ 10).⁸⁸

Die Churer Ehegerichtsbarkeit überdauerte das Ende der Zunftverfassung, wenn auch nur für ein Jahrzehnt. In der neuen Verfassung von 1840 wurde das Ehegericht verkleinert. Es bestand künftig aus Amtsbürgermeister, zweiten Bürgermeister, Stadtvogt, Stadtrichter, den drei ersten Ratsherren, sechs Beisitzern und den beiden obersten Stadtgeistlichen.⁸⁹ In der Stadtverfassung von 1850 wurde festgehalten, dass nun das Bezirksgericht alle Konsistorialfälle beurteilte.⁹⁰ Die Stadt verlor zudem ihre Kompetenzen bei der Ehegesetzgebung.⁹¹ So endete die Churer Ehegerichtsbarkeit nach rund 420 Jahren.

3.2 Die Kompetenzen

Über die Bereiche, in denen das frühneuzeitliche Ehegericht entschied, berichtete Antistes Georg Saluz in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Einerseits ging es um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Eheversprechen, andererseits um Scheidungen. Über alle Sexualvergehen, die nicht direkt mit der Eheanbahnung oder -scheidung zusammenhingen, urteilte das Ehegericht nicht. Auch die Bestrafung des Ehebruchs gehörte nicht zu seinen Kompetenzen.

Für potenziell ungültige Eheversprechen unterschied der Geistliche 13 Gründe: 1) Verwechslung

der Person, 2) Irreführung über Abstammung, Stand und Verhalten (Schwangerschaft), 3) Gelübde bei Katholiken, 4) Blutsverwandtschaft, 5) Vergehen nach der Eheverabredung (Verbrechen gegen den zukünftigen Ehepartner, weitere Eheverabredungen usw.), 6) Unterschiede bei der Religion oder Konfession, 7) Anwendung von Zwang, 8) Verstoss gegen Rechtsvorschriften, 9) Verstoss gegen die Ehrbarkeit, 10) Eheverabredung zwischen Cousins und Cousins, 11) Verführung wider Willen zu einem Eheversprechen, 12) Verschwägerung und 13) Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe. Für heutige Verhältnisse erklärungsbedürftig ist das frühneuzeitliche Konzept der Blutsverwandtschaft (und damit des Inzests), welches als Ehehindernis eine grosse Rolle spielte (Punkte 4, 10, 12). Blutsverwandtschaft entstand nicht nur durch eine gemeinsame Abstammung, sondern auch durch Geschlechtsverkehr. So galten nicht nur die Geschwister der Ehegatten als im 1. Grade verwandt, sondern ebenso deren Ehepartner bzw. diejenigen, mit denen sie geschlafen hatten. Diese waren verwandtschaftlich gesehen ein Leib, ein «Fleisch», wie es Saluz ausdrückte. Auch mit Verwandten 2. Grades, also mit den Kindern der Verwandten 1. Grades und diejenigen, die mit ihnen Geschlechtsverkehr hatten, war eine Eheschliessung verboten.⁹²

Saluz verurteilte auch Heiraten unter Verwandten 3. Grades, wie dies im deutschsprachigen reformierten Gebiet der Schweiz üblich war. Doch in einem späteren Nachtrag zu seinem Bericht wurde vermerkt, dass dafür ein Dispens erteilt werden konnte.⁹³ In Schaffhausen war dies seit 1681 möglich – allerdings verbunden mit einer abschreckend hohen Gebühr.⁹⁴ In Chur war man in dieser Hinsicht etwas liberaler. Zwar wurde in der zweiten und dritten Eheordnung (EO2, § 4; EO3, § 3) betont, dass Ehen zwischen Verwandten bis zum 3. Grad nicht gelten sollten, doch wurde der Obrigkeit die Möglichkeit gegeben, Ausnahmen zu erlauben.⁹⁵ Saluz erwähnte dies nicht, sondern betonte ausdrücklich das Verbot.⁹⁶ Er war offensichtlich

⁸⁷ Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 39–40.

⁸⁸ StAC, AB III/V 06.01: Rats- und Gerichts-Ordnungen und Instruktionen, 1639–1845, S. 19–23 (vgl. Edition Kap. 7.6.2).

⁸⁹ StAC, BD IV/1.1001: Verfassung für die Stadt Chur. Vom 10. Juni 1840, Chur 1840, S. 22, § 43; vgl. JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 162.

⁹⁰ StAC, BD IV/1.1002: Verfassung der Stadt Chur, Chur 1850, S. 18, §§ 41 und 42.

⁹¹ Siehe die «Matrimonial-Ordnung. Ehegesetz für den evangelischen Theil des Kantons Graubünden», die Anfang 1850 in Kraft trat. Abgedruckt in BURGER: Konkordate, 1862, S. 147–154; vgl. auch CAVIGELLI: Entstehung, 1994, S. 115–146.

⁹² SALIS: Beiträge, 1886, S. 99–105.

⁹³ SALIS: Beiträge, 1886, S. 105–106; vgl. HOFER: Lebwesen, 1993, S. 203–204; LANZINGER: Eheverbote, 2015, S. 12, 24–27, 47–51; RUBLACK: Inzest, 2003, S. 116–123.

⁹⁴ HOFER: Lebwesen, 1993, S. 204–206.

⁹⁵ Vgl. SALIS: Beiträge, 1886, S. 17, Anm. 2; KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 379.

⁹⁶ SALIS: Beiträge, 1886, S. 105; vgl. die Bestimmungen in den Synodalstatuten von 1680 in PFISTER: Konfessionskirchen, 2012, S. 488.

mit dieser Lockerung nicht einverstanden. Die genaue Regelung der Ehehindernisse aufgrund zu naher Verwandtschaft hatte in einer kleinen Stadt wie Chur besondere Bedeutung, weil dadurch der Kreis der möglichen Partner teilweise stark eingeschränkt wurde.

Gründe für Ehescheidungen gab es nach Saluz zwei: 1) Ehebruch und 2) böswilliges Verlassen bzw. die Flucht nach dem Begehen eines todeswürdigen Verbrechens durch einen Ehepartner, an dem der andere unschuldig war. Zudem konnten Ehen im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden, wenn ein Ehepartner an einer abstossenden Krankheit litt.⁹⁷

4 Die Ehe und die Ehescheidung

4.1 Die Eheschliessung

Die Ehe spielte in den gesellschaftlichen Vorstellungen der Reformatoren wie Zwingli eine grosse Rolle, was schon erwähnt wurde. Mit der religiösen Aufwertung der Ehe einher gingen bestimmte Vorstellungen, wie diese Beziehung zu gestalten war. Ein wichtiges Element war der Vorgang der Eheschliessung, der aus zwei Stufen bestand: dem Eheversprechen und dem anschliessenden Vollzug (Geschlechtsverkehr, kirchliche Trauung). Die Normierung setzte in Chur mit der ersten Eheordnung 1528 ein und die Grundzüge der Regelung blieben im Wesentlichen bis in das 19. Jahrhundert hinein unverändert. Nach dieser Auffassung beruhte eine Ehe auf dem gegenseitigen Einverständnis zwischen einem Mann und einer Frau, welches der Gesellschaft zeitnah bekannt gemacht zu werden hatte (Abb. Titelblatt).

Die Reformatoren bekämpften nachdrücklich heimliche Eheschliessungen mit ihren Missbrauchsmöglichkeiten, die nach katholischem Recht möglich waren.⁹⁸ Der entscheidende Punkt stellte die Öffentlichkeit dar,⁹⁹ wobei diese im 16. Jahrhundert aus wenigen Personen bestehen konnte. In dieser Zeit hatte das Eheversprechen eines Paares vor mindestens zwei frommen, ehrsamen und unverdächtigen Männern zu erfolgen (EO1, § 8; EO2, § 1). Im 17. und 18. Jahrhundert fehlte in der dritten und vierten Eheordnung

eine solche Bestimmung. Die ehewilligen Personen konnten also nicht mehr einfach vor zwei Männern rechtsverbindlich ihre Absicht verkünden, wodurch ihre Stellung geschwächt wurde. Um eine Ehe öffentlich zu machen, sollte diese in der Kirche bekannt gemacht werden und der Pfarrer hatte sie schriftlich festzuhalten (EO1, § 17). In der zweiten Eheordnung wurde bestimmt, dass ein Paar spätestens einen Monat nach der Eheschliessung diese durch einen öffentlichen Kirchgang publik machen musste – ansonsten drohte eine Strafe von 3 Pfund (EO2, § 16; fehlt in EO3).¹⁰⁰

Von einer eigentlichen kirchlichen Trauung ist in den ersten beiden Eheordnungen nicht die Rede. Die Ehe und damit die Aufnahme des Geschlechtsverkehrs hatte schon vorher begonnen, ohne Mitwirkung und Segen der Kirche.¹⁰¹ Dies sollte sich in einem lang andauernden Prozess ändern. 1599 verurteilte eine Verordnung die Praxis, dass Frauen nach einer Eheverabredung mit ihren Partnern schliefen. In diesem Fall mussten ledige Frauen mit dem Schappel,¹⁰² einem «krentzlj», als Schandsymbol Hochzeit halten. Die bei einer Unterlassung angedrohte Strafe von 10 Pfund durfte das «Hochzit Volckh» ganz oder teilweise übernehmen. Dagegen drohte Witwen nur eine Busse von 10 Pfund, falls sie nicht innerhalb von 14 Tagen die Eheschliessung durch einen öffentlichen Gang zur Kirche «bestette[te]n». Von Männern war in der Verordnung nicht die Rede, sie wurden nicht bestraft.¹⁰³ Diese Satzung liess sich wohl nicht umsetzen, zumindest veränderte sie die bisherige Gewohnheit nicht.

Entsprechend kritisch heisst es beispielsweise rund hundert Jahre später am Ende des 17. Jahrhunderts im Ratsprotokoll: «So dan ist ein discours gehalten worden, wegen den Jenigen, so ehe alß Christlichen Breüchen gemäeß copulirt, all Zu frühe Zeütig Byschlaff halten, vnd ohne straff außgehen, [...]» Die Siebner wollten dies vor Rat und Gericht bringen, damit der Missstand durch eine Ordnung unterbunden würde.¹⁰⁴ Die dritte Eheordnung enthält leider nichts

⁹⁷ SALIS: Beiträge, 1886, S. 88–98, bes. S. 89.

⁹⁸ HOFER: Lebewesen, 1993, S. 19–21.

⁹⁹ Vgl. allgemein SALIS: Beiträge, 1886, S. 28–33, 41; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 29–36, 79–82.

¹⁰⁰ Vgl. SALIS: Beiträge, 1886, S. 17, Anm. 2; KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 381.

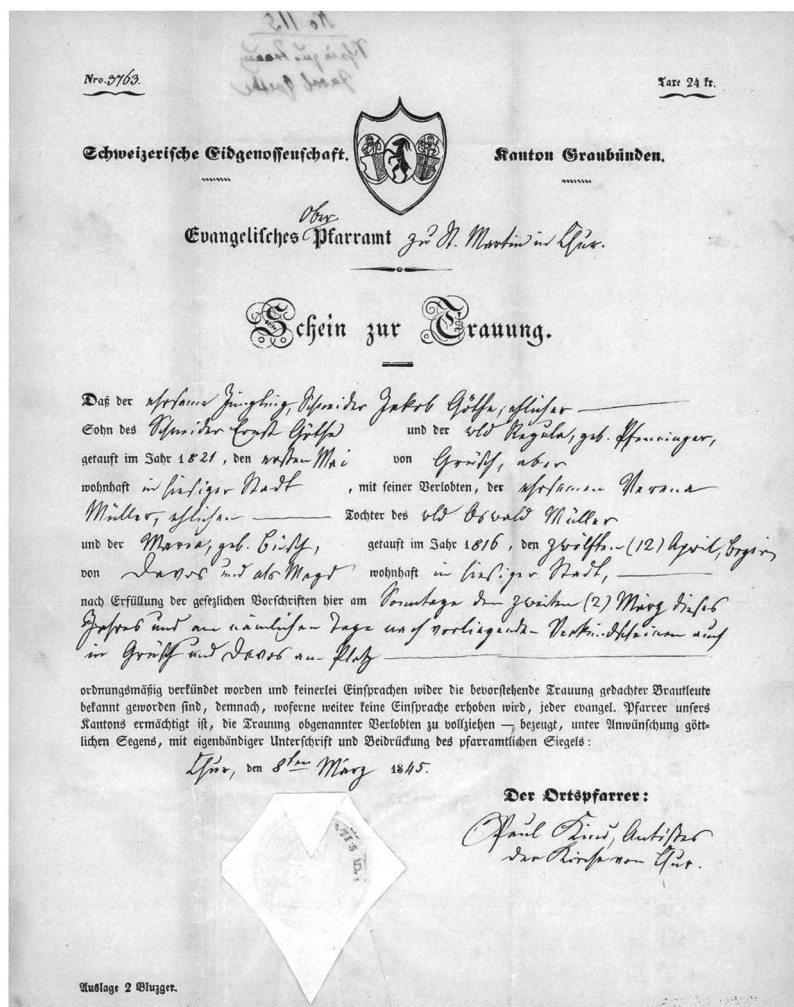
¹⁰¹ SALIS: Beiträge, 1886, S. 68–69; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 34–36, 63–64.

¹⁰² Vgl. JECKLIN: Kindschmord, 2020, S. 271, Anm. 28.

¹⁰³ StAC, AB III/P 01.016: Sitzung Rat und Gericht, 26.1.1599, fol. 108r.

¹⁰⁴ StAC, AB III/P 01.016: Sitzung Siebner, 5.4.1696, S. 39; vgl. den

Abb. 5: Die Heirat wurde im Laufe der Zeit formalisiert und entsprechend gab es im 19. Jahrhundert auch entsprechende Formulare. Die Geistlichkeit spielte bei der Eheschliessung eine entscheidende Rolle. 1845 bescheinigte der Pfarrer (Antistes) von St. Martin in Chur einem Paar, dass es alle Voraussetzungen zur Heirat erfüllte. Die Ehewilligen konnten sich trauen lassen (StAC, ehemaliges Gemeindearchiv Haldenstein, II B/47, Nr. 19).



zum Ehebeginn, doch bei der vierten Eheordnung im 18. Jahrhundert setzten sich die obrigkeitlichen Vorstellungen weitgehend durch. Ehewillige hatten nach einem Eheversprechen bzw. dem Aufsetzen eines Ehevertrages drei Monate Zeit, sich in der Kirche öffentlich verheiraten zu lassen (Abb. 5). Bei einem Verstoss drohte eine Strafe von 30 Pfund. Falls es vor der kirchlichen Einsegnung zum Geschlechtsverkehr kam, galt dieser als unanständig (EO4, § 7). Die vollgültige Ehe begann nicht mehr mit dem Eheversprechen vor Zeugen, sondern erst mit der öffentlichen Heirat in der Kirche (Abb. 6).

Die Eheordnungen stellten verschiedene Kriterien auf, unter welchen Umständen Eheversprechen

rechtsgültig waren. Eine Eheverabredung benötigte die Einwilligung der Eltern bzw. Vormünder (EO1, § 9; EO2, § 1; EO4, Einleitung, § 2), wenn die künftigen Ehepartner noch nicht über 19 Jahre alt waren (EO1, § 10; EO2, § 2; EO3, § 1).¹⁰⁵ In der ersten Churer Eheordnung nicht enthalten ist die Zürcher Bestimmung, dass Kinder nicht von ihren Eltern, Vormündern oder anderen zu einer Ehe genötigt werden dürften und eine solche Zwangsheirat als ungültig anzusehen wäre (Zürcher Eheordnung, Art. II.2d). Während von Salis nicht entscheiden will, ob diese Auslassung ein Versehen des Abschreibers oder eine Absicht des Gesetzgebers war, betont Köhler zu Recht, dass ein Versehen unwahrscheinlich

Hinweis auf einen früheren Vorstoss von 1662 bei MAISEN: Regiment, 1965, S. 90.

¹⁰⁵ SALIS: Beiträge, 1886, S. 46–47 spricht von nur 15 Jahren, doch dies ist wohl ein Versehen.

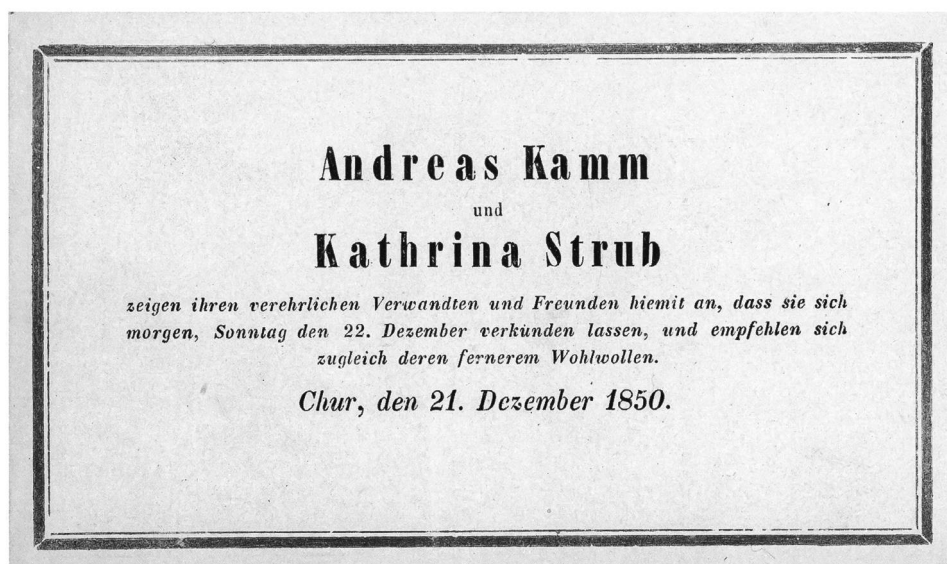


Abb. 6: Ankündigung der öffentlichen Eheschliessung von Andreas Kamm und Kathrina Strub 1850. Mit der öffentlichen Verkündung der Heirat begann nach der Vorstellung der Obrigkeit das Eheleben (StAC, N 179.221).

ist.¹⁰⁶ In Chur wurden bewusst die Möglichkeiten der Eltern und Vormünder zu einer Zwangsverheiratung ihrer Kinder nicht eingeschränkt.

Falls ein lediges Paar keine Eltern, Vormünder und andere Personen hatte, die ihre Heirat arrangieren oder in diese einwilligen mussten, konnten sie sich gegenseitig die Ehe versprechen. Doch sollte der junge Mann mindestens 16 und die Frau zumindest 14 Jahre alt sein. Wenn sie ihr gegenseitiges Einverständnis zugaben, galt das Eheversprechen (EO1, § 13; EO2, § 3). Falls es jedoch zwischen ihnen darüber zum Streit kam, war die Verpflichtungserklärung nichtig (EO1, § 14; EO2, § 3; EO3, § 3). In der dritten Eheordnung von 1662 wurde das Mindestalter bei Männern auf 18 und bei Frauen auf 16 Jahre erhöht (EO3, § 2).

Kinder durften ab ihrem 19. Geburtstag eigenständig eine Ehe eingehen, wenn die Eltern und Vormünder sie nicht bis dahin verheirateten (EO1, § 11; EO2, § 2). Diese Bestimmung des 16. Jahrhunderts wurde in der Folgezeit eingeschränkt, wobei die Rolle der Obrigkeit wichtiger wurde. Dies ist schon an einer Satzung über die Zustimmung der Vormünder vom Ende des 16. Jahrhunderts zu erkennen, die nicht in die Stadtrechte aufgenommen wurde. Wenn Ehewillige keine Eltern hatten, durften Freunde und Vögte sie nicht ohne Erlaubnis der Obrigkeit verheiraten (§ 1). Diese sollte auch über die Gültigkeit der Ehe

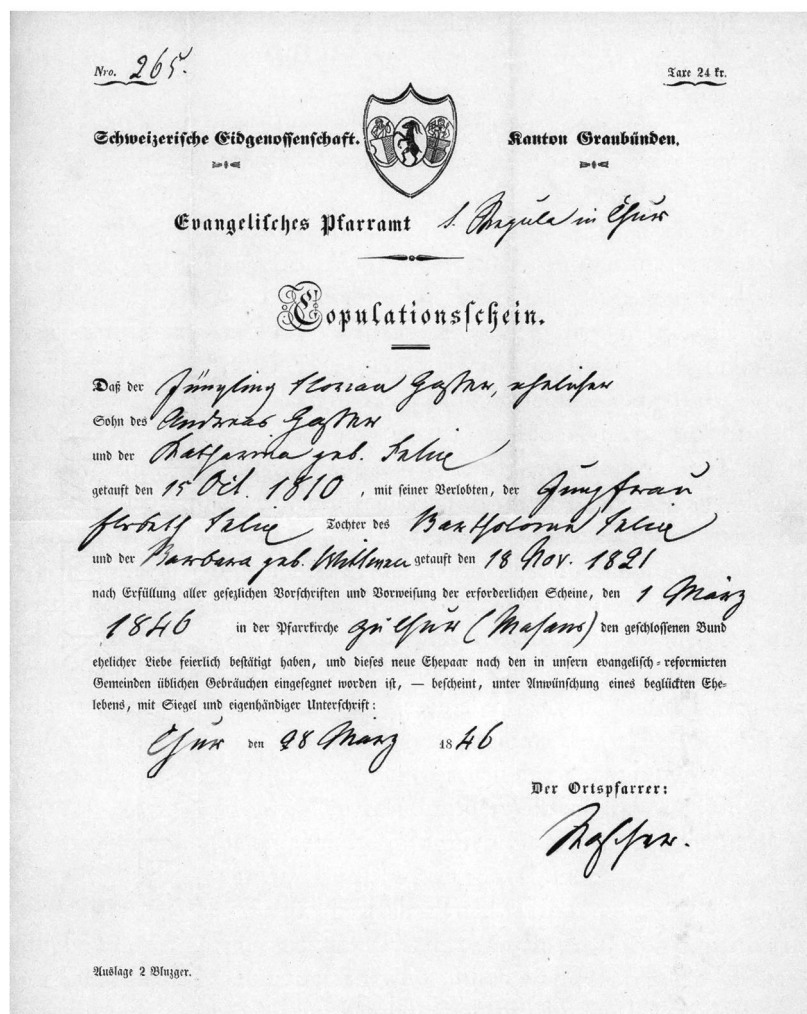
entscheiden, wenn bei einem Paar bei einem Partner bzw. bei einer Witwe die Einwilligung der Vormünder fehlte und die Vormünder dagegen klagten (§ 2). Die Magistrate konnten auch von sich aus tätig werden, d. h. ohne dass sich vorher die Eltern oder Vögte an die Obrigkeit gewandt hatten (§ 3). Falls eine Person ohne Einwilligung ihrer Vormünder heiratete, war bei diesem Paar keiner berechtigt, auf das eingebrachte Gut des jeweiligen Ehepartners zuzugreifen (§ 4).¹⁰⁷

Laut der dritten Eheordnung von 1662 mussten die Ehewilligen nicht nur mindestens 19 Jahre alt sein, sondern benötigten auch das Einverständnis ihrer nächsten Verwandten, welche sich vorher mit der Obrigkeit zu beraten hatten. Eine Heirat sollte nur möglich sein, wenn das Paar nicht vorher geschlechtlich miteinander verkehrt hatte (EO3, § 1). In der vierten Eheordnung von 1740 wurde die Stellung der Obrigkeit im Verhältnis zur Verwandtschaft weiter gestärkt. Falls die Eltern eine ehrenhafte Eheschliessung grundlos ablehnten und es noch nicht zu Geschlechtsverkehr gekommen war, konnte sich das Paar an die Obrigkeit wenden. Bürgermeister und Rat berieten sich mit den nächsten Verwandten. Wenn die

¹⁰⁶ SALIS: Beiträge, 1886, S. 17; KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 378, Anm. 1.

¹⁰⁷ Im letzten Paragraphen, der nichts mit dem übrigen Teil der Satzung zu tun hat, ging es um das Erbrecht von Ungeborenen. Kamen diese lebendig zur Welt, galten sie als normale Erben, während Totgeborene (bzw. deren Erben) keinen Anteil an der Erbmasse erhielten (§ 5). SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 10/72; handschriftlich überliefert in StAGR, AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 26–27.

Abb. 7: Heiratsschein von 1846: Der Pfarrer von St. Regula in Chur bestätigte die ordnungsgemässe evangelische Eheschliessung eines Paares. Der Mann war 35 Jahre alt, die Frau zehn Jahre jünger. Ihrer beider Alter lag also deutlich höher als das vorgeschriebene Mindestalter bei Eheschliessungen (StAC, ehemaliges Gemeindearchiv Haldenstein, II B/47, Nr. 19).



Heirat zu genehmigen war, gab die Obrigkeit statt der Eltern die notwendige Einwilligung. Die Eltern hatten dem Paar dann eine angemessene «Heimbsteuer» zu geben (EO4, § 6). Doch grundsätzlich erlaubte die vierte Eheordnung nur noch Eheschliessungen mit Zustimmung der Vormünder (EO4, Einleitung, § 2), wobei die Männer mindestens 18 und die Frauen 16 Jahre alt sein mussten (EO4, § 1). Damit wurde erstmals ein Mindestalter auch bei den Ehen festgelegt, die mit Einwilligung der Eltern geschlossen bzw. von ihnen arrangiert wurden (Abb. 7).

4.2 Sonderbestimmungen für Ehen mit Auswärtigen und Katholiken

Bei aller Hochachtung der Ehe gegenüber – grundsätzlich sah die Obrigkeit Heiraten von Bürgerinnen bzw. Bürgern mit Auswärtigen nicht gerne, wobei sich im Laufe der Zeit besonders die Bedingungen für Frauen verschlechterten. In der Zunftverfassung des 16. Jahrhunderts wurde noch einem auswärtigen Bewerber, der mit Willen der Eltern die Tochter eines Churer Bürgers heiratete, die Hälfte der Einkaufsgebühren in die Bürger- und Zunftrechte erlassen.¹⁰⁸ Dieses Privileg fehlte in der seit 1577 geltenden er-

¹⁰⁸ Siehe den edierten Text bei BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 219 («Fassung B», § 18; in der älteren «Fassung A» fehlt dieser Paragraph); vgl. JECKLIN: Zunftgründung, 1993, S. 318.

neuerten Zunftverfassung.¹⁰⁹ Eine um diese Zeit zu datierende Satzung im Stadtrecht («Redaktion A») diskriminierte solche Ehen. Ledigen und verwitweten Frauen, die Auswärtige heiraten wollten, wurde verboten, mit ihren Ehepartnern in der Stadt zu wohnen. Sie durften nicht einmal ihren (Immobilien-)Besitz verkaufen, sondern sollten nur die jährlichen Zinsen davon beziehen.¹¹⁰ In der Neufassung des Stadtrechts in den 1630er-Jahren («Redaktion B») wurde diese Satzung nicht mehr aufgenommen. Im 18. Jahrhundert verlor eine Churerin ihr Bürgerrecht, wenn sie einen Auswärtigen ehelichte.¹¹¹

Etwas besser als die weiblichen hatten es die männlichen Churer bei der Heirat mit Auswärtigen. 1600 wurde bestimmt, dass ein Bürger bei der Ehe mit einer Fremden für ihr Bürgerrecht 30 Pfund zahlen sollte. In Zweifelsfällen entschied die Obrigkeit, ob eine Frau als Bürgerin galt oder nicht.¹¹² Von 1662 stammt eine Verordnung, dass eine Auswärtige mindestens 200 Kronen Vermögen aufweisen musste, wenn sie einen Stadtbürger ehelichen wollte.¹¹³ Das Stadtrecht von 1740 schrieb vor, dass eine Frau, die einen Bürger heiraten wollte, 200 Kronen besitzen oder als Erbschaft sicher in Aussicht haben müsse. Zudem waren 40 Gulden als Einkaufsgebühr zu entrichten. Sollte sich später herausstellen, dass sie nicht über das erforderliche Vermögen verfügt hatte, verloren nicht nur sie, sondern auch ihr Mann und ihre Kinder das Bürgerrecht. Dasselbe galt auch dann, wenn ein Churer auswärts eine Frau heiraten sollte, die nicht Churerin wäre. Der Obrigkeit war es untersagt, bei solchen Fällen einen Dispens zu erteilen.¹¹⁴

Diese Satzung wurde 1755/56 überarbeitet. Die vorgeschriebenen Beträge für den Besitz und das Einkaufsgeld wurden zwar nicht verändert, doch beim Vermögen durfte nur Bargeld bzw. ausgeliehenes Geld und Immobilien, aber nicht mobiler Besitz wie Hausrat, Kleidung oder Schmuck angerechnet wer-

den.¹¹⁵ Die nächste Verschärfung erfolgte 1775. Nun musste eine Auswärtige über mindestens 300 Kronen Vermögen verfügen und 80 Gulden Einkaufsgeld bezahlen. Beim Nachweis des Besitzes wurden Bürgerschaften nicht akzeptiert. Falls das Ehepaar auseinander ging, entschied die Obrigkeit, ob die Frau ihre bürgerlichen Rechte weiter ausüben könne oder diese verliere, solange die Trennung andauerte.¹¹⁶

Noch negativer als Ehen mit Auswärtigen wurden solche mit Katholiken gesehen. 1705 legte die Obrigkeit mit Einwilligung der Zünfte fest, dass ein Bürger eine Katholikin nur heiraten durfte, wenn diese konvertierte, den evangelischen Gottesdienst besuchte und die Kinder im protestantischen Glauben erzog. Ansonsten verlor der Mann sein Bürgerrecht und das Anrecht auf einen Wohnsitz in der Stadt. Ein Hinterlassene, der eine Katholikin heiratete, hatte das Churer Gebiet umgehend zu verlassen.¹¹⁷ Diese Bestimmungen wurden im Stadtrecht von 1740 wiederholt.¹¹⁸ Das Gesetz kam zur Anwendung: Beispielsweise musste Martin Cleric 1729 sein Bürgerrecht aufgeben, weil seine katholische Frau nicht konvertierte.¹¹⁹ Die antikatholische Satzung wurde im Zusammenhang mit der Schliessung des Bürgerrechts für dreissig Jahre verabschiedet. Sie ist Teil der zunehmenden Erstarrung der Zunftstadt in der zweiten Hälfte des 17. und ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich immer stärker von Zuwanderung und Impulsen von aussen abwandte.¹²⁰

4.3 Der aussereheliche Geschlechtsverkehr

Mit der Wertschätzung der Ehe ging die Verurteilung des Ehebruchs einher (Abb. 8). Deshalb wurden in Chur während der Reformationszeit nicht nur die Eheordnung, sondern auch zwei Mandate gegen den Ehebruch (EM1 und EM2) aus Zürich übernommen.

¹⁰⁹ Vgl. den edierten Text bei WENDLER: Reform, 2018, S. 66–75. Die Bestimmung hätte auf § 26 folgen müssen.

¹¹⁰ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 141r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

¹¹¹ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 163.

¹¹² StAC, AB III/P 01.003: Sitzung Kleiner und Grosser Rat, 10.10.1600, fol. 121v.

¹¹³ DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 112, mit einem Beispiel.

¹¹⁴ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 82, S. 185 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹¹⁵ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 85, S. 189–190 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹¹⁶ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 91, S. 209 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹¹⁷ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 171r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

¹¹⁸ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 42, S. 120–121 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹¹⁹ JECKLIN: Niedergang, 1993, S. 172, Anm. 258.

¹²⁰ Zu den zeitweisen Schliessungen des Churer Bürgerrechts vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1978, S. 55.



Abb. 8: Die eheliche Treue war ein Ideal, doch Ehebruch kam immer wieder vor. Eine allegorische Frauenfigur am 1734 für den Ratssaal des Churer Rathaus geschaffenen Ofens verkörpert die «CASTITAS CONIUGA», die eheliche Sittlichkeit. Sie hat in der linken Hand ein Zepter und hält auf der rechten Hand eine Turteltaube. Diese Vögel waren ein Symbol für Treue, weil man glaubte, dass Turteltauben nach dem Verlust eines Partners allein blieben (Foto Stadtarchiv Chur, 2021).

Im ersten Edikt hiess es, wenn ein Ehemann seine Frau beim Ehebruch ertappte, konnte er mit der Frau und dem Liebhaber auf die übliche Weise verfahren. Dies ginge das Ehegericht nichts an, denn in dieser Beziehung sollte das bisherige Herkommen nicht geändert werden (EM1, § 1). Das bedeutete konkret, dass der betrogene Mann den Ehebrecher in Selbstjustiz auf der Stelle töten durfte. Entsprechend lautet die Randbemerkung des Zürcher Mandats: «Den Eebrächer an der thaat erstächen.»¹²¹

Wenn Ehebrüche unbestreitbar waren, konnten sie beim Ehegericht angezeigt werden. Die Eherichter sollten die Missetäter an Bürgermeister, Kleinen

und Grossen Rat für eine strenge Bestrafung überantworten (EM1, § 2). Falls ein Paar nur im Verdacht des Ehebruchs stand, hatten dies Mitbewohner des Hauses, Freunde oder Nachbarn beim Ehegericht anzuzeigen. Dieses schickte zwei der Kläger mit dem Pastor der zuständigen Kirchgemeinde zu den Betroffenen, um sie zu verwarnen. Wenn dies nicht half, hatte der Versuch wiederholt zu werden. Änderten die Beschuldigten ihr verhängliches Verhalten nicht, meldeten die Eherichter sie dem Grossen Rat für eine harte Bestrafung (EM1, § 3).

Falls ein Ehemann eine ledige Frau verführte, musste er ihr nur ein Paar Schuhe geben. Doch der Ehebruch sollte vom Kleinen und Grossen Rat bestraft werden (EM1, § 13). Schuhe waren billige Verbrauchsprodukte,¹²² sodass sie kaum als eine angemessene Entschädigung dienen konnten. In diesem Zusammenhang waren sie wahrscheinlich Schand-symbole.¹²³ Im Volksglauben galt der Schuh als Symbol der weiblichen Vulva, in die der Fuss als Sinnbild des männlichen Glieds eindrang.¹²⁴

Laut dem ersten Mandat untersuchten die Eherichter zwar Ehebruchsfälle, aber entschieden sie nicht. Dies war dem Kleinen und Grossen Rat vorbehalten, wobei keine Vorschriften zum Strafmass gegeben wurden. Dies war beim zweiten Ehebruchsmandat anders, welches die Strafen normierte. Ein besonderes Augenmerk lag darauf, dass die Sünder vom Abendmahl ausgeschlossen wurden und dass zu der als christlich definierten Obrigkeit keine Ehebrecher gehörten.

Das zweite Ehebruchsmandat beschrieb am Anfang mit drastischen Worten die angeblich schlechte Situation: Ehebruch war weit verbreitet, obwohl Gott ihn verbot und strenge Sanktionen drohten. Doch Missetäter rühmten sich straflos öffentlich ihrer Übertretungen (EM2, § 1). Daher bestimmten der Kleine und der Grosse Rat als christliche Obrigkeit, dass jene, die als Ehebrecher öffentlich bekannt oder vom Ehegericht als solche beurteilt wurden, künftig von allen christlichen Gottesdiensten im Allgemeinen und vom Abendmahl im Besonderen ausgeschlossen würden (EM2, § 2).

¹²² Vgl. WENDLER: Stabilisierung, 2020, S. 54, 67.

¹²³ So offensichtlich in Schaffhausen, wo eine schwangere ledige Tochter nur ein Paar Schuhe von dem jungen Mann erhielt, den sie verführt hatte. HOFER: Lebewesen, 1993, S. 35.

¹²⁴ Handwörterbuch, Bd. 7, 2005, Sp. 1292–1294.

¹²¹ Bullingers Reformationsgeschichte, 1838, Nr. 205, S. 369.

Ein Ehebrecher konnte nicht mehr in höhere Ämter (Bürgermeister, Ratsherr Kleiner und Grosser Rat, Zunftmeister, Mitglied eines Gerichts) gewählt werden bzw. musste bei Bekanntwerden seiner Missetat nach einem Beschluss von Bürgermeister, Kleinem und GROSSEM Rat zurücktreten. Das Ehegericht hatte einen solchen Mann zudem beim ersten Mal mit 20 Pfund oder drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, beim zweiten Mal mit sechs Tagen Gefängnis (oder 40 Pfund ist sinngemäss zu ergänzen) und das dritte Mal mit 60 Pfund oder neun Tagen Gefängnis zu verurteilen (EM2, § 3). Dieser dritte Artikel unterscheidet sich deutlich vom Zürcher Mandat. Dort musste ein Ehebrecher sofort sein Amt aufgeben, es war also kein Beschluss der Räte notwendig. Zudem wurde er von Zunftveranstaltungen und anderen gesellschaftlichen Anlässen ausgeschlossen und verlor sein Wahlrecht in der Zunft. Hier waren die Zürcher strenger als die Churer. Dazu passt es, dass im Zürcher Mandat darüber hinaus separate Strafbestimmungen bei Amtsträgern fehlen, sie also wie alle anderen bestraft wurden. Das Churer Edikt enthält für die Amtsinhaber Sonderregelungen, die eine Erleichterung bedeuteten. Während alle übrigen Ehebrecher immer bei einer Verurteilung ins Gefängnis kamen (EM2, § 4–6), konnten sich hochgestellte Amtsträger von einem ehrenrührigen Freiheitsentzug freikaufen.

Die Artikel 4 und 5 des Zürcher Mandats beziehen sich auf die Verhältnisse auf dem Lande und fehlen daher im Churer Edikt. Die nächsten Artikel im Zürcher wie Churer Mandat legen die Strafen bei Ehebruch fest. Beim ersten Mal sollte der Missetäter zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen bei Wasser und Brot (EM2, § 4), beim zweiten Mal zu sechs Tagen (EM2, § 5) und beim dritten Mal zu neun Tagen (EM2, § 6) verurteilt werden. Wurde der Übeltäter bzw. die Übeltäterin ein viertes Mal des Ehebruchs schuldig befunden, musste er oder sie das Churer Stadtgebiet verlassen. Falls er oder sie sich aber auswärts gut und anständig verhielt, konnten die Räte ihn oder sie begnadigen und die Rückkehr erlauben. Allerdings durfte er ein Jahr lang keine höheren öffentlichen Ämter bekleiden (EM2, § 7). Wenn dieser oder diese aber nach der Rückkehr wiederum Ehebruch beging, sollte er oder sie ins Gefängnis gebracht und dann ertränkt werden (EM2, § 8). Machten sich vor Abschluss eines Scheidungsverfahrens die Beteiligten des ausserhehlichen Geschlechtsver-

kehrs schuldig, mussten sie streng bestraft werden, wie die zweite Eheordnung ergänzte (EO2, § 12).¹²⁵

Bestimmungen gegen den Ehebruch wurden in der Folgezeit ausserhalb der Eheordnungen in der Form von separaten Satzungen in das Stadtrecht aufgenommen. Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert war darin eine «Ordnung wider den Ehebruch» enthalten. Die Satzung besteht aus zwei Teilen. Im einen geht es um die Bestrafung des Ehebruchs allgemein, im anderen besonders um Amtsinhaber als Missetäter. Der zweite Teil beruhte auf einer Ordnung vom 31. Oktober 1571, in welcher der Rat solche Fälle regelte.¹²⁶ Zu Beginn der Satzung wurde über den schlechten sittlichen Zustand in der Stadt geklagt, worauf ein Strafkatalog folgte. Während das zweite Ehebruchsmandat von 1528 noch Gefängnis vorsah, ging es jetzt ausschliesslich um Geldbussen. Beim erstmaligen Ehebruch hatte der Schuldige 10, beim zweiten Mal 20, beim dritten Mal 30 und beim vierten Mal 40 Pfund zu bezahlen. Bei häufigerem Ehebruch befand die Obrigkeit über weitergehende Ehrenstrafen. Kam bei einem Rats- und Gerichtsmitglied der Verdacht des Ehebruchs auf, hatte dieser auf seinen Eid auszusagen, ob die Vermutungen zutrafen oder nicht. Falls der Mann schuldig war, musste er aus seinen Ämtern ausscheiden und blieb ausgeschlossen, solange es der Obrigkeit gefiel. Die Richter sollten aber auf jeden Fall vorsichtig sein, dass sie keinen falschen Anwürfen Glauben schenkten. Die Verleumder waren hart zu bestrafen.¹²⁷ Die angedrohten Geldbussen erwiesen sich bald als zu gering und wurden bei den ersten drei Ehebrüchen verdoppelt, während die Bestimmung zum vierten Ehebruch entfiel.¹²⁸ Bei der Neuordnung des Stadtrechts in den 1630er-Jahren übernahm man die Satzung mit den erhöhten Geldstrafen, aber sonst unverändert.¹²⁹

Um 1700 beschäftigten sich die Obrigkeit und die Zünfte intensiv mit der sittlichen Situation in Chur. Dabei forderten die Zünfte die strenge Anwendung der Gesetze durch das Vogtgericht und verurteilten die

¹²⁵ Vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 381.

¹²⁶ StAC, AB III/P 01.002: Sitzung, 31.10.1571, S. 45.

¹²⁷ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 140v (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

¹²⁸ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 140v (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

¹²⁹ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 159v–160r.

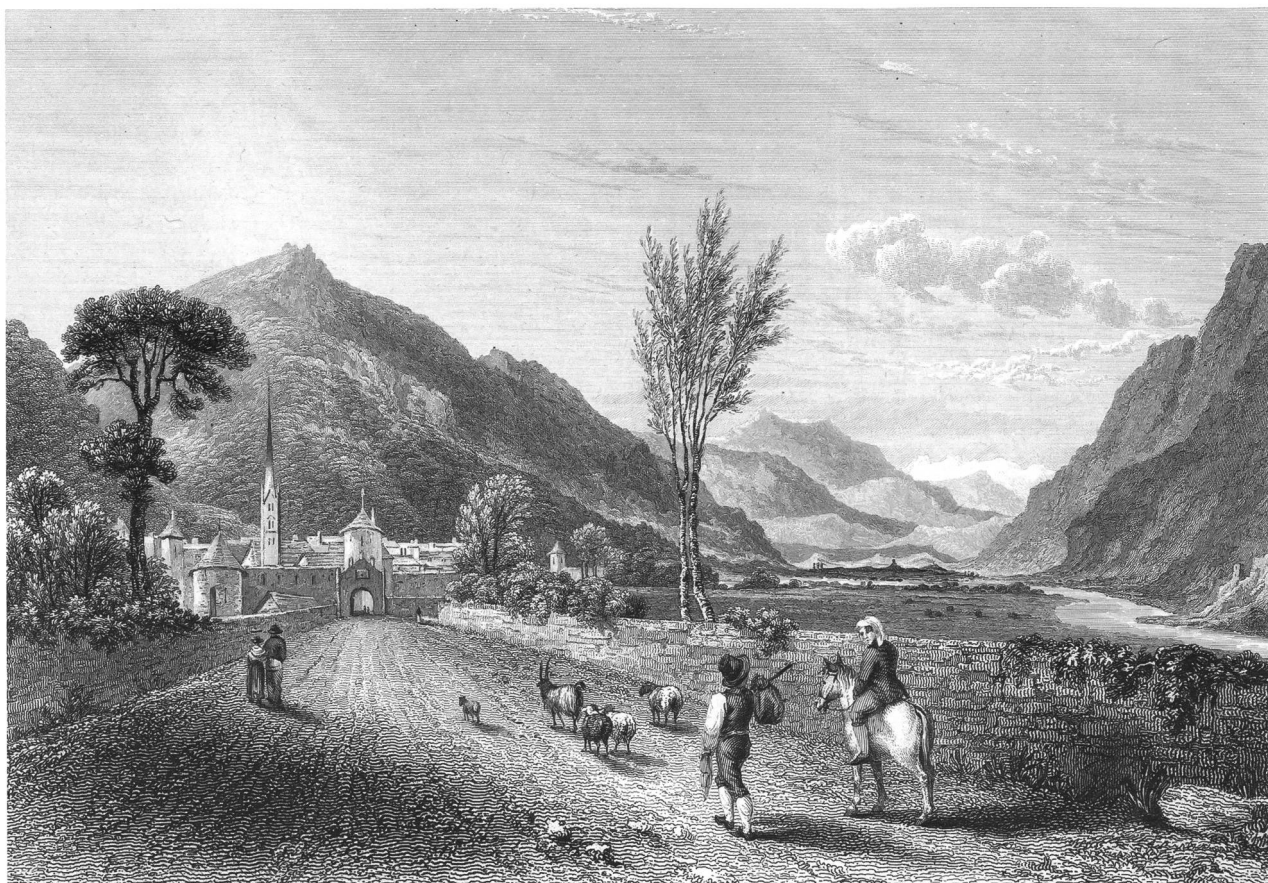


Abb. 9: Durch das Untertor wurden Hintersassen aus der Stadt vertrieben, die wegen Sittlichkeitsvergehen verurteilt worden waren. Stahlstich von 1828/1829 (StAC, G I/1.0004.092).

Praxis, Sittlichkeitsdelikte geheim zu schlichten.¹³⁰ Vor diesem Hintergrund erliessen der Kleine und Grosse Rat 1715 eine Satzung, welche unverändert in das Stadtrecht von 1740 aufgenommen wurde. Zu Beginn bestätigte sie die frühere Verordnung, vor allem die doppelt so hohen Strafzahlungen für Amtsinhaber im Vergleich zu den normalen Missetätern (§ 1). Die Satzung veränderte die Bussen und zwar wurden sie bei ledigen Männern wieder auf das ursprüngliche Niveau des 16. Jahrhunderts gesenkt: 10 Pfund für den ersten, 20 Pfund für den zweiten und 30 Pfund für den dritten Ehebruch. Neu hatten Verheiratete und ledige Frauen nur die Hälfte zu bezahlen (§§ 2–3).¹³¹

Ergänzt wurden die früheren Verordnungen durch Bestimmungen zur Behandlung von Frauen mit üb-

lem Leumund. Diese galten quasi als öffentlich bekannte Huren, gegen die anders verfahren wurde. Sie sollten zum Zeichen ihrer Schande mit einem Schappel, also einem Kranz aus Stroh durch die Hauptstrassen («Reichs Gassen») Churs zum St. Martins-Platz geführt werden. Vor der Kirche auf der steinernen Bank unter den Feuereimern standen sie für eine halbe Stunde am Pranger. Waren sie Hintersassen, hatten sie anschliessend das Stadtgebiet zu verlassen. Doch konnte die Obrigkeit aufgrund der Umstände auch ein anderes Urteil fällen (§ 4).¹³² So musste 1756 eine Frau in einem besonders schweren Fall sogar zwei Stunden auf der steinernen Bank stehen.¹³³

1715 wurde anscheinend zumindest teilweise nur

¹³⁰ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 230–232.

¹³¹ Vgl. JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 256–257, und die angeführten Urteile ebd., S. 254.

¹³² StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 184r (vgl. Edition Kap. 7.10.2); vgl. ebd., AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 11, S. 36–37.

¹³³ JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 266.

die bereits bestehende Rechtswirklichkeit kodifiziert. Denn in der Literatur findet sich ein Fall von 1697 (?), bei dem eine Frau, die keine Bürgerin war, zu einer ähnlichen Strafe verurteilt wurde. Man führte sie mit einem Schappel aus Stroh auf dem Kopf um 13.30 Uhr durch die Hauptstrassen und stellte sie eine Viertelstunde auf dem Lasterstein¹³⁴ zur Schau, bevor sie durch das Untertor aus der Stadt vertrieben wurde (Abb. 9). Bei Strafe der Brandmarkung durfte sie künftig das Churer Gebiet nicht mehr betreten.¹³⁵

Ein anderes Gesetz im Stadtrecht von 1740 enthielt die Neuerung, dass es nun einem potentiell ehebrüchigen Amtsinhaber erspart blieb, sein Vergehen auf Eid selbst bekennen zu müssen. Nach einem Fehltritt konnte er zwei Jahren später von seiner Zunft erneut in die Räte und Gerichte gewählt werden, wenn er ein untadeliges Leben führte. Doch bei mehrmaligem Ehebruch blieb er von allen Ämtern ausgeschlossen. Zudem wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Namen der Ehebrüchigen in den Protokollen eingeschrieben werden sollten. Dies hatten offensichtlich vorher wohl zumindest einflussreiche Missetäter verhindern können.¹³⁶ Diese Bestimmung wurde in einem Gesetz von 1811 betreffend die Unzucht – wohl nicht ohne Grund – noch einmal ausdrücklich wiederholt.¹³⁷ Es lässt sich belegen, dass die eigentlich gegen mächtige Amtsinhaber vorgesehenen Strafen bei Sexualvergehen in Chur nicht verhängt wurden.¹³⁸

4.4 Die Ehescheidung

Nach der reformierten Ehelehre war die Heirat kein Sakrament mehr, wie in der alten Kirche, sodass es nun neu die Möglichkeit zur Scheidung gab. Mit der ersten Eheordnung von 1528 wurden dafür die Voraussetzungen geschaffen, doch sollten Scheidungen die Ausnahmen bleiben. Denn grundsätzlich durfte eine in den richtigen Formen beschlossene Ehe weder verhindert noch getrennt werden, wie es schon das Alte Testament im dritten Buch Mose vorschrieb (EO1, § 12; nicht in EO2 enthalten). Der vierte Abschnitt der

Eheordnung von 1528 beschäftigte sich mit der Scheidung von Ehen. Jeder Ehepartner durfte sich von dem anderen trennen, wenn diesem vor dem Ehegericht ein Ehebruch nachzuweisen oder das Vergehen offensichtlich war (EO1, §§ 18–19). Doch damit jemand nicht Ehebruch beging, um geschieden zu werden, drohten harte Sanktionen, die im Ausschluss aus der Kirchengemeinde und in einer Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit bestanden (EO1, §§ 20–21). Dennoch sollte niemand vor einer Ehe zurückschrecken (EO1, § 22). Falls eine Ehe aus körperlichen Gründen nicht vollzogen werden konnte, mussten die Ehepartner ein Jahr zusammenzubleiben, bevor sie sich trennen und anderweitig verheiraten durften (EO1, § 23).¹³⁹

In der Zürcher Eheordnung wurden weitere Scheidungsgründe genannt: lebensbedrohende Gewalt des Ehepartners, psychische Störungen, böswilliges Verlassen, Lepra (Aussatz) usw. Zudem gab es weitere vielfältige Trennungsgründe, über welche die Richter urteilen konnten (Zürcher EO1, Art. IV.7).¹⁴⁰ Dieser Artikel fehlt in der Churer Ordnung; hier wurden nur Ehebruch und Impotenz als Ursachen für eine Scheidung erwähnt.

Neben der ersten Eheordnung beschäftigte sich das erste Ehebruchsmandat u. a. mit Scheidung, Wiederverheiratung und den finanziellen Folgen nach einem Seitensprung. Ehebrecher durften nur mit Einwilligung des Ehegerichts und des für sie zuständigen Pfarrers eine neue Ehe eingehen (EM1, § 4). Der unschuldige Ehegatte konnte sich dagegen wiederverheiraten, wenn das Ehegericht den Seitensprung des anderen Ehegatten öffentlich festgestellt hatte (EM1, § 5). Falls nach einem Ehebruch die Ehe geschieden worden war, urteilte der Kleine und Grosse Rat, was der schuldige dem unschuldigen Teil an Besitz überlassen musste (EM1, § 6). Wenn ein Geistlicher Ehebruch beging, sollte er nicht nur wie die anderen bestraft werden, sondern zusätzlich seine Pfründe, also sein Einkommen verlieren (EM1, § 7). Es fehlt in der Churer Verordnung der Artikel der Zürcher Ehebruchsordnung, indem alle Geistlichen aufgefordert wurden, ihre Konkubinen innerhalb von 14 Tagen zu heiraten oder sich von ihnen zu trennen (Zürcher EM1, Art. 8).¹⁴¹

¹³⁴ Vgl. JECKLIN: Kindschmord, 2020, S. 271, Anm. 28.

¹³⁵ SPRECHER: Kulturgeschichte, 1976, S. 311–312.

¹³⁶ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 10, S. 33–35 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹³⁷ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 106, S. 246–247 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹³⁸ JECKLIN: Kindschmord, 2020, S. 269.

¹³⁹ Vgl. allgemein SALIS: Beiträge, 1886, S. 81–82.

¹⁴⁰ Vgl. allgemein SALIS: Beiträge, 1886, S. 82–84.

¹⁴¹ Vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 378.

Das zweite Ehebruchsmandat regelte genauer, wie eine Scheidung von statten gehen sollte. Nach einem Seitensprung konnte der unschuldige Ehepartner eine Trennung der Ehe verlangen. Dabei erhielt er oder sie das in die Ehe eingebrachte Gut (eventuelle Verluste mussten ausgeglichen werden) und die Hälfte des Besitzes der Ehebrecherin bzw. des Ehebrechers (EM2, § 9). Das sollte auch geschehen, wenn in einem Ehevertrag Anderes festgelegt worden war (EM2, § 10).

So unterschieden sich die Churer Bestimmungen deutlich von den Zürcher Regelungen. Denn diese legten fest, dass ein betrogener Mann den Niessbrauch des gesamten Besitzes der Frau bekam, während sich eine betrogene Frau mit einem Viertel des männlichen Eigentums zufriedengeben musste (Zürcher EM2, Art. 11). Dem entgegen stehende Eheverträge galten in diesem Fall nicht, doch wurde dies auf die Lebenszeit des schuldigen Eheteils beschränkt. Danach sollte sein und des unschuldigen Ehepartners Nachlass entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung auf die Erben verteilt werden (Zürcher EM2, Art. 10). Die Churer Bestimmungen waren einfacher und in Bezug auf die Geschlechter gerechter als die Zürcher.

Damit niemand durch Ehebruch eine Scheidung erzwingen könnte, durfte nur das Ehegericht eine Ehe trennen (EM2, § 11). Wenn vor einer Scheidung eine noch verheiratete Person einer anderen die Ehe versprach und mit ihr Geschlechtsverkehr hatte, galt dies als Ehebruch und wurde entsprechend bestraft (EM2, § 12). Diese Bestimmung ist aufschlussreich, weil offensichtlich sonst ein beidseitiges Eheversprechen zur Begründung einer Ehegemeinschaft ausreichte und den Geschlechtsverkehr legitimierte. Bei einem Ehebrecherischen Paar war keine Heirat möglich bzw. die Ehe hatte keinen Bestand (EM2, § 13). Die Bestimmungen des vorherigen Ehebruchsmandats galten weiterhin (EM2, § 14). Während hier das Churer Mandat endete, gehörte zum Zürcher Edikt noch ein Hinweis, dass bei den Geistlichen frühere Bestimmungen in Kraft blieben (Zürcher EM2, Art. 17). In Chur gab es offensichtlich keine entsprechenden Verordnungen, auf die verwiesen werden musste.

Es gibt einige Hinweise auf Ehescheidungen in Chur, aber diese Fälle werden nicht besonders häufig vorgekommen sein.¹⁴² Doch erregten Trennungen,

Scheidungen oder auch Versöhnungen Aufsehen in der kleinen Stadt. So sah sich die Obrigkeit 1786 gezwungen, das «Schellen» zu verbieten. Dabei handelte es sich anscheinend um das lautstarke Verspotten solcher uneiniger Ehepaare.¹⁴³

5 Die Regulierung der vorehelichen Sexualität

5.1 Der voreheliche Geschlechtsverkehr

Sexualität sollte nach den Idealen der Reformatoren und den Vorstellungen der frühneuzeitlichen Obrigkeit ausschliesslich in einer ehelichen Gemeinschaft ausgelebt werden, nachdem die Heirat öffentlich gemacht worden war. Heimliche Beziehungen und Eheversprechen wurden ebenso wie ein sittlich fragwürdiger Lebenswandel von Ledigen abgelehnt (Abb. 10). In Bezug auf die Sexualität sollten klare Verhältnisse herrschen. So drohte beispielsweise eine harte Strafe, falls jemand sich fälschlich des Geschlechtsverkehrs mit einer Person rühmte (EO1, § 16). Es war vor allem das erste Ehebruchsmandat, in dem das Vorgehen bei Verdachtsfällen geregelt wurde. Falls ein Paar Argwohn erregte, sollten die Eherichter sie ermahnen, sich innerhalb eines Monats zu verheiraten oder sich zu trennen. Falls das nicht geschah, hatten sie von den Eherichtern dem Kleinen und Grossen Rat zur Aburteilung zu 3 Pfund oder drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot gemeldet zu werden (EM1, § 8). Führt ein Mann aus ehrenwerter Familie ein unzuchtiges Leben, sollten die Eherichter ihn oder seinen Vater oder Vormund warnen. Falls das keine Wirkung hatte, zeigten die Eherichter den Missetäter beim Rat an, der ihn zu 3 Pfund oder drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilen sollte (EM1, § 9). Bei entsprechenden Vergehen einer Tochter aus angesehenem Hause, welche auf diese Weise die Ehre ihres Vaters und ihres Geschlechts beeinträchtigte, hatten die Eherichter sie und ihre Familie zu ermahnen. Half dies nicht, dann musste sie beim Kleinen und Grossen Rat angezeigt und als Prostituierte bestraft werden (EM1, § 10).

¹⁴² Beispielsweise StAC, A II/2.0065: Aussage der Barbara Schneider über ihr Verhältnis zu einem Soldaten im Zusammenhang mit ihrer Ehescheidung, 1631; VALÈR: Geschichte, 1922, S. 230.

¹⁴³ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 95, S. 215–216.



Abb. 10: Die Obrigkeit forderte sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe. Diese Kachel des Rathausofens von 1740 zeigt «CASTITAS», die Keuschheit oder Sittlichkeit, die in der rechten Hand ein Zepter und im linken Arm ein Nest mit zwei Turteltauben hält, Symbole für Treue und Keuschheit. Man glaubte, dass diese Vögel nach dem Verlust eines Partners allein blieben (Foto Stadtarchiv Chur, 2021).

Zwingli und mit ihm Comander gingen in ihrer Hochschätzung der Ehe als einzig legitimen Ort zur Ausübung der Sexualität so weit, dass sie den Geschlechtsverkehr zwischen Ledigen einem Eheversprechen gleichstellten.¹⁴⁴ Die erste Eheordnung von 1528 bestimmte summarisch, dass ein Mann eine von ihm verführte, gut beleumdete und unverhelichte Frau mit einer Morgengabe¹⁴⁵ auszustatten hatte und verpflichtet war, sie zu heiraten. Wenn letzteres Eltern oder Vormünder nicht zulassen wollten, musste der Täter die Frau nach Ermessen der Obrigkeit entschädigen (EO1, § 15). Auch nach den späteren

Eheordnungen war ein Mann grundsätzlich zur Eheschliessung mit der von ihm verführten ledigen Frau verpflichtet (EO2, § 5; EO3, § 4; EO4, § 3). Doch wurde dies an die Bedingung geknüpft, dass die Frau spätestens zwei Monate nach dem ersten Geschlechtsverkehr die Beziehung öffentlich machte (EO3, § 4; EO4, § 3). Es lassen sich in Chur Fälle belegen, bei denen ein Mann zur Ehe mit einer von ihm geschwängerten Frau verurteilt wurde.¹⁴⁶

Etwas anders gestaltete sich die Situation, wenn eine Frau aktiv einen Mann verführte (Abb. 11). In der ersten Eheordnung war ein solcher Fall nicht explizit berücksichtigt worden, weil die Reformatoren vermutlich vor allem die Heirat nach vollzogenem Geschlechtsverkehr in den Vordergrund stellen wollten. Doch die späteren Satzungen stellten dafür Regeln auf, wobei zwischen schlecht und gut beleumdeten Frauen unterschieden wurde. Falls eine unverheiratete Frau von zweifelhaftem Ruf mit einem ledigen Mann schlief, war dieser nicht zur Heirat verpflichtet (EO 4, § 3). Dies wurde zwar erst in der Eheordnung des 18. Jahrhunderts ausformuliert, ist aber indirekt schon in den früheren Satzungen wie der ersten Eheordnung enthalten.

Die Sachlage war nicht grundsätzlich anders, wenn eine unbescholtene ledige Frau aktiv einen Mann verführte. Für den Mann bestand in diesem Fall keine Verpflichtung zu einer Heirat, sondern er musste nur eine Entschädigung für ihre Jungfräulichkeit bezahlen (EO2, § 5; EO3, § 4; EO4, §§ 3–4). In der dritten Eheordnung von 1662 wurden zudem Frauen thematisiert, die reifer und geschickter als ein naiver Mann waren, und diesen dazu brachten, Geschlechtsverkehr mit ihnen zu haben. Dann war der Mann nicht zur Heirat verpflichtet (EO3, § 4). Darüber urteilte das Gericht, welches auch über Entschädigungszahlungen an die Frau für die Entjungferung und die Strafen für den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu entscheiden hatte (EO2, § 5; EO3, § 4). In der vierten Eheordnung von 1740 gab es in dieser Hinsicht eine Veränderung. Nun ging es nicht mehr um eine Entschädigung für die verlorene Jungfernschaft, sondern vom Mann wurde Geld für das Kindbett der Mutter und vor allem für den Unterhalt des Kindes verlangt. Dabei hatten Bürgermeister und Rat über die Höhe der zu zahlenden Summen zu entscheiden (EO4, §§ 3–4).¹⁴⁷

¹⁴⁴ SALIS: Beiträge, 1886, S. 50–51.

¹⁴⁵ Geschenk des Bräutigams an die Braut, vgl. DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 61–63.

¹⁴⁶ JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 267.

¹⁴⁷ Vgl. den Fall bei JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 267.



Abb. 11: Der Stich stellt «Ein Bürgers Mädchen von Chur im Gotteshausbund» dar. Ledige Frauen mussten in Bezug auf Eheversprechen und vorehelichen Geschlechtsverkehr vorsichtig agieren, wollten sie sich nicht um ihre Heiratschancen bringen. Kupferstich von 1793 (StAC, G I/1.0001.026).

In nachreformatorischer Zeit wurde Geschlechtsverkehr unter Ledigen nicht mehr mit einem gegenseitigen Eheversprechen gleichgesetzt. Wenn beide Beteiligten zugaben, dass sie nicht daran gedacht hätten, brauchte der Mann die Frau nicht zu heiraten. Er musste ihr aber eine Mitgift geben, deren Höhe die Obrigkeit festlegte (EO2, § 6; EO3, § 5). Auch wenn ein Paar nur eine Ehe für den Fall verabredete, dass ihr Verhältnis entdeckt würde, war der Mann nicht zur Heirat verpflichtet. Denn seine Partnerin hatte den Ehestand und ihre Ehre geringer geschätzt als ihren Eigensinn (EO2, § 7; EO3, § 6).¹⁴⁸

¹⁴⁸ Vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 380.

Es blieb in der frühen Neuzeit bei einer Beurteilung des Sexualverkehrs zwischen Ledigen entscheidend, ob dieser nach einem gegenseitigen Eheversprechen erfolgte oder nicht. Wenn ein Beteiligter behauptete, dass es eine Verabredung zur Hochzeit gab, hatte der Richter anhand der Umstände über die Glaubwürdigkeit der Aussage zu entscheiden (EO2, § 8; EO3, § 7). Dabei sollte sowohl das Verhalten des Mannes wie auch das der Frau betrachtet werden: War der Mann unbescholten oder hatte er im Gegenteil auch anderen Frauen unanständige Anträge gemacht (EO2, § 9; EO3, § 7)? Führte die Frau einen anständigen Lebenswandel und wie lange hatte sie das Verhältnis geheim gehalten (EO2, § 10; EO3, § 8)? Ein wichtiges Indiz war der Schauplatz des Geschehens: Fand der Geschlechtsverkehr im Haus des Vaters bzw. des Meisters der Frau oder ausserhalb an einem verdächtigen Ort statt, zu dem die Frau gehen musste? Hörten andere etwas von einem Ehepfand? Auch sollte geklärt werden, wann der Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte und ob sie noch Jungfrau gewesen war. Dies und anderes mehr hatte der Richter vor der Urteilsverkündung zu ermitteln (EO2, § 11; EO3, § 8), wobei er bei Verdacht die Beteiligten härter anfasen oder mit dem Gefängnis drohen konnte. Das Untersuchungsverfahren und die Urteilsfindung sollten ohne Übereilung geschehen. Hatten sich die Beteiligten der Unzucht schuldig gemacht, war dies streng zu bestrafen (EO2, § 12; EO3, § 9).¹⁴⁹

Bei diesen Untersuchungen kam es zu Falschaussagen vor Gericht (Abb. 12). Ein Mann leugnete vielleicht ein Eheversprechen erfolgreich ab, doch galt er als meineidig, wenn die Lüge ans Licht kam. Entsprechend musste er von der Obrigkeit abgeurteilt werden (EO2, § 13; EO3, § 10). Eine ledige Frau beschuldigte eventuell einen Mann, ihr die Ehe versprochen und sie entjungfert zu haben. Falls dies eine Lüge war, sollte sie hart gebüsst werden (EO2, § 15; EO3, § 12). Wenn der Mann den Geschlechtsverkehr abstritt, aber überführt wurde, so war seinen Aussagen nicht weiter zu glauben. Er musste ihr dann nicht nur 6 Kreuzer für die Jungfernschaft zahlen, sondern hatte sie zu heiraten (EO2, § 14). Die 6 Kreuzer waren eine geringe Summe, also ein symbolischer Betrag. In der dritten Eheordnung wurde das Geld nicht mehr erwähnt, obwohl der Paragraph ansonsten dem der zweiten Ordnung entspricht (EO3, § 11).¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 380–381.

¹⁵⁰ Vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 381.



Abb. 12: Vor Gericht stritten sich Männer und Frauen häufig um die Existenz und Gültigkeit von Eheversprechen. Diese Ofenkachel im Churer Rathaus von 1734 zeigt eine Allegorie der «FRAVS», des Betrugs oder der Hinterlist. Als Attribute trägt sie einen Schild mit einem Medusenhaupt und ein Netz (Foto Stadtarchiv Chur, 2021).

Wenn ein Paar nach der Entdeckung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs eine Ehe schloss (bzw. schliessen musste), konnte es sein, dass der Ehepartner nicht dem Willen der Eltern entsprach. Diese waren dann nicht verpflichtet, eine Mitgift zu zahlen. Das Paar hatte bis nach dem Tod der Eltern zu warten, um seinen Anteil am Erbe zu erhalten (EO4, § 5).

In einem Mandat von 1811 wurden noch einmal die Bestimmungen zur Bekämpfung vorehelicher Sexualität zusammengefasst. Diese Fälle wurden von den Siebnern untersucht und vom Vogteigericht entschieden (§ 1). Die Namen der Betroffenen hatten in den Protokollen vermerkt zu werden (§ 2). So lange die unehelichen Kinder der städtischen Armenanstalt¹⁵¹ zur Last fielen, verlor der Vater als Bürger

¹⁵¹ Vgl. GERSTLAUER: Armenanstalt, 2009, S. 64–97.

seine politischen Mitbestimmungsrechte und wurde von der Verlosung der Ämter ausgeschlossen (§ 5).¹⁵² Dieser Paragraf richtete sich gegen den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bürgerschaft. Interessanterweise wurden zwei Artikel des Gesetzes nicht in das Stadtrecht eingeschrieben, weil man Zweifel an der möglichen Umsetzung hatte:¹⁵³ Sie betrafen die härtere Bestrafung von Frauen bei wiederholter Unzucht (§ 3) und die Vertreibung aller auswärtigen Eltern mit unehelichen Kindern aus dem Stadtgebiet (§ 4).¹⁵⁴

Die Motivation dieses Gesetzes unterschied sich deutlich von der früherer Satzungen. Denn hier standen nicht mehr moralische, sondern wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund – verbunden mit grossen Vorurteilen gegenüber Auswärtigen und sozial Schwachen (Abb. 13). In einem Schreiben an die Zünfte führten Bürgermeister und Rat am 26. März 1811 aus: «Und endlich so ist die nehmlich täglich anwachsende Bevölkerung, und die außerordentl[iche] Zudringlichkeit so vieler Fremden, die sich hier immer aufhalten, die Ursache gewesen, daß eine G[nädige] und W[ohl] W[eise] Obrigkeit sich bey ihrem Eid pflichtig geglaubt hat, dem so offenbar überhand nehmenden Laster der Unzucht genauere Schrancken zu setzen, indem es allgemein bekannt ist, wie viele uneheliche Kinder seit einiger Zeit hier erzeugt wurden, wovon sogar derley sind, welche denn mit so vieler Muhe aufrecht erhaltenen[,] so ruhmwürdigen Armen-Anstalten in solchen Grad zu Last fallen, daß diese unmöglich bestehen könnten, wenn nicht hierin falls Vorkehrungen getroffen werden; es wird auch dadurch eine meistens verworfene Claße von Menschen erzeugt, die weder Sitlichkeit noch Erziehung haben, welches für jedes Publicum dermalen um desto gefährlicher ist, da jeder Ort die seinigen schlechterdings versorgen muß, und solche Personen aus allen Ländern zurückgeschickt werden, wie auch, weil die allgemeine Noth, und Theuerung der Lebensmittel täglich zu nimmt, [...]»¹⁵⁵ Ganz unbegründet waren die obrigkeitlichen Befürchtungen nicht. So hatte 1810 Judith Bachmann aus «Stäfen» ein uneheliches Kind mit Johann Conrad Camenisch. Das Kind wurde in die Armenanstalt aufgenommen und die Eltern

¹⁵² StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 106, S. 246–247 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹⁵³ StAC, AB III/P 01.052: Sitzung Rat und Gericht, 16.11.1819, S. 417.

¹⁵⁴ StAC, Z 46.5: Stadt-Sachen vom Jahre 1794–1830, Nr. 5; vgl. ebd., Nr. 113.

¹⁵⁵ StAC, Z 46.5: Stadt-Sachen vom Jahre 1794–1830, Nr. 113.



Abb. 13: Die vagierende Armutsbevölkerung wurde im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert immer mehr als Problem angesehen. Die Churer Obrigkeit unterstellte diesen Menschen mangelnde Sittlichkeit und wollte sie von den städtischen Armenanstalten fernhalten. Radierung eines armen Mannes mit Wanderstab und Tasche von 1771 (Sammlung Ulf Wendler).

des Churer Gebiets verwiesen. Camenisch durfte zurückkommen, «bis u[nd] so lang er im Stand seyn werde[,] die Stadt von der Unterhaltung dieses Kindes zu befreien.»¹⁵⁶

5.2 Die Prostitution und die Kuppelei

Die Obrigkeit rückte Frauen, die unverheiratet Sexualkontakte ohne Heiratsabsichten hatten, in die Nähe von Prostituierten (EM1, § 10) – mit all seinen sozialen Folgen. Männern mit einem entsprechenden Lebenswandel drohte dagegen nur eine Geldstrafe bzw. ein paar Tage Gefängnis (EM1, § 9). Eine ledige Frau musste vorsichtig sein, denn es reichte das Gerücht,

um sie in Verruf und damit um ihre Heiratschancen zu bringen (EO4, § 3; Bestimmung von 1715 im «Ältesten Stadtrecht»¹⁵⁷).

Gewerbmässige Prostitution ist in Chur belegt. Um 1500 gab es ein Bordell in einem Gebäude der Stadt unweit der Stadtmauer.¹⁵⁸ So sollten nach dem ersten Ehebruchsmandat die Eherichter die Prostituierten, welche ihr Gewerbe in einem Bordell ausübten bzw. keine Wanderhuren waren, durch den Stadtknecht zu einem anständigen Lebenswandel auffordern. Falls dies keine Wirkung zeigte, hatten die Eherichter die Frauen dem Rat zu melden, der sie aburteilte (EM1, § 11). Im Zürcher Mandat wurde die Strafe auf eine Mark Silber festgesetzt und im Wiederholungsfall mit der Verbannung gedroht. Im Churer Mandat fehlen diese Bestimmungen. Valèr vermutete, dass das Bordell im Laufe des 16. Jahrhunderts als Folge der Reformation geschlossen wurde.¹⁵⁹ In den folgenden Jahrhunderten ist in den Quellen wiederholt von Gelegenheitsprostitution die Rede, doch ist dieser Bereich der Stadtgeschichte noch nicht erforscht.

Eng mit dem nichtehelichen Geschlechtsverkehr und mit der Prostitution verbunden waren Kuppler und Kupplerinnen als Personen, die im heutigen Sinne Zuhälterei betrieben. Vor allem nachdem das städtische Bordell geschlossen worden war, bestand bei Einwohnern und Besuchern von Chur das Bedürfnis nach Menschen, die den Kontakt zu willigen Frauen herstellen und die notwendigen Räumlichkeiten bereitstellen konnten.

Schon das erste Ehebruchsmandat enthält Bestimmungen gegen die Kuppelei. Personen, welche ihre Tätigkeiten mit ledigen Frauen oder Ehegattinnen aus ehrenwerten Familien betrieben, sollten beim Bürgermeister angezeigt werden, wenn die Eherichter genügend Beweise hatten. Dieser sollte sie ins Gefängnis bringen, morgens für eine Stunde in einem Halseisen an den Pranger stellen und bei ihrem Eid aus dem Gebiet der Stadt Chur verbannen (EM1, § 12). Hier dachten die Gesetzgeber an Kuppler, die ihr Gewerbe mit Frauen betrieben, die nicht mit ihnen verwandt sein mussten. Ein solcher Fall ist in Chur belegt, denn eine verdächtige Wirtin in Stampas Baumgarten wurde deswegen um 13 Uhr

¹⁵⁶ StAC, AB III/P 01.048.1: Sitzung Vogtgericht, 1.10.1810, S. 525.

¹⁵⁷ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 184r (vgl. Edition Kap. 7.10.2).

¹⁵⁸ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 226–227.

¹⁵⁹ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 227.

eine halbe Stunde lang auf dem St. Martinsplatz an den Pranger gestellt.¹⁶⁰

Doch bei Kuppelei ging es nicht immer um (Gelegenheits-) Prostitution im engeren Sinne, sondern auch um Eltern, die den Geschlechtsverkehr ihrer unverheirateten Kinder nicht verhinderten oder sie gar dazu anstifteten. Entsprechend enthielt das Churer Stadtrecht eine Satzung gegen die Kuppelei, welche vom ausgehenden 16. bis zum 18. Jahrhundert nahezu unverändert blieb. Darin wurde allen Einwohnern (Bürgern, Hintersassen, Fremden) verboten, ihre Kinder zu verkuppeln. Als Strafen drohten je nach Schwere des Vergehens der Lasterstein, Gefängnis oder anderes nach Gutdünken der Obrigkeit.¹⁶¹ Verurteilungen solcher Vergehen lassen sich für Chur nachweisen.¹⁶²

6 Schlussbemerkung

Die weltliche Ehegesetzgebung in den Drei Bünden setzte mit der Reformation ein, wobei die Churer Verhältnisse stark von Zwingli und den Entwicklungen in Zürich bestimmt wurden. Das Ideal der Reformatoren bildete nicht mehr wie in der mittelalterlichen Kirche das Zölibat, sondern die Ehe. In diesem Rahmen – und nur in diesem Rahmen – war Geschlechtsverkehr und die Zeugung von Kindern erlaubt, während die vor- und aussereheliche Sexualität entschieden bekämpft wurde. «Die Reformatoren sahen im Ehestand die erste, von Gott gestiftete Ordnung, die auch die Ordnung innerhalb der Gesellschaft garantieren sollte», wie es Susanna Burghartz ausdrückte.¹⁶³ Die neue Ehekonzeption bildete den Kern der reformierten Sittenzucht, dem Versuch einer Umgestaltung der Gesellschaft.¹⁶⁴

Die Obrigkeit wurde «sakralisiert»,¹⁶⁵ die geistig-moralische Befindlichkeit und Leitung der Untertanen erhielt eine wachsende Bedeutung. In einem Churer Urteil gegen die Mutter eines unehelichen Kindes hiess es entsprechend, dass sie «vorderest Gott



Abb. 14: Ofenkachel im Churer Rathaus von 1734 mit der Allegorie der «PÖENITENTIA» (der Strafe), eigentlich verballhornt von richtig «Paenitentia», der Busse oder Reue über die Sünde. Die mit Isop gekrönte Frauenfigur hält in der rechten Hand einen Ölzweig und in der linken eine Peitsche. Sie trägt ein Schriftband mit den Worten «An dir allein hab ich gesündigt» (Psalm 51,6). Dieses Bild zeigt, wie Reue, Busse und Strafe ineinanderflossen (Foto Stadtarchiv Chur, 2021).

den Allmechtigen, vnd dann ein Ehr[s]ame Oberkeit, wegen begangner ihrer Sünden vmb verzeihung bitten» müsse (Abb. 14).¹⁶⁶ Gott und Obrigkeit wurden in einem Atemzug genannt, gegen die gesündigt worden und von denen Vergebung zu erhoffen war. Die Normierung von Sexualität und Ehe diente zur Herrschaftslegitimierung einer christlichen Obrigkeit.

Als legitime Vertretung der Gemeinde war die weltliche Führung der Stadt nicht nur zur Leitung der Kirche befugt, sondern auch zur Durchsetzung religiöser Normen (u. a. mithilfe von Zwangsmassnahmen und

¹⁶⁰ SPRECHER: Kulturgeschichte, 1976, S. 313.

¹⁶¹ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 141r (vgl. Edition Kap. 7.10.2), 160r; ebd., AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 9, S. 33 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹⁶² JECKLIN: Kindschmord, 2020, S. 255 (Vater und Patentante).

¹⁶³ BURGHARTZ: Integration, 1997, S. 31.

¹⁶⁴ GORDON: Gemeinwesen, 2017, S. 522–524.

¹⁶⁵ Vgl. die Ausführungen bei SABEL: Schwert, 1990, S. 231.

¹⁶⁶ StAC, AB III/P 01.016: Sitzung Siebner, 5.4.1696, S. 39; ebenso ebd.: Sitzung Siebner, 2.8.1697, S. 205.

Gerichtsurteilen) verpflichtet.¹⁶⁷ Um die christliche Ordnung aufrechtzuerhalten entstanden Ehegerichte und eine Vielzahl von Sittengesetzen. Die Umsetzung übernahm die weltliche Obrigkeit, die Geistlichen wurden nur zur Mitarbeit herangezogen. Deren Aufgabe bestand vor allem darin, die christlichen Wertmassstäbe für das obrigkeitliche Handeln zu liefern.¹⁶⁸ Entsprechend wurde das Churer Ehegericht organisiert, obwohl aufgrund der Quellenlage die genaue Zusammensetzung teilweise unklar ist. Das Ehegericht umfasste vor allem die 15 Mitglieder des Kleinen Rats bzw. ihre wichtigsten Vertreter und zudem fünf Zunftmeister und zwei Geistliche, die aber lange wohl kein Stimmrecht hatten. Die obersten weltlichen Amtsträger bildeten im Wesentlichen das Ehegericht und entschieden über die Gültigkeit von Eheversprechen sowie über Scheidungen. Ehebruch und vorehelichen Geschlechtsverkehr verurteilten andere weltliche Gerichte der Stadt (vor allem das Vogtgericht). Geistliche spielten lediglich eine untergeordnete Rolle.

Die Normierungen und Regelungen von Ehe und Sexualität durch die Churer Obrigkeit sollten Ordnung schaffen und die gesellschaftlichen Verhältnisse stabilisieren. Die Paarbildung sollte mit «Vernunft, Witz, und bedachtsamkeit» geschehen, damit Ehen «Christlich, und nützlich geführt» werden, wie es in der Einleitung der vierten Eheordnung von 1740 heisst. Denn «der menschlichen Gesellschaft [wäre] viel daran gelegen».¹⁶⁹ Das Abgeben eines Eheversprechens war nicht nur eine Angelegenheit zwischen zwei Ehemülligen, sondern setzte die Zustimmung der Vormünder bzw. der Obrigkeit voraus. Dabei verbot Chur im Gegensatz zu Zürich keine Zwangsheiraten. Im Laufe der Zeit wurden Ehemülligen einige Rechte genommen. Während in den frühen Eheordnungen unter bestimmten Umständen Heiraten ohne Zustimmung von Vormündern möglich waren, musste in späterer Zeit zumindest die Verwandtschaft, dann aber vor allem die Obrigkeit ihr Einverständnis geben. Bei solcher Art von Heiraten wurde ein Mindestalter festgesetzt. Erst im 18. Jahrhundert legte eine Eheordnung fest, wie alt Männer und Frauen bei der Eheschliessung sein mussten, die mit Einverständnis der Vormünder erfolgte. Die Eheordnungen stärkten

die Position der Eltern und Vögte, setzten aber bei besonderen Umständen die Obrigkeit an ihre Stelle.

Als weitere Entwicklung lässt sich der Bedeutungsverlust des Eheversprechens zugunsten des Kirchgangs nachweisen. War im 16. und 17. Jahrhundert der demonstrative Kirchenbesuch nur eine Art öffentliche Verlautbarung des bereits begonnenen Ehelebens (inklusive legitimen Geschlechtsverkehrs) zweier Personen, verringerte sich die Bedeutung der Eheverabredung zu einer blossen Verlobung (ohne legitimen Geschlechtsverkehr als Folge), während die Ehe erst mit dem offiziellen Kirchgang begann.

Um eine christliche Obrigkeit glaubwürdig zu verkörpern, sollten die Mitglieder der Magistrate ein moralisch vorbildliches Leben führen. Vor allem der Ehebruch – waren die Amtsträger doch in der Regel verheiratet – wog bei ihnen doppelt schwer. Damit die Ordnungen von der Mehrzahl der (einfachen) Bürger als «gerecht» akzeptiert wurden, war es notwendig, dass solche Strafen in den Rechtsbüchern standen. Entsprechend finden sich seit dem zweiten Ehebruchsmandat von 1528 (EM2, § 3) strengere Vorgaben bei Vergehen dieses Personenkreises als bei anderen Bürgern.¹⁷⁰ Doch mussten die Vergehen notorisch sein, damit ein Mann dauerhaft von allen Ämtern ausgeschlossen wurde, wobei der Obrigkeit ein Ermessensspielraum blieb. In der Realität gibt es Hinweise darauf, dass sittliche Vergehen hoher Amtsträger ungeahndet blieben.

Den Bürgern blieb nicht verborgen, dass die Magistrate teilweise gegen Geist und Buchstaben der Gesetze urteilten. In Bezug auf das Strafmass war die Handlungsfreiheit der Amtsträger kaum eingeschränkt. Zwar gab es Vorschriften zur Büssung von Vergehen, doch häufig mit der Ergänzung, dass die Obrigkeit auch anders entscheiden könnte. Doch im 18. Jahrhundert findet sich in den Ordnungen des Stadtrechts bei Heiraten mit Auswärtigen und Katholiken die Bemerkung, dass die Obrigkeit die angedrohten Strafen auch verhängen müsste und keine Dispense erteilen dürfte.¹⁷¹ Offensichtlich fürchtete hier die Bürgerschaft, dass die Magistrate im Allge-

¹⁶⁷ StÄHELIN: Zwingli, Bd. 1, 1895, S. 456–458.

¹⁶⁸ StÄHELIN: Zwingli, Bd. 1, 1895, S. 456–458.

¹⁶⁹ StAC, AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 8, S. 29 (vgl. Edition Kap. 7.5.2).

¹⁷⁰ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 184r (vgl. Edition Kap. 7.10.2); ebd., AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 10, S. 33–35 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

¹⁷¹ StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 171r (vgl. Edition Kap. 7.10.2); ebd., AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nr. 82, S. 185; Nr. 85, S. 189–190 (vgl. Edition Kap. 7.11.2).

meinen und/oder im Besonderen bei gut vernetzten Personen nicht mit aller Härte des Gesetzes vorgehen würden. Im Kampf gegen die oder das «Fremde» wollten die Zunftbürger keine Gnade walten sehen und hier waren die Amtsträger noch am ehesten bereit, ihre Macht einschränken zu lassen. Vor allem zeigen diese Beispiele, dass die Magistrate nicht alleine in absoluter Souveränität über Normen und Regulierungen entschieden. Die Bürger beeinflussten die politischen Prozesse über die Zünfte direkt oder wohl auch indirekt über ihre Erwartungshaltung, was eine christliche Obrigkeit anordnen müsste. Letzteres lässt sich jedoch in den Quellen kaum eindeutig belegen.

Innerhalb Churs drängten die städtischen Normen die Missetäter an den Rand der Gesellschaft. Die Sünder wurden bestraft und teilweise (in der Realität vor allem die Hintersassen) aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Davon waren Frauen stärker betroffen als Männer, denn die Churer Obrigkeit hatte bestimmte stereotype Geschlechtervorstellungen, wie sich anhand der Regulierung der vorehelichen Sexualität erkennen lässt. Den als passiv und zurückhaltend angesehenen Frauen¹⁷² wurde mehr Verantwortung für das Gelingen einer Eheschliessung aufgebürdet. In der obrigkeitlichen Vorstellung war es vor allem der Mann, der eine Frau zum Geschlechtsverkehr verführte. Es lag an ihr, sich die nötigen Sicherheiten (Eheversprechen, Ehepfänder, Zeugen) zu verschaffen, damit die sexuelle Beziehung zu einer Heirat und nicht zum Ehrverlust bzw. dem sozialen Absturz führte. Der Verlust der Jungfernschaft wurde so unter bestimmten Umständen nur mit einem demütigend geringen Geldbetrag abgegolten. Falls sich eine Frau von einem verheirateten Mann verführen liess (also keine Heiratsabsicht mit dem Geschlechtsverkehr verbunden sein konnte), erhielt sie als «Entschädigung» sogar nur ein Paar Schuhe als Schandsymbol. Dabei hing nicht nur ihre, sondern auch die Ehre ihres Vaters und ihrer Familie von ihrem sittlichen Verhalten ab. Hatte eine Frau Sexualkontakte, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einer Ehe führten, wurde sie rasch in die Nähe von Prostituierten gerückt. Die männliche Obrigkeit lehnte Frauen ab, welche bei sexuellen Beziehungen die Initiative übernahmen. Verführte eine Frau einen Mann, war dieser nicht zu einer Heirat verpflichtet. Auch wenn

eine klügere Frau einen naiven Mann dazu brachte, sie zu verführen, entfiel die Verpflichtung zu einer Eheschliessung.

Die Moralpolitik der christlichen Obrigkeit war vielfältig und strebte eine dauerhafte gesellschaftliche Ordnung durch die Normierung der Ehe und die Bestrafung der nichtehelichen Sexualität an. Die dahinter stehenden Werte wurden vermutlich von weiten Teilen der Bevölkerung als gerecht und gottgegeben akzeptiert, wenn auch nicht immer befolgt. Die Magistrate kriminalisierten sexuelle Sünden, d. h. statt als persönliche Verfehlungen galten sie nun als Vergehen gegen die bestehende soziale Ordnung.¹⁷³ Dabei ging es in Chur als einer Stadt von Handwerkern und Ackerbauern immer auch darum, die gemeinsam wirtschaftenden verheirateten Arbeitspaare zu schützen und zu stützen. Diese Familien und ihre Betriebe bildeten das Rückgrat der frühmodernen Churer Wirtschaft. So drängten in besonderem Masse die Zünfte auf die Einhaltung sittlicher Normen. Sie nahmen lediglich ehelich geborene Mitglieder auf¹⁷⁴ und missbilligten nicht nur Sittlichkeitsvergehen von Zunftgenossen, sondern auch von deren Angehörigen.¹⁷⁵ Im Rahmen des sozial komplexen Zusammenspiels von Sexualität und Paarbildung, Wirtschaft, Ehre und Macht legitimierten Ehegericht, Ehesatzungen und Gesetze die Autorität einer sich als christlichen verstehenden Obrigkeit und stabilisierten die städtische Gesellschaft.

¹⁷² Zu sexuell aktiven Frauen vgl. allgemein DÜLMEN: Kultur, 1990, S. 193; für Chur beispielsweise JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 267–268.

¹⁷³ EDER: Kultur, 2009, S. 52–53; SIMON: Untertanenverhalten, 1981, S. 97–98, 142–151.

¹⁷⁴ MOSCA: Zunftwesen, 1978, S. 53; vgl. allgemein DÜLMEN: Kultur, 1990, S. 188–189; HULL: Sexuality, 1996, S. 41–44.

¹⁷⁵ JECKLIN: Kindsmord, 2020, S. 255.

7 Editionen

7.1 Bemerkungen zu den Editionen

Die Rechtschreibung und Interpunktion folgt der Vorlage. Die Gross- und Kleinschreibung von Buchstaben entsprechen dem Original, soweit dieses eindeutig ist. Eine Ausnahme bilden Grossbuchstaben innerhalb eines Wortes, die als Kleinbuchstaben wiedergegeben werden. Auch die Getrennt- und Zusammenschreibung von Worten folgt der Vorlage, obwohl die Schreiber häufig einzelne Wortbestandteile trennten, die heute zusammengeschrieben werden. Solche Eigenheiten werden in der Edition nicht beseitigt, auch wenn dies die Lesbarkeit etwas erschwert.

In Zweifelsfällen wird nach heutigem Schreibgebrauch verfahren. Worte am Satzbeginn werden unabhängig von der Vorlage grossgeschrieben. Die gängigen Abkürzungen für Währungen (f./fl. für Gulden, baz./bz. für Batzen, x./xr./k./kr./krz. für Kreuzer, b. für Bluzger, ß. für Schilling und d. für Denar/Pfennig) werden nicht aufgelöst. Ergänzungen des Herausgebers (Seitenzahlen, Paragraphen, Überschriften usw.) sind in eckige Klammern gesetzt.

7.2 Die erste Eheordnung 1528 (EO1)

7.2.1 Beschreibung

Unter der Signatur und dem Titel «AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712» wird im Stadtarchiv Chur ein 1983 aus dem Nachlass des Fräuleins von Salis angekaufter Band aufbewahrt. Diese Handschrift aus dem 18. Jahrhundert enthält die Ordnungen der Stadt Chur. Sie hat kein Titelblatt, aber ein Inhaltsverzeichnis (S. V–XIII).

Der Band hat das Format 23.7 x 18 x 4 cm; die Buchseiten sind 23 x 17.5 cm gross. Die Handschrift umfasst am Anfang 16 Seiten, die erst vom Stadtarchiv Chur mit römischen Zahlen versehen wurden. Darauf folgen 261 handschriftlich paginierte Seiten und anschliessend am Ende des Buchs eine Anzahl unbeschriebener Seiten ohne Seitenzahlen. Der Einband besteht aus einem sehr schlichten, beigen zeitgenössischen Pappeinband aus dem 18. Jahrhundert. Auf dem Buchrücken befindet sich ein Aufkleber

aus dem 19. Jahrhundert mit der Aufschrift «II. G No. 161».

Auf den Seiten 129–136 und 145–147 befindet sich der Text der ersten Eheordnung von 1528, dem die Edition folgt (Abb. 15). Ein Original dieser Satzung ist nicht erhalten,¹⁷⁶ aber es gibt verschiedene weitere Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.¹⁷⁷

7.2.2 Transkription

[S.] 129.

[§ 1: Die Churer Obrigkeit entscheidet Ehesachen]

Wir, der Burgermeister, vnd klein, und grose Rath der Statt Chur, thun mäniglichen Zu vernennen, und Zuberichten, alß auch sonst Jedermann vernommen, und gesehen hat, wie vielerley Zusprûch, und irrung auferstanden seind in Ehelichen sachen, darumb die Partheyen für, und für einanderen auf das Geistliche Chorgericht geladen, und mit mercklichen grossen Kosten gerechtfertiget, daselbst Sie auch je Zu Zeiten, nachdem die Leüth an Zeitlichem Gut Hablich gewesen, unsers bedunckenß eben gefährlich unausgerichtet aufgehalten seind und damit solch-groser Cost, Mühe, und arbeit Zwüschen Manns, und Weibs persohnen, so also der Ehe-

[S.] 130.

halb ein anderen Zesprechen habend, und in vnser Statt, und Gebiet gesessen, und wohnhafft seind, hingelegt, abgethann, und für kommen, auch maniglich unverzogenlich mit Recht gewartiget werde, so habend wir diese nachfolgend gemein Satzung angesehen, von der Ehe wegen geordnet, auch die Zeminderen, Zemehren, oder gar hinzethun, ein Zeit lang Zuüben angenommen.

¹⁷⁶ SALIS: Beiträge, 1886, S. 17; KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 377, Anm. 1.

¹⁷⁷ In der älteren Literatur wurden u. a. folgende Bände herangezogen StAGR, Aß IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 109–118; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 133–142; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 1–9; vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 377, Anm. 1; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 19, verweist (mit einem falschen Bezug auf von Salis) auf eine weitere Handschrift im Stadtarchiv, welche die erste Eheordnung enthalten würde. Dabei handelt es sich wohl um einen Irrtum.

[§ 2: Einrichtung des Ehegerichts]

Vnd damit solcher Grichts handel fürderlich alß die nothdurfft erforderet, geübet werde, haben wir zu Richtern verordnet, sieben Mann, ein Schreiber, ein Waibel, und darunder ein Richter, derselbig soll beruffen, gebieten, versambeln, anfragen, und solcher Grichts handel, wie die nothdurfft erforderet, üben, und vollstreckhen.

[§ 3: Kleiner Rat mit fünf Zunftmeistern als Appellationsinstanz]

Waß die nach innhalt der nachgeschriebnen
[S.] 131.

Articklen, und Satzungen richtend, und sprechend, darbey soll es bleiben, ob aber etwer, welcher appellieren, das soll Niemerthin anderst dann für einen kleinen Rath, und die fünff Zunfftmeiste[r] unserer Statt hingezogen werden[.] –

[§ 4: Gericht tagt bei Bedarf]

Die Grichtstäg sollen seyn, wann der Richter von Jemandts angeruffen wirdt, und Er dan den Richtstag setzt?

[§ 5: Gerichtsorganisation]

Deß Grichtsplatz oder Statt soll seyn auf dem Kauffhauß, und wann der Richter die Stundt bestimbt, und bieten lasst, alsdann sollen die Richter, und Schreiber, auch deß Grichts Waibel, und welcher Zum Gricht dienet, bey Jhren Eyden daselbst seyn, und Wie Sich gebürth helffen handeln, ob aber etliche der Statt, und anderer Ehe haften sachen haben nicht möchte da seyn, das soll ein Burgermeister durch den Waibel

[S.] 132.

einem anderen dargeben, und beüten lassen, mit sampt den Richteren. –

[§ 6: Aufgaben des Richters]

Vnd welcher Richter ist, der soll deß Grichts eigen Sigel haben, und durch den Waibel Tagsatzung, und gebott thun, alleweg bey guter Tag Zeit. –

[§ 7: Rascher Prozessbeginn]

Er soll auch die sachen, so vor Jhn kommen, und vorbetrachtung, oder Rathens bedörffen, über 14 Tag nit verziehen, und auferhalten, damit die Leüth förderlich, Zu, oder von einandren gewertiget werdend. –

[II.] Hienach folgen die Artickhel und Satzungen, die Ehe betreffend. –

[§ 8: Öffentlichkeit der Ehe durch mindestens zwei Männer als Zeugen]

Für das erste ein gemeine Satzung, daß niemand in vnser Statt, und gebieth die Ehe beziechen solle, ohne bey wesen und gegenwertigkeit Zum mindtsten Zweyer Persohnen, sagen Zweyer frommen[,] Ehrsammen,

[S.] 133.

unverworffnen Mannen,

[§ 9: Heiratserlaubnis der Vormünder notwendig]

eß soll aber Niemanden dem anderen die seinen vermählen[,] verpflichten, oder hingeben ohne gunst, wüssen, und Willen Vatter, Mutter, Vögten, oder denen, denen die Kindt Zu versprechen stohnd. Wer aber das übergienge[,] soll gestrafft werden nach gestalt der sach, und soll die ehe nicht gelten,

[§ 10: Ehen ohne Einwilligung der Vormünder ungültig, wenn Ehemillige noch nicht 19 Jahre alt sind]

damit nun die ehe nit ungemeiner dann vor gemacht werde, so soll kein ehe Haften, die ein Kindt bezeücht, hinter obgemelten seinem Vatter, Mutter, Vögten, oder Verwaltern, wie die genampt seind, ehe dann eß völliich 19 Jahr alt sey, geschicht eß aber vor diesen Jahren, so mögends die gemelten sein Vatter etc. hinderen, und vernütigen,

[§ 11: Ehemillige können ab 19 Jahren ohne Einwilligung der Vormünder heiraten]

wo aber dieselbigen säumig wärend, um Jhre Kindt nit versehen innerthalb der 19 Jahren, so mögen Sie Sich darnach mit Gottes Hülff selbst von Jederman ungehinderet, und ohn alle entgeltus

[S.] 134.

verheürathen, und versorgen.

[§ 12: Ordnungsgemässe Ehen haben Bestand]

Die Ehe beziechen, oder gemacht Ehe wie recht ist, und obsteht[,] soll hinfüro nüd mehr hinderen noch Zertrennen, keinerley grad, glid, noch andere sachen, den die in der Got[lichen] Schrifft Levitici am 18¹⁷⁸ klärlich außgedruckt werden.

¹⁷⁸ 3. Mos. 18, 6–18.

[III.] Ausnemmung von dem Gesetz.

[§ 13: Ehewillige ohne Vormünder können ab 14 bzw. 16 Jahren heiraten]

Wann zwey einanderen nemmen, die frey wären, und Niemand hätten, denen Sie Zu versprechen stuhnden, oder der Sich Jhren annehmen, und Sie einanderen Gichtig seind, die sollen einanderen behalten, doch soll das Meydtli über 14, und der Knab über 16 Jahr seyn. –

[§ 14: Ermahnung in solchem Fall zur Vorsicht]

Wo Sie aber einanderen abredt seind, und kein Kundtschafft hand, noch laut deß obgeschribnen Gsatzes, so wirdt eß nit gelten, darnach wüss Sich jedermann Zubewahren, Sorg Zu haben, und sich vor schand, und schaden

[S.] 135.

Zubehüten,

[§ 15: Geschlechtsverkehr mit einer ledigen Frau]

so aber einer ein Tochter, Magd oder Jungfr[au] verfellet, geschmecht, oder geschwächt hatte, die noch nicht vermählet wäre, der soll Jhren ein Morgen gaab geben, und Sie Zu der Ehe haben, wendies¹⁷⁹ Vogt, Vatter, Mutter oder Verwalter nit lassen, so soll der Sächer die Tochter außsteüren nach der Oberkeit erkantnuß,

[§ 16: Prahlen damit wird bestraft]

und ob jemand Sich deß anderen gefährlich, und zu auffsatz berühren wirdt, und Sich solches öffentlich erfunde, das soll Hoch gestrafft werden.

[§ 17: Ehen soll in der Kirche öffentlich gemacht werden]

Jtem Argwohn, Hinterred, und Betrug Zuvermeiden, so wollen wir das ein jegliche Ehe, die redtlich bezogen ist, öffentlich in der Kirchen bezeügt, und mit der Gmeind fürbitt Zusammen werde gegeben, auch soll ein Jeder Pfarrer söml[iche] Persohnen all anschreiben, und auf Zeichnen, und keiner

[S.] 136.

dem anderen seine Vnterthanen Zuerführen ohne seinen Gunst, und offentl[iche]n kundtlichen Willen. –

¹⁷⁹ Sic.

[S.] 145.

[IV.] Was ein Ehe Zertrennen, oder scheiden möge.

[§ 18: Ehebruch als Scheidungsgrund]

Eß Zimbt einem frommen Ehemenschen, das kein ursach darzu geben hat, daß ander, so an einem öffentlichen Ehebruch erfunden wirdt, von Jhme Zu stosen, gar verlassen, und Sich mit einem anderen Gemahl Zu versehen. –

[§ 19: Offener Ehebruch soll unbestreitbar sein]

Diß nemmend¹⁸⁰ aber Wir, und nemmend¹⁸¹ ein offnen [S.] 146.

Ehebruch, der vor dem Ehe Gricht mit offner gnugsammer Kundtschafft, wie Recht ist, erfunden und erweist, oder an offner That, so bärlich, und arwöhnig wirdt, daß die That mit keiner Gestalt der Wahrheit mag verläügnert werden. –

[§ 20: Harte Strafe für Ehebruch]

Damit aber dem Ehebruch nicht glimpfet werden soll, und vrsach niemand suchen Zu einer neuen Ehe durch Ehebrechen Zu kommen, wirdt noth seyn, daß mann auch ein harte straff auf den Ehebruch setze, dann Er auch im alten Testament bey Versteinigung verboten ware?

[§ 21: Ausschluss der Ehebrecher aus der Kirchgemeinde und Bestrafung durch die Obrigkeit]

Auf solche werdend die Pfarrer, denen das Gottes Wort und aufsehen befohlen ist, sämblichen Vbertreter mit der Gmeind Gotteß bahnen, und außschliessen, aber die Leibl[ich]e Straff, und mit dem Guth Zu handeln der Oberkeith heimsetzen. –

[§ 22: Ehe statt Unkeuschheit]

Daß aber Niemandt auß solchen Vrsachen

[S.] 147.

ab der Ehe scheüchen, welche, und in Hurerey Sich verligend, sollen dieselben auch, alß jetzt gemelt ist, gebahnet werden. –

[§ 23: Impotenz als Scheidungsgrund]

So nun die Ehe von Gott eingesetzt ist, Vnkeüschheit Zu vermeiden, und aber dickh erfunden werden, die von natur, oder anderen Gebresten ungeschickt,

¹⁸⁰ Sic. Richtig: «nennend».

¹⁸¹ Sic. Richtig: «nennend». In der Zürcher Vorlage steht «achtend», was mehr Sinn macht.

oder unmögend seind Zu ehelichen Werckhen, sollen Sie nichts desto minder ein Jahr freündtlich Beyeinanderen wohnen, ob eß umb Sie besser wurde, durch ihr, und anderer Leüthen Fürbitt willen, wirdt eß nit besser in der Zeit, soll mann die voneinanderen scheiden, und anderstwo Sie vermählen lassen?

[§ 24: Verbreitung der Eheordnung durch Pfarrer]

Diese Satzung sollend die Pfarrer fleisiglich, und Zum dickeren mahl den Jhren verkünden, und warnen? –

7.3 Die zweite Eheordnung ohne Datum (EO2)

7.3.1 Beschreibung

Die Edition der undatieren zweiten Eheordnung erfolgt nach der Handschrift des Stadtarchivs mit der Signatur «AB III/V 01.02». Der Text befindet sich auf den Seiten 136–145 des unter 7.2.1 näher beschriebenen Bands. Ein Original dieser Satzung ist nicht erhalten, aber es gibt verschiedene weitere Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.¹⁸²

7.3.2 Transkription

Artickhel, vnd Satzung, die Ehe betreffend, von Burgermeister, Klein, und grosen Räthen der Statt Chur gesetzt, und angenommen.

[§ 1: Öffentlichkeit der Ehe durch mindestens zwei Männer als Zeugen]

Erstlichen[,] daß Niemand in Vnser Statt, Gricht, und Gebiethen die Ehe beziechen solle, ohne beywüssen, und gegenwertigkeiten Zum mindesten Zweyer frommen, Ehrsammen, unverworffnen Mannen; Eß soll aber Niemand dem anderen die seinen vermählen, verpflichten, oder hingeben, ohne sonsten wüssen, und Willen Vatter, Mutter, Vögten, oder anderen, denen die Kindt Zu versprechen stohnd, wer aber das übergienge, soll ge-

[S.] 137.

strafft werden nach gestalt der sach, und soll die Ehe nüd gelten. –

[§ 2: Heiratserlaubnis der Vormünder]

Zum anderen, damit nun die Ehe nüt ungemainer dann vorgemacht werde, so soll kein Ehe hafften, die ein Kindt bezeuge, hinter obgemelten seinen Vatter, Mutter, Vögten, oder Verwalter, wie die genant seind, ehe dann es völiglich 19 Jahr alt sey, geschicht eß aber vor diesen Jahren, so mögen die genanten, ein Vatter etc. hinderen, und vernütigen; wo aber dieselbigen säumig wären, und Jhre Kinder nit versehen innerthalb den 19 Jahren, so mögen Sie Sich darnach mit Gotteß Hülff selber von jedermann ungehinderet, und ohn alle ent geltnuß [verheiraten]. –

Ausnemmung von dem Gesetz. –

[S.] 138.

[§ 3: Heiraten, wenn keine Vormünder vorhanden]

Zum 3ten[,] wann Zwey einanderen nemmen, die frey weren, und niemand hätten, denen Sie Zuversprechen stundend, oder der Sich Jhren annemme, und Sie einanderen gichtig seind, die sollen einanderen halten, doch soll das Meidtli über 14. und der Knab über 16 Jahr alt seyn. –

Wo Sie aber einanderen abred seind, und kein Kundtschafft han nach laut der obgeschribnen Gesetzen, so würdt eß nützig gelten, darnach wüss Sich jedermann Zuhalten, Sorg Zuhaben, und Sich vor schand und schaden Zubehüten. –

[§ 4: Verwandtschaft 3. Grades]

Zum 4ten[,] Jtem, wann 2 Persohnen, so einanderen von rechter Sippschafft, und freundschaft Zum 3ten oder näher seind, Zu der Ehe nemmind, soll dieselb bezogne Ehe nit hefften, noch gelten, doch wann Zwey, so ein-

[S.] 139.

anderen Zum 3ten während, Sich Zusammen vermähletind, soll ein Oberkeit allwegen nach gestalt der sachen darinnen erkennen;

[§ 5: Beschränkte Verpflichtung des Mannes zur Heirat]

Zum 5ten[,] welcher ein unverleümbte Tochter schwängerte, oder sonsten verschlieffe, oder verfelte, und Er kein Eheweib hat, soll dieselb Zu der Ehe

¹⁸² StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 158–167; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 158–164 (Anfang fehlt); ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 28–35; vgl. KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 379, Anm. 2.

haben, ja so sehr es sich erfindet, daß Sie ein unverleümbte Tochter gsyn were, und Er Jhren nachgestellt hätte p. Wo aber solcheß nit bey bracht wurde, sonder vilmehr mit Wortten, oder sonsten Geilen Gebärden angericht, und an Sich, oder und Zu ihren ge Zogen, und gelocket hätte, soller Er ihren der Ehe halber nüt schuldig seyn, darüber dann ein Ehr[sames] Gricht Zu allen, und jeden Zeiten, nachdenn und Sich der Handel Zu getragen, und die Vmbständ auß weisend, hierüber Zu sprechen, und Zuerkennen macht haben soll, was Er aber ihren

[S.] 140.

vor dem Blüemen Zugeben schuldig sey, auch wie Sie gestrafft werden sollen, soll ein Oberkeith je nach gestalt der sachen erkennen, doch allweg dz vn keüschheit, und Hurey härtig lich gestrafft werde. –

[§ 6: Geschlechtsverkehr ohne Eheversprechen]

Zum 6ten[,] auch soll für das erste nach frag gehalten werden, der versprochenen Ehe halben, So Sie beyde bekanntlich wärend, daß Sie der Ehe ein andern vor vollbrachtem Willen nicht gedacht hätten, alß dann soll die Tochter dem Jüngling nicht aufgebunden werden, doch soll Er Jhren ein Morgen gaab, nach erkantnuß einer Oberkeit Zugeben schuldig seyn, und Sie beyde in der Oberkeit straff fallen. –

[§ 7: Geschlechtsverkehr mit eventueller Heiratsabsicht]

Zum 7ten[,] Jtem so Zwey ein Zeit lang ihren Muthwillen mit ein, und anderem

[S.] 141.

Triben hättend, mit dem geding, so eß außbrechen, und offenbahr wurde, es ein Ehe seyn, wo eß aber verschwigen blibe, nüt gelten solte, solle der Mann Sie Zehan¹⁸³ nit gezwungen werden, alß die, so ihr eigen ehr, und den H[eiligen] Ehestandt geringer geachtet hat, dann ihren bösen üppigen Mutwillen. –

[§ 8: Sittliches Verhalten der Beteiligten]

Zum 8ten[,] so eß aber sach wäre, daß ausert diesen Fahl ein Theil dem anderen der Ehe ansprechen möchte, dann ein Richter auß den Vmbständen beyder Persohnen, Jtem, item¹⁸⁴ deß verloffnen Handelß erlehren, was hierinn dann Billichkeit, und Recht erheüschet? –

[§ 9: Sittliches Verhalten des Mannes]

Zum 9ten[,] nambl[iche]n ob Er ein Züchtiger schamhafftiger Jüngling vor nacher¹⁸⁵ gsyn were, ob Er Sich mehr mit dergleichen sachen ärgerlich eräugt, ob er etliche andere Tochter in glei-

[S.] 142.

chen fahl mit un Züchtigen Worten antaschete, ob er Sich deren, und anderen dergleichen Thatten vermuthet hätte. –

[§ 10: Sittliches Verhalten der Frau]

Zum 10den[,] der Tochter halb, wie Sie erzogen, was wandels Sie von Jugend auf geführt habe, ob Sie etwann an lässiger wieg sammer Worten gsyn seye, un Züchtiger Weiß, und geberden, wie lang Sie dar Zu geschwigen habe. –

[§ 11: Umstände des Geschlechtsverkehrs]

Zum 11ten[,] dar Zu daß auch das ort vil bringt, ob er Jhren nach in ihres Vatter, oder Meisters Hauß vor der That, oder ob Sie Jhm Zu Stäg und Wegen argwöhnige orth gangen sey, Jtem wann eß vor anderen Leüten Sich deß Handelß halb habe lassen mercken, was Er Jhro auf die Ehe gegeben, daß mann abermahlen (ob er gleich läugnete) auß seinen gleichen, oder ungleichen reden, so er findt, abnehmen mag. Jtem wann eß be-

[S.] 143.

schehen, wie Er Sie funden hab. –

Diese, und deren vil mehr Stuckh, einem Richter (ehe, und Er die endt vrthel felt) Zuermessen seindt. –

[§ 12: Verhaltensvorschriften für den Richter]

Zum 12ten[,] Eß begibt Sich auch etwann, daß der argwöhnigen Zeichen so vil seindt, daß ein Richter verursacht Wirdt, mit Räuche, und Gefängnuß beyden Theilen etwas ab Zuschrecken. –

Jn diesem allem sammen aber mann nit gächen, und eylen soll. –

Nachdenn aber ein Gricht finden mag, eß Zwey Persohnen, so miteinander das Recht brauchen, Zu oder von einanderen erkennen, doch so Zwey, so von ein anderen erkennt, daß Hurey allwegen mit ernst, und strenge gestrafft werde. –

¹⁸³ Im Sinne von: «zu behalten».

¹⁸⁴ Sic.

¹⁸⁵ richtig: «hin».

[§ 13: Mann begeht beim Leugnen eines Eheversprechens einen Meineid]

Zum 13ten[.] Item so aber die Manns Persohn der Ehe halb der dochter nicht gestohn, oder ohne red seyn wolte, auch seinen Glimff

[S.] 144.

dermaassen darthete, daß er vor einem Gricht ledig auß gienge, eß erfinde Sich aber nach malen über kurtz oder lang, dz Er ihren die ehe verheissen, und versprochen hätte, selbiger soll für ein Meinydiger Mann gehalten, und weiter nach erkantnuß der Oberkeit gestrafft werden. –

[§ 14: Heiratspflicht für leugnenden Mann bei nachgewiesenem Heiratsversprechen/Geschlechtsverkehr]

Zum 14ten[.] Item so ein Tochter einem der Ehe, und deß Blümens halb ansprache, Er aber Sie nit verfelt haben wolte, wurde aber deß überwisen, soll Er Jhren nicht allein den Bluemen bezahlen, 6xr[.] sonder auch dar Zu gehalten Werden, Sie Zu der Ehe Zu han, alß der in dem einen Stuckh letz¹⁸⁶, und falsch erfunden ist. –

[§ 15: Lügnerische Frauen]

Zum 15den[.] die vnverschambte Töchteren aber, so Sie an offnen Lugenen erfunden werden, sollen auch nach eines Grichtß erkantnus der Notturfft nach gestrafft werden. –

[§ 16: Öffentlicher Kirchgang innerhalb eines Monats]

Zum 16ten[.] weiter habend die gedachte Vnsere [S.] 145.

Herren angesehen, daß wo Zwey Persohnen, so Sich Zusammen, wie Sich gebührt, vermählet haben, in Monats Frist nach bezogener Ehe, die Ehe mit öffentlichem Kirchgang nach Christlicher Ordnung bezeugen, und bestatten sollend, welche aber das nit thäten, sollen 3 [Pfund] d. Zu Buß verfallen seyn etc.

¹⁸⁶ verkehrt.

7.4 Die dritte Eheordnung 1662 (EO3)

7.4.1 Beschreibung

Unter der Signatur und dem Titel «AB III/V 02.01: Erbfall der Stadt Chur, 1629–1662» wird im Stadtarchiv Chur ein aufwändig verzierter Band aufbewahrt. Diese Handschrift aus dem 17. Jahrhundert enthält u. a. das Erbrecht und die dritte Eheordnung der Stadt Chur.¹⁸⁷ Es gibt weder ein Titelblatt noch ein Inhaltsverzeichnis.

Der Band hat das Format 28 x 19 x 3.5 cm; die Buchseiten sind 26.5 x 18 cm gross. Die Handschrift umfasst 75, erst vom Stadtarchiv Chur paginierte Seiten, an die sich am Ende des Buchs eine grössere Anzahl unbeschriebener Seiten ohne Seitenzahlen anschliessen. Die Seiten sind aus Pergament; nur beim Einband wurde vorne und hinten Papier verwendet.

Der zeitgenössische Einband besteht aus mit braunem Leder überzogenen Holzdeckeln. Auf dem vorderen und dem hinteren Buchdeckel verlaufen entlang des Rands zwei doppelte Streicheisenlinien. Zudem bilden auf den Deckeln drei doppelte Streicheisenlinien jeweils ein Rechteck, dessen Ecken eingeprägte Verzierungen (Lilien) tragen. An den Ecken und in der Mitte des vorderen und hinteren Buchdeckels sind Zierbeschläge aus Messing angebracht (an den Ecken mit Buckeln). Zwei Buchschliessen halten den Band zusammen. Sternförmige Einprägungen zieren den Buchrücken. Auf diesem befindet sich ein beschädigter Aufkleber, auf dem nach einigen fehlenden Worten noch «meistens wegen Erbfällen De 1629 & 1630» zu lesen ist, worauf noch «no. 7» (?) und die Zahl «14» folgen.¹⁸⁸

Auf den Seiten 69–73 befindet sich der Text der dritten Eheordnung von 1662, dem die Edition folgt (Abb. 16). Dies ist die offizielle Fassung der Satzung, die der Stadtschreiber Otto Schwartz niedergeschrieb.¹⁸⁹ Daneben existieren verschiedene Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.¹⁹⁰

¹⁸⁷ Ein Inhaltsverzeichnis bringt SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 14/358.

¹⁸⁸ Vgl. SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 13/357–14/358; ders.: Beiträge, 1886, S. 18.

¹⁸⁹ SALIS: Beiträge, 1886, S. 18, Anm. 1.

¹⁹⁰ Eine vollständige Abschrift befindet sich in StAGR, AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 122–129; bei ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 164–168, fehlt das Ende des Textes (nur bis § 5 inkl.).

Erflart- und erneuerte
Satz- und Ordnungen einer lobli-
chen Stadt Litz, und von den erfa-
men Schreibern, dem Meßren nach bestäetet,
auf- und angenommen worden: Den 2. Jbris
Anno 1662.

Artikel, und
Satzung, die Ehe betref-
fende.

In dem Namen Gottes Amen
Wir, der Herr Bürgermeister, Rat, und
Schöffen der Stadt Litz, haben zu Rat
und Bescheid genommen, und beschlossen,
daß alle, die in der Stadt Litz wohnen,
sich zu dem Ehestande halten sollen,
und die Ehe nach dem alten Recht
zu halten, und die Ehe nach dem
alten Recht zu halten, und die Ehe
nach dem alten Recht zu halten.

Es ist zu Rat und Bescheid genommen,
daß alle, die in der Stadt Litz wohnen,
sich zu dem Ehestande halten sollen,
und die Ehe nach dem alten Recht
zu halten, und die Ehe nach dem
alten Recht zu halten, und die Ehe
nach dem alten Recht zu halten.

Abb. 16:
Anfangsseite der
dritten Churer
Eheordnung von
1662 (StAC,
AB III/V 02.01:
Erbfall der Stadt
Chur, 1629–1662).

7.4.2 Transkription

[S. 69]

Erklärt- und erneuerte Satz- und Ordnungen einer loblichen Statt Chur, und von den ehrsamten Zünfftten, dem Mehren nach bestähet, auf- und angenommen worden; den 2n. 9bris Anno 1662

Artikel, und Satzung, die Ehe betreffende.

[§ 1: Heiratserlaubnis der Vormünder]

Jst gesetzet daß kein man- oder Weibs Persohn Biß auff die völligen 19 Jahr befügt seige, ohne vorwüssen, willen, vnnd Zugeben, Vatter, Muotter, Vögten, oder denen solche persohnen zu versprechen stondt Zu Heürathen, vnd alle Eheversprechung, so deme Zu wider Beschechen thette, soll vngültig, vnd krafftloß sein; vnd nach verfließung der 19 Jahren soll auch ein Jede Ehe mit vor wüssen, willen, vnd Zu geben der Elteren, Vögten, oder denen die Zu versprechen stehend Beschechen, eß were dann sach, daß die Elteren die Kinder an ehrlich, vnd Ehelichem Heürathen verhindernen wolten

[S. 70]

in solchem fahl sollend die Kinder, mit raht vnd Bewilligung der nechsten verwandten, welche auch einer Erßammen Oberkheit Raht pflügen sollend[,] sich Zu verechlichen Befügt sein, diß gesetz aber soll sich verstecken allein in den fälen[,] da kein fleischlicher Byschlaff geschechen were.

Ausnemmung von gesagtem Gesätz.

[§ 2: Heiraten, wenn keine Vormünder vorhanden]

Wan Zwen einanderen nemmend, die frey wehrend, vnd niemand hetten, denen sie Zu versprechen stündend, oder der Sie ihre annemme, vnd sie einanderen gichtig sind, die sollend einanderen halten, Jedoch der Knab über 18. vnd daß meitlin über 16. Jahr alt sein soll; Wo sie aber ein anderen abred seind, vnd kein Kundtschafft habend, so würdt eß nit gelten, darnach wüße sich Jederman Zu verhalten[,] sorg Zehaben, vnd sich vor schand vnd schaden Zehüeten.

[§ 3: Verwandtschaft 3. Grades]

Jtem wan Zwen Persohnen, so ein anderen von rechter sipschafft, vnd fründschafft Zum dritten, older necher seindt[,] Zu der Ehe nemmend, soll dieselb bezogne Ehe nit hafften[,] noch gelten, doch wan Zwen so einanderen Zum dritten wehrend[,] sich Zu sammen

vermächleten, soll ein Erßamme oberkheit alwegen nach gestalt der sachen darinnen erkhennen.

[§ 4: Beschränkte Verpflichtung des Mannes zur Heirat]

Jtem welcher ein vnverleümbdete Tochter schwengete, oder sonst beschlieffe, oder verfelte, vnd er kein Eheweib hatt, so soll er dieselb Zu der Ehe haben, Jn sofern

[S. 71]

sie den Byschlaff, nach deme solcher daß erste mahl Beschechen in Zwey monatsß frist offenbahren Thuet; vnd ein vnverleümbdete tochter gsin were, vnd er ihre nachgestellt hette, wo aber solches nit Bey Bracht wurde, sonder vilmehr mit Worten, oder sonst gail vn Züchtigen geberden anricht, vnd an sich older Zu ihren Zogen, vnd gelockhet hette, soll er Jhro der Ehe halben nit schuldig sein, darbey auch Zu beobachten, ob die tochter in Höcherem alter, vnd eineß listigeren geistes, vnd verstandts seige, alß aber der man, so sie beschaffen hatte, darüber dan ein Erßames gricht Zu allen, vnd Jeden Zeiten nach dem, vnd sich der Handel Zugetragen, vnd die vmbständt außweißend hierüber Zu sprechen, vnd Zu erkhennen macht haben soll – waß er aber Jhren für den Blumen Zu geben schuldig seige, auch wie sie gestrafft werden sollend, soll ein Oberkheit Je nach gestalt der sachen erkhennen, doch allwegen daß vnkeüschheit, vnd Hurey hertiglich gestrafft werden.

[§ 5: Geschlechtsverkehr ohne Eheversprechen]

Auch soll für daß erste nachfrag gehalten werden, der versprochenen Ehe halb[,] so Sie Beide Bekhandtlich werend, daß sie der Ehe ein anderen vor volbrachtem willen nüt gedacht hettend, alß dan soll die tochter dem Jüngling nit auffgebunden werden, doch soll er ihren ein Morgengaab nach erkhanntnuß einer Oberkheit Zu geben schuldig sein, vnd sie Beide in der Oberkheit straff fallen.

[§ 6: Geschlechtsverkehr mit eventueller Heiratsabsicht]

Jtem so Zwen ein Zeitlang ihren muthwillen mit einanderen triben hettend, mit dem geding[,] so eß auß Breche, vnd offenbahr wurde, solte eß ein Ehe sein, wo eß aber

[S. 72]

Verschwigen blibe[,] nüt gelten solte, solle der man sie Zu Behalten nit gezwungen werden, alß die so ihr

eigne ehr, vnd den Heiligen stand der Ehe geringer geachtet hatt, dan ihren Bößen üpigen muthwillen.

[§ 7: Sittliches Verhalten des Mannes]

So eß aber sach were[,] daß außert disem fahl ein theil den anderen der Ehe halben ansprechen möchte, da dan ein Richter auß dem vmbständen Beider persohnen, Jtem deß verloffnen Handelß erlernen, waß hierin die Billigkheit vnd recht erheüschen thette: Namlichen, ob er ein Züchtiger scham haffter Jüngling vorhin gesin were, ob er sich mehr mit dergleichen sachen ergerlich erzeiget, ob er etliche andere töchteren in gleichem fal mit vnzüchtigen Worten antastet habe, ob er sich deren vnd anderen dergleichen Thaten vermutet hette.

[§ 8: Sittliches Verhalten der Frau]

Der tochter halb, wie sie erzogen, waß Wandelß sie von Jugend auff geführt habe, ob sie etwan anläßiger reitzsammer Worten gsin seyge, vnzüchtiger Weiß, vnd geberden vnd wie Lang sie darzuo geschwigen habe, darzuo daß orth auch vil bringt, ob er ihren nachgangen, in ihres Vatters oder Meisters Hauß, vor der thatt, oder ob sie Jmme Zu Steg vnd Weg an argwönig ort gangen seyge; Jtem wan eß vor anderen Leüthen sich deß Handelß halb habe Lassen merckhen, waß er ihren auff die Ehe geben, daß man abermahnen (obgleich er Laugnete) auß seinen gleich oder vngleich reden, so er fürt[,] abnehmen mag. Jtem wan eß Beschechen, wie er sie funden habe.

[S. 73]

Diße vnd deren vil mehr stuekh einem Richter eche vnd Beuor er die endlich Vrthell felt, Zu ermaßen sind.

[§ 9: Verhaltensvorschriften für den Richter]

Eß Begibt sich auch etwan, daß der argwönigen Zeichen so vil sind, daß ein Richter verursacht würd, mit rüche, vnd gefängnuß Beiden theilen etwaß ab Zu schreckhen, Jn disem allem aber man nit gächen, vnd eilen soll.

Nach deme aber ein gricht finden mag, daß Zwen Persohnen[,] so mit einanderen daß recht Bruchend, Zu, oder von einanderen erkennen, doch so Zwen von ein anderen erkhendt, daß Hurey allwegen mit ernst, vnd strenge gestrafft werde.

[§ 10: Mann begeht beim Leugnen eines Eheversprechens einen Meineid]

Jtem, so aber die Manspersohn, der Ehe halb der tochter nit gestohn, oder ohn red sein wolte, auch seinen glimpff dermaßen dar thete, daß er von einem gricht ledig außgienge, eß erfunde sich aber nachmalen über Kurtz, oder Lang, daß er ihren die Ehe verheüßen, vnd versprochen hette, derselb soll für ein meineydiger man gehalten, vnd weiter nach erkhandt- nuß der Oberkheit gestrafft werden.

[§ 11: Heiratspflicht für leugnenden Mann bei nachgewiesenem Heiratsversprechen/Geschlechtsverkehr]

Jtem so ein tochter einen der Ehe, oder deß Blumen halb anspreche, er aber sie nit verfelt haben wolte, wurde aber daß überwißen, so soll er ihren nit allein den Blumen Bezahlen, sondern auch darzuo gehalten werden[,] sie Zu der Ehe Zehaben, alß der in dem einen stuckh letz, vnd falsch erfunden ist.

[§ 12: Lügnerische Frauen]

Die vnverschambte Töchteren aber, so Sie in offnen Lugenen erfunden werden, sollend auch nach ein- neß grichts erkandtnuß der nothurfft nach gestrafft werden[.] –

Jngeschriben durch Otto Schwartz[,] der Zeit Stattschriber m[anu] p[ro]p[ria].¹⁹¹

7.5 Die vierte Eheordnung 1740 (EO4)

7.5.1 Beschreibung

Bei der Papierhandschrift unter der Signatur und dem Titel «AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840» des Stadtarchivs Chur handelt es sich um die offizielle Fassung des Churer Stadtrechts ab 1740.¹⁹² Der Band hat das Format 34.3 x 21 x 4.5 cm; die Seiten messen 33.2 x 19.8 cm. Der Band hat kein Titelblatt, sondern beginnt mit einem Inhaltsverzeichnis, das 133 Gesetze und Bestimmungen auflistet.

Der vordere und hintere Buchdeckel des Leder- einbands aus dem 18. Jahrhundert weist nur wenige

¹⁹¹ lateinisch für «eigenhändig».

¹⁹² Vgl. die Beschreibung des Bands bei SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 16/360–17/361; DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 19.

Streicheisenlinien auf, lediglich der Buchrücken ist mit zarten Dreiecken ober- und unterhalb der Bünde verziert. In vergoldeten Buchstaben steht auf dem vorderen Buchdeckel «Gesetze der STADT CHUR — 1740–1840» und auf dem Buchrücken «Gesetze der STADT CHUR». Die Schnittkanten des Buchblocks weisen oben, an der Seite und unten Goldschnitt auf.

Die Handschrift umfasst 441 handschriftlich paginierte Seiten. Die beschriebenen Seiten 1–347 wurden im 18. und 19. Jahrhundert und die Seiten 348–441 wohl im ausgehenden 20. Jahrhundert mit Seitenzahlen versehen. Die Seiten 348–434 sind unbeschrieben. Die Einträge von S. 435–439 fehlen im Inhaltsverzeichnis. Auf den Seiten 29–33 befindet sich der Text der vierten Eheordnung von 1740, dem die Edition folgt (Abb. 17).

7.5.2 Transkription

[S.] 29.)

[Nummer 8]

Ehe-Gesatz

[Einleitung]

Wann die Ehe von Gott gestiftet, vnd anständig bey Jedermann, und folglich selbige allwegen, under gebührender anruffung Göttlichen beystandts, mit vorwüssen, und einwilligung der Elteren, oder der Vögten, und nächsten anverwandten, Zuverabreden, und Zubeschliessen steht; Jst auch Zumahlen der menschlichen Gesellschaft viel daran gelegen, daß der Eheliche Standt Christlich, und nützlich geführet werde, hierzu aber Vernunft, Witz, und bedachtsamkeit, erfordert wird: So ist gesetzt, p[ri]m[um]:

[§ 1: Ehealter]

1o.) Daß kein Jüngling vnter 18. Jahren, und Eine Tochter unter 16. Jahren Zuversprechen, und Zu verhelichen fähig, oder berechtiget seye, viel weniger eingeseget werden sollen.

[§ 2: Ordnungsgemässe Eheschliessung]

2o.) Denen Jüngling, oder freyen Manns-, und also auch den Töchtern, oder freyen Weibs-Persohnen, ob diesem alter wird hingegen sich ehelichen Zuversprechen, und einsegnen Zulassen erlaubt, mit diser klaren bedingnus, daß ein solcher Jüngling,

oder Ledige Mannßpersohn, mit seiner Elteren, oder Vögten wüssen, und willen, nicht nur umb der anzuwerben suchenden weibspersohn willen, sondern auch

[S.] 30.)

fürnehmlich, umb Jhrer Elteren, oder Vögten Einwilligung bescheidenlich anhalten, und wan selbige erfolgt, die Ehepfänder abstaten, oder Zeügen hierzu beruffen solle. Wann nun ein solche hochanständige Schuldigkeit nicht beobachtet, und folglich die Elteren, oder Vögte, nicht eingewilliget hätten, auch die anwerbende Persohn ohngeschwächt, und ohngeschwägeret sich erfunde, so soll solches Zur Ehe nicht hafften.

[§ 3: Beschränkte Verpflichtung des Mannes zur Heirat]

3o.) Wann aber von einer freyen Mannspersohn, einer gleichfahls freyen Weibspersohn nach gestelt, beredt, und sich so weith vergehen wurde, daß Er Sie beschlieffe, schwängerte, und also umb Jhre Ehr Brächte, auch Sie Jhre schwangerschafft in Zwey Monathen frist dergestalten kundt machete, daß Sie Jhne hierumb überzeugen könnte, so soll ein solcher, dieser geschwängerte Persohn Zu Verhelichen, und Zu Ehren Zubringen pflichtig seyn, es wäre dann sach, Er könnte wider Jhren guten Leümbden, ehrlichen Wandel, oder daß Sie ein verschreytes Mensch Zuvor gewesen, rechtmäßig darthun: da dann in diesem Fahl, Er Sie Zu ehelichen nicht schuldig, sondern einem Herren Burgermeister, und Rath überlassen seyn solle, Jhro in die Kindt beth, und Zuerhaltung des Kindts [S.] 31.)

Ein Billiches Zuschöpfen.

[§ 4: Frauen sollen nicht durch Verführung eine Heirat erzwingen können]

4o.) Solte dann auch ein freye Weibspersohn, die sonst von gutem Leümbden, beschlaffen, und geschwängert werden, und der von Jhro angesprochene Jüngling oder Mannspersohn bescheinen wurde, daß Er von Selbiger angelockhet, angereizt, und Verführet worden, so soll ein solch übel besonnenes Mensch, die schand, und den schaden ihrer schuldt Zu messen, und kein recht an der Mannspersohn haben, Vorbehalten die Jenige ernehrung des Kindts, so gleich fahls ein H[err] Burgermeister, und Rath, nach beschaffenheit der umbstände, und Vermögens erkennen werden.

[§ 5: Erbe bei Heiraten gegen den Willen der Eltern]

5o.) Wann nun, lauth den dritten Articul, sich Zustragen solte, daß Kinder wider Jhrer Elteren willen, und gutheissen, die von Jhnen gefällte Ledige Weibspersohn verehelichen müßten, so will mann nicht, dz die Elteren, solchen respect verliechrenden Kinderen, einiche Heimbesteür zu geben pflichtig seyen, sondern sollen zuwarthen, biß Beyde von den Elteren Todtes Verbliechen, und erst sodann Jhr theil Erbschafft, und Zwahren wegen entmanglung, und Außstandt der Heimbesteür, ohne einichen Zinß, noch ergetzung beziehen.

[§ 6: Heirat ohne Erlaubnis der Vormünder]

6o.) Sollten aber Mannbahre Kinder, Jhrer Elteren Consens, oder einwilligung Zu ehrlichen Heürathen [S.] 32.)

in ungeschwächtem Stande bescheidenlich beghehen, denselben aber, auß nicht billichen Ur sachen Verweigeret, und Sie Kinder an ehrlichen Heürathen gehinderet werden, so kann ein Herr Burgermeister, und Rath, mit rath der nächsten anverwandten, die Ursach vndersuchen, und fahls selbige ohnbegründt, und nicht erheblich erfunden wurden, der Elteren willen ersetzen, und anstatt Jhrer die einwilligung geben, da dann in solchem Fahl, wohltermeldter Herr Burgermeister, und Rath, die Elteren zu einer der Mittlen angemessener Heimbesteür auß Zugeben Vermögen sollen.

[§ 7: Eheschliessung innerhalb von drei Monaten]

7o.) Vnd alldieweil man öffters gesehen hat, daß nachdemme sich Zwey Persohnen, mit einanderen ehelich verlobt, und aber die Einsegnung, oder Copulation derselbigen, gar lange Zeith vnderblieben, oder verzögeret worden, wordurch öffters ein, oder andere miß beliebige, oder unanständige sachen, als frühzeithiger beyschlaff, und dergleichen darauß erwachsen, und entstanden; also hat mann dessentwegen für anständig, und nothwendig Zu seyn erachtet, und Zumahlen verordnet, daß könnftighin alle die Jeningen, welche sich mit einanderen ehelichen Verloben wurden, schuldig, und pflichtig seyn sollen, innerthalb drey Monath Frist, von dem Tag Jhrer Ehe Ver- [S.] 33.)

sprechung, oder errichtung Jhrer Ehe Pacten an zurechnen, Christlichen gebräuchen gemäß Sich öffentlich einsegnen, und copulieren Zulassen, vnd daß bey 30. [Pfund] Pfenning ohnabläßlicher Buß, welche

solches überschreiten, und dieser Verordnung, nicht nachleben wurden.

7.6 Die Ehegerichtsordnung 1766

7.6.1 Beschreibung

Bei der Papierhandschrift unter der Signatur und dem Titel «AB III/V 06.01: Rats- und Gerichts-Ordnungen und Instruktionen, 1639–1845» des Stadtarchivs Chur handelt es sich um eine Fassung der Churer Gerichtsordnungen, von denen keine Originale bekannt sind.¹⁹³ Der Band hat das Format 36.6 x 24 x 6 cm; die Seiten messen 35.2 x 22 cm. Der Band hat ein Titelblatt «Abschrift des neuen Buchs von denen Gerichts-Ordnungen[,] Stadt-Aemter[,] Instruktionen und Tariffa[,] Rooden der Korn-Tratta, Stipendia[,] Congressual-Sitzen und der auf den loblichen Zünften Jährlich zu verlossenden Aemter der Stadt Chur» und ein Inhaltsverzeichnis für seine beiden Teile.

Der vordere und hintere Buchdeckel des Lederleinbands aus dem 18. Jahrhundert weist wenige Streicheisenlinien auf. Mit Prägestempeln sind breite Linien entlang der Ränder geformt worden. In vergoldeten Buchstaben steht auf dem vorderen Buchdeckel «Raths- und Gerichts-Ordnungen und Instruktionen». Die Handschrift umfasst 527 handschriftlich paginierte Seiten.

Die Ehegerichtsordnung, die dieser Edition zugrunde liegt, befindet sich auf den Seiten 19–23 (Abb. 18). Weitere Abschriften sind im Stadtarchiv Chur und im Staatsarchiv Graubünden vorhanden.¹⁹⁴

¹⁹³ Vgl. SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 18/362.

¹⁹⁴ U. a. in StAC, AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760, 1639–1845, S. 278–282; StAGR, AB IV, 06/078: Churer Stadtrecht, kleines Format, 18. Jahrhundert, S. 178–182; ebd., AB IV, 06/080: Aemterbuch und Gerichtsordnungen der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 243–248.

7.6.2 Transkription

[S.] 19.

Ehe-Gerichts Ordnung

1mo

Ein jedes Ehegericht soll nach bishiniger unserer Übung aus denen 15 Herren des kleinen Raths, denen 5 Herren Amts Oberzunftm[eiste]r und unsern Zwei Pfarherren, folglich aus 22 Personen bestehen, die alle mit Kragen, schwarzen Mänteln und Kleidern, ja mit Vorbehalt der 2 geist[liche]n Herren auch in Degen auf bestimmte Zeit sich einfinden sollen, und Zwar bei derienigen Bus, die deswegen in der Raths-Ordnung schon angesetzt ist.

Der orden[t]liche Richter ist J[hro] W[eis]h[ei]t[.] der H[er]r Amtsbürgermeister, wo aber dieser oder die übrigen H[er]n Rechtsprecher und Pfarh[er]n Verwandtschaft, Krankheit oder Abwesenheit halber p. nicht sitzen könnten, sollen sie durch die auf sie folgenden H[er]n Vorgesetzten, nemlich vier von jeder Zunft, die Pfarherren aber erstlich durch den H[er]n Freiprediger, hernach durch den Helfer, so einer ist, nach diesen aber durch denienigen geistlichen Herren ersetzt werden, die ein wohlweisen kleinen Rath oder das Ehegericht darzu ernammsen wird, und zware sollen alle de[n]ienigen zugezogenen, so nicht in Rath und Gericht sind, ausgenommen die Zwei geistlichen Herren, auf Art und Weise beeidiget werden, wie in dem 2ten § der Stadtgerichts-Ordnung versehen ist.

2do

Wenn Jemand mit Ehegericht wieder seinen Gegner verfahren will, soll er erstlich bei einem wohlweisen kleinen Rath um die Formie-

runng desselben anhalten, oder anhalten lassen, den formierten Ehegerichts-Zettul, wofür er dem Stadtschreiber 12 xr. bezahlen soll, aller forderst selbst wohl erdauren, und hernach solchen seinem Gegner zu gleichem End durch den Rathsboth oder Stadtdiener zuschicken[.]

3tio

Wird er von seinen Gegen-Part gut geheissen, so mag er dannethin bei dem H[er]r[n] Richter um den Tag des Ehegerichts anhalten, hat aber die eint- oder die andere Part Exceptionen wieder den H[er]r[n] Rich-

ter, H[er]n Geistliche, oder einige Rechtsprecher zu machen, so soll der, so Exceptionen zu haben beglaubt ist, Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, u[nd] unöthigen Unkosten seinen Gegenpart von einem wohlweisen kleinen Rath kund thun lassen, seine Exceptionen allda vorbringen, und die Erkantnus desselben in Legitimierung oder Verwerfung des Richters, und der Rechtsprecher gewärtigen, wobei es sein alligliches Bewenden haben soll, so fern aber verwandschaft, oder anderen Ursachen halber minder als 5 Herren sitzen sollten, so solle es gehalten werden, wie im 3ten § der Stadtgerichts Ordnung verschrieben ist.

4to

Wann das Ehegericht formiert, oder legitimiert ist, und dessen Eingebung an den H[er]r[n] Richter begehrt wird, soll zwar dieser nach seinem Vermögen die Parten zu gütlicher Beseitigung ihres Ehestreits anmahnen, so aber dieses nichts verfangen wurde, gegen vorläufige Erlegung der 2 [Kronen] den Rechts-[S.] 21.

Tag ungesaumt ansetzen, jedoch solches der Gegen-Part zwei Tage vorhero durch den Rathsbothen ansagen lassen, damit sie sich Zur antwortung verfasst machen, oder aber, so es ihr auf diese Zeit Zu antworten unmöglich wäre, bei dem H[er]r[n] Richter ihre rechtmässige Hindernus einbringen könne.

Den H[er]n Rechtsprechern aber soll durch den Rathsbothen nur ein Tag vorher gebothen, durch gleichen aber denen Zwei geistlichen Herren angesagt werden, sich auf diese Zeit bei Hause einzufinden.

5to

So bald sich ein wohlweises Ehegericht versammelt hat, soll ein jeder von den Zwei geistlichen Herren durch Zwei aus dem Ehegericht hinzuverordneten Herren abgeholt, auch von den gleichen wieder nach Hause begleitet werden, auch dem ersten sein Siz zur Rechten, dem andern aber Zur Linken des H[er]r[n] Bürgermeisters, oder ersten Rechtsprechers angewiesen werden.

6to

Wann also das samtliche Ehegericht beisammen ist, sollen die Parten vorberuffen, und nochmalen Zu gütlicher und freundschaftlicher Thädig[ung] angemahnet werden. Hat dieses statt, so soll es lediglich bei der Erkantnus eines wohlweisen Ehegerichts stehen, was für ein Salari sie ihnen abnehmen wollen. Wird

aber von den Parten selbst ein gütlicher Vergleich getroffen, und einem wohlweisen Ehegericht nicht Tags vorhero abgesagt, so soll nur allein der Kläger in das halbe Salari verfällt werden; damit nicht wie bis dahin öfters geschehen, ein wohlweises Ehegericht nur nach der freien Willkur des Klägers auf das Rathhaus zu gehen gezwungen
[S.] 22.

werde, wollen aber die Parten in Rechten fort setzen, so sollen die H[erre]n Vorsprech und Rätthe auf eben die Art genommen werden, wie solches in der Stadtgerichts Ordnung verschrieben ist.

7mo

Bei Gebung der Stimmen soll nach dem H[er]r[n] Richter der erste geistliche Herr, hernach der erste weltliche Rechtsprecher, nach diesem der Zweite geistliche Herr, und nach diesem die übrigen H[erre]n Rechtsprecher angefragt werden; die H[erre]n Vorsprech aber werden erst als dann angefragt, wann die Herren auf der ersten Gerichts-Banke ihre Meynungen bereits gegeben haben. Insofern auch die Stimmen eintreten wurden, soll es gehalten werden, wie in der Stadtgerichts-Ordnung verschrieben ist.¹⁹⁵

8vo

Wo Kundschaften oder Zeügen Zu verhören sind, soll alliglich nach lobl[icher] gem[eine]r Stadt Kundschafts-Ordnung verfahren werden.

9no

Zumal es sich aber auch schon öfters ergeben, daß entweder die klagende oder beklagte Part nicht persönlich in die Ehegerichten erscheinen, und andurch nicht allein die erste triftige Ermahnung des H[er]r[n] Richters von der Strenge des Rechtens abzustehen, ganz unwürksam gemacht, die Mittel Zur gütlichen Vereinbahrung, und in nicht Entstehung dieser Zu der dann und wann so unaussezlichen Confrontation entzogen, sondern auch durch eben diese unbedachtsame Nachsicht und Zulassung der Parten selbst, weil sie anmit den Schimpf sich in eigner Person Zu stellen, ausweichen können, Zum Rechten

¹⁹⁵ Randbemerkung in StAC, AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760, 1639–1845, S. 280: «kraft resultat der I. Zünffte 1733, 2n Febr. ist denen geistl[iche]n H[erre]n zugegeben, in denen Consistorial Gerichten ihr votum decisive zugeben».

[S.] 23

vielmehr bewogen, als davon abgeschreckt werden, so soll es bei einem wohlweisen Ehegericht stehen, durch eine beliebige Buse die ungehorsamme Part Zur persönlichen Stellung anzuhalten. Ja gleichwie

10mo

Jn Ehegerichten auch öfters wegen des Unterhalts der [Kinder], wegen Ring und Geld, und all übrigem, so der Braut von dem Bräutigem auf die Heürath hin gegeben worden, wie auch bei wirklichen Ehescheidungs-Fällen wegen Theilung des Zugebrachten so wohl als des errungenen Guts, und wie viel dem unschuldigen Ehemensch bei der Scheidung davon zu fallen soll, viel fältige Umstände entstehen, und der beklagte Theil Zu Vermehrung seiner Unkosten und Verzögerung seiner Ansprach von dem Ehegericht an das Stadtgericht verwiesen zu werden pflegt; Als sollen hinführo alle diese Ansprüche auch von gleichem Ehegericht erörtert werden, in masen der, so den Haupt-Handel geschlichtet hat, auch das davon herrührende am besten und billichsten der Behörde Zuwidmen, und Zu Zuerkennen wissen wird[.]

7.7 Das erste Ehebruchsmandat 1528 (EM1)

7.7.1 Beschreibung

Die Edition der undatieren zweiten Eheordnung erfolgt nach der Handschrift des Stadtarchivs mit der Signatur «AB III/V 01.02». Der Text befindet sich auf den Seiten 147–156 des unter 7.2.1 näher beschriebenen Bands. Ein Original dieser Satzung ist nicht erhalten, aber es gibt verschiedene weitere Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.¹⁹⁶

¹⁹⁶ StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 119–126; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 142–149; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 9–16.

7.7.2 Transkription

[S.] 147.

[...]

[Einleitung: Obrigkeit bekämpft Ehebruch]

Alßdann unsern Herren Burgerm[eister]r, Klein und Grose Râth der Statt Chur unter ein

[S.] 148.

anderen mit guten Râth betrachtet, erwogen, und Zu Hertzen genommen, daß der Ehebruch im Götth[iche]n Gesetz Hochverboten, auch allen frommen Gläubigen vast verletzlich, und grose ärgernuß ist, haben Sie Sich erbeut, daß die Ehe Richter ein ernstlich aufsehen haben sollen, sämblich[en] schandl[ichen] Lâsteren nachfolgender Gsالت für Zu kommen, Zu straffen, und Zu besseren. –

[§ 1: Selbstjustiz des betrogenen Ehemanns]

Zum ersten[,] wann einer sein Ehe Weib in offner schand begreiffet, was er dann mit ihre oder mit dem Hürlich handelt, lassen die genannten vnserere Herren bleiben, alß eß von jeweldten gewesen ist. –

[§ 2: Öffentlich bekannter Ehebruch wird von Bürgermeister und Räten bestraft]

Zum anderen, wann der Ehebruch[,] so offen am Tag ligt, daß er mit Kunden erfunden, mit unverworffner, wahrhaffter Kundtschafft offentl[ich] vor dem Ehegericht bezeügt, und

[S.] 149.

dargebracht wirdt, alßdann sollen die Ehrichter sollich Ehebrüchig Persohnen den Ehe genanten unseren Herren Burgerm[eiste]r, klein, und grosen Râthen anzeigen, dieselbigen soll dann ein Rath unverzogenlich solcher Maaß straffen, daß mäniglich sehen, und spühren mag, daß Jhnen solche schand, und laster missgfallt. –

[§ 3: Vorgehen bei Verdacht des Ehebruchs]

Zum 3ten[,] wo aber die That nit offenbar, sonder ein starcker Leümbden ist, alß mit offnem, oder heimlichem, doch vor ärgerlich, und argwöhnischem Zugang, darab die Nachbaren, und andere fromme Menschen verletzt werden, sollen die verletzten, eß seyen Gmächling¹⁹⁷, Freund, oder Nachbauren, solcheß dem Ehrichter anzeigen und so solcher verleümbt, mit wahrer unverworffner Kundtschafft genugsam erfunden wirdt, sollen die Ehrichter Zwey

[S.] 150.

auß Jhnen, mit sampt dem Pfarrer[,] unter dem die Ehbrüchigen wohnen, Zu denselben Persohnen verordnen, die sollen Sie freündlich, doch mit ernst warnen, daß Sie von solchem argwöhnlichen schandtlichen Wesen abstandind, so dann das beschehen, ist der sach geholffen, wo nit, sollend die vorgeannten verordneten solche persohnen noch ein mahl warnen, und so sie dann abstohnd, und der starckhe leümbden[,] wie obsteht, genugsam erfunden wird, oder ist, sollend die Ehrichter solche persohnen, die sich nit besseren wollend, dem grosen Rath anzeigen, alß dann soll ein groser Rath dieselben der massen straffen, dz Mäniglich sehe, und spüre, dz Jhnen solche schandt mißfalle.

[§ 4: Heiratsverbot bei Ehebruch]

Zum 4ten[,] dz das Ehemensch, so also am Ehebruch erfunden wirdt, sich nit widerum vermählen, eß werde dann Jhm Zu vor

[S.] 151.

von der Kirchen, darin eß sitzt, und von den Ehrichteren erlaubt, und sollen die Ehrichter ohne Kundtschafft und erfahrnuß derselben Kirchen von dem Pfarr Herr nützig nachlassen.

[§ 5: Heiratserlaubnis für den betrogenen Ehepartner]

Zum 5ten[,] soll dem unschuldigen Ehegemahl, das am Ehbruch kein schuld gehabt hat, zimmen, Sich widerumb Zu verehlichen, Zu vermählen, doch keines wegs ehe seins vordrigen Ehgemahlß Ehebruch offentlichen vor dem Ehgericht erfunden, und erkant werde. –

[§ 6: Entschädigung des betrogenen Ehepartners bei Scheidung]

Zum 6ten[,] Wann Zwey Ehmenschen deß Ehbruchß halb mit Recht voneinanderen geschieden werden, sollen dieselbe beide, für die genanten Vnserere Herren gewisen werden, und sollen dieselben erkennen, was das schuldig dem unschuldigen verfallen seye. –

[§ 7: Pfarrer verliert bei Ehebruch sein Amt]

Zum 7ten[,] so ein Pfarrer, oder Predicant

[S.] 152.

sein Eh breche, und das offentlich, wie obsteth, erfunden wurde, soll alßdann Er über gemelte straff von seiner Pfrund gestosen, und Jhn die genommen werden.

¹⁹⁷ Hausbewohner.

[§ 8: Verdächtiges Verhalten von Ledigen]

Der Hurey halben haben die gemelte Vnsere Herren angesehen, wo ledige Persohnen beyeinander argwöhnlich, v[nd] verleßlich sitzen, oder öffentlich einander aufenthaltend, sollen von den Ehrichteren, so Sie anzeigt, ernstlich gewahrnet werden, daß Sie in Monatsfrist Ehelich Zusammen, oder aber gar von einander gangend, wo Sie aber das nit thäten, sollen Sie von den genanten Ehrichteren, klein, und grosen Rathen angezeigt werden, dieselbigen wollen dann jegliches, nambl[ich] Mann und Weib straffen umb 3 [Pfund], oder aber drey Tag, v[nd] Nacht in Gefängnuß legen, und mit nützit, alß mit Wasser, und Brodt sollen gespeisst, und getränckt werden, und die Buß darmit (anderen Zu einem exempel, und Jhme Selbst Zur Besserung ab-

[S.] 153.

dienen lassen. –

[§ 9: Vorgehen bei liederlichem Verhalten lediger Männer]

Wo auch eins Bydermans Sohn ein solch unverschambt, unzüchtig, und ärgerlich leben führte, mit Huren, daß dardurch Byderleüth verletzt, und verarget wurden, und solches den Eherichteren anbrächtend, so sollen die Eherichter dieselben Söhn, Jhre Vatter, Vögt, oder Verwalter ernstlich warnen, und So Sie dan von solchem schandtlichen Weesen nit abstohnd, sollen Sie von den Ehe Richtern einem Rath anzeigt werden, der soll Sie umb die obgemelten Bussen straffen, oder in der gefängnuß lassen abdienen, wie obsteht. –)

[§ 10: Vorgehen bei liederlichem Verhalten lediger Frauen]

Zu dem, wo auch die Eherichter vernemen[,], daß eins Bydermans Tochter Sich so unzüchtig, und schandtlich hielt, daß eß ihrem Vatter, und geschlecht nachtheilig wäre, sollen Sie die

[S.] 154.

Tochter, und die Jhren warnen, wo Sie aber demnach für an übler That fahren wurden, sollen demnach Sie aber meinen Herren anzeigen, und gleicher gestalt[,], Wie andere Huren gestrafft werden. –

[§ 11: Bestrafung von Prostituierten bei auffälligem Verhalten]

Eß sollen auch die Eherichter grosen Fleiß, und achtung haben auf die Hußhuren, die mit ihren üppigen schandtlichen Bekleidung, weiß, Wort, und Wan-

del frommen Frauen grose argernuß, und verletzung thund, dieselben sollen die Ehrichter durch den Statt Knecht beschicken, und Sie warnen, daß Sie von solchem ärgerlichen, schandtlichen weesen abstandind und Sie¹⁹⁸ Züchtiglich, und ehrlich haltend, wo aber solche warnung an Jhnen nicht erschüecht, sollen Sie von den Eherichteren einem Rath anzeigt werden, der wird nach erkantnuß straffen.

[S.] 155.

[§ 12: Bestrafung der Kuppelei]

Der Kupleren, oder Kuplerinen halben, so da werden erfunden, daß Sie eins Bidermans Töchter, oder Ehemenschen verküplend, aufenthaltend, einführend und beherbergt haben, ist gesagter meiner Herren erkantnuß, nachdem die Eherichter daß, durch glaubhaftig Kundschaftt bericht werden, von stund an einem Burgerm[eiste]r anzeigen, der soll Sie dann in Gefängnuß lassen legen, und morndes ein stundt in das Halßeyssen lassen legen, und Jhnen dann den Eydt auß meiner Herren Statt und Gebieth geben[.] –

[§ 13: Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau]

Eß ist auch von unseren Herren, klein, und grosen Räten angesehen, und erkennt, welche Tochter von einem Ehemann ihren Ehren geschwechert, und gefällt [S.] 156.

werde, soll der Thäter Jhren für den Blumen nit anders dann ein paar Schuoh verfallen seyn, und der Ehebrecher laut der Satzung von unseren Herren weiter gestrafft werden. –¹⁹⁹

[Schlussformel: Pfarrer sollen die Satzung wiederholt verlesen]

Die obgeschriebene Satzung, und auch die ordnung von den Ehelichen sachen sollen die Pfarrer dickh eröffnen, und Jhren vnterthanen vorlesen, daß Sich Niemand mit unwüßenheit möge entschuldigen, und gführlich fluchten suchen. –

¹⁹⁸ Richtig: «sich».

¹⁹⁹ Einschub in StAGR, AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 149: «Ao. 1660. den 16 Jan. ist die Hurey verboten worden vnd von den Zünfften approbiert bey 10. [Pfund] d. [...]»

7.8 Das zweite Ehebruchsmandat 1528 (EM2)

7.8.1 Beschreibung

Die Edition der undatieren zweiten Eheordnung erfolgt nach der Handschrift des Stadtarchivs mit der Signatur «AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712». Der Text befindet sich auf den Seiten 156–166 des unter 7.2.1 näher beschriebenen Bands. Ein Original dieser Satzung ist nicht erhalten, aber es gibt verschiedene weitere Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.²⁰⁰

7.8.2 Transkription

[S.] 156.

[...]

Ordnung, und Satzung von wegen der Straf des Ehebruchs und unehlicher Beywohnung. –

[§ 1: Das Laster des Ehebruchs ist weit verbreitet]

Wiewohl der Ehebruch von Gott Hoch verboten, auch demnach die recht, und gesetzt Harte straff, peen, und fahl darauf ge-

[S.] 157.

setzt, und geordnet haben, sambt anderen Straffen, in denselbigen Rechten und Gesätzen begriffen, alß verwürckung Leibs- und lebens, so seind doch solche Straa-fen den lasteren wenig nachgefolget, darumb dann das Laster deß Ehebruchs leider überhand genommen, und nit allein nit gestrafft, sonder sich viel daraus öffentlich, und unverschamtlich gerühmet, alß ob Sie das Lob, und ehr hätten, welches erbärmlich Zuhören, und Evangelischer Lehr, die bey vnß angenommen, ungemäs, und gantz entgegen, auch bey mäniglich ärgerlich ist. –

[§ 2: Ausschluss der Ehebrecher etc. von Gottesdienst und Abendmahl]

Darumb dem Allmächtigen Gott zu Lob, und ehr, und vnser Christlicher Gmeind Zur besserung, haben

²⁰⁰ StAGR, AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, 1465–1769, S. 126–137; ebd., AB IV, 06/077: Stadtrecht, 17. Jahrhundert, S. 150–158; ebd., AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, 18. Jahrhundert, S. 17–25.

vnseren Herren, klein und grose Räth dieser Stadt Chur alß ein Christliche Oberkeith, und an Statt

[S.] 158.

ihr gemeinen Kirchen fürgenommen, und angesehen, auch vestiglich Zuhalten geordnet, und gesetzt, daß alle die, so öffentlich Zu der unehr sitzen, auch die deren Ehebruch sonst kundtlich ist, und offenbar, oder mit genugsammer unverdächtlicher Kundtschafft, nach erkantnuß deß geordneten Ehe Grichts erwiesen wurden, der, oder dieselbigen, es seygend Frau, oder Mann, jung, oder alt, arm, oder reich, die sollen von aller Christl[ichen] und ehrlichen Bey wohnung, und gemeinsamme abgesündert, und auß ge schlossen seyn, alß namblichen von dem Nachtmahl unsers Herren Jesu Christi, daß Sie dann mit anderen Christ gläubigen nit nemmen, noch deß empfängl[ich] seyn sollen. –

[§ 3: Strafen für Amtsinhaber bei Ehebruch]

Deß gleichen Zu allen ehrlichen Ständen und Ämp-teren, alß Burgerm[eister,] Rathen, Zunfft[m[eister,] Gricht, oder grosen Räthen,

[S.] 159.

oder Zu anderen ehrlichen Ämbteren nicht erwählt, genommen, noch gebraucht werden, und ob im Jahr, Zu welcher Zeit das wäre, einem beschehe, der, oder dieselbigen sollen von stundt an von solchen Ämbteren gestossen, und abgesetzt werden, auf gefallen eines Burgermeisters, klein, und grosen Räthen, und ob Sich also dero einer, oder mehr, so in solchen Ämptern, oder gwalt werind, übersehend, soll ein jeder Zum ersten mahl, so ehebrüchig erfunden, und das kundtlich und offenbar durch glaubwürdige Kundtschafft darbracht wurde, nach erkantnuß der Eherichter gstrafft werden umb 20 [Pfund] d. oder aber drey Tag lang in Gfängnuß gelegt, und allein mit Wasser, und brodt gespeisst werden, so Er Zum anderen mahl Ehebrüchig erfunden wurde, soll Er Sich Sechß Tag in gfängnuß enthalten, und dieselbe

[S.] 160.

Zeit lang mit wasser, und Brodt gespeisst werden, und so Sich aber Zum 3ten Mahl deren einer mit Ehebruch übersehe, dieweil dann die straff billich Zunimbt, wo Sich das Laster mehret, soll derselbig drey fache Straff geben, oder 9 Tag in der Gefängnus mit Wasser, und Brodt Sich gedulden, und leiden, und solliche obgemelte Buß soll ein Jeder bey der Tag Zeit, alß Sie an Jhne erforderet wirdt, legen, und geben, ohne²⁰¹ in die Gefängnuß, wie obermelt. –

²⁰¹ Richtig «oder».

[§ 4: Strafen bei erstmaligem Ehebruch]

Dergleichen, so Sich auch also einer oder eine in der Gmeindt einmahl im Ehbruch übersehen, und das kundtlich, und offenbar wäre, oder durch glaubwürdige Kundtschafft nach erkantnuß der Ehrichteren dargebracht wurde, der, oder dieselben sollend gefänglich angenommen, und 3 Tag lang in Gfängnus enthalten, und allein mit Wasser, und Brodt gespeisst werden. –

[S.] 161.

[§ 5: Strafen bei zweimaligem Ehebruch]

Ob aber einer, oder eine Zum anderen mahl die Eh bricht, und öffentlich, und kundtlich erfunden wurde, soll Er oder Sie die straff der Gfängnuß Zweyfach erdulden, und tragen, damit einer, oder eines Tag in Gfängnuß enthalten, und dieselbig Zeit lang in Wasser, und Brodt gespeisst werden. –

[§ 6: Strafen bei drittmaligem Ehebruch]

Vnd so Sich einer oder eine Zum 3ten mahl in Ehbruch übersehen, die weil dann die straff billich Zunimbt, wo Sich das Laster mehret, soll der oder dieselbe dreyfache straff, das seind 9 Tag in der gefängnus leiden, und dulden. –

[§ 7: Strafen bei noch häufigerem Ehebruch]

Wann aber einer oder eine über vorbestimbte straff in solchen Laster verharren, und Sich nicht bessern wurde, so soll der, oder die ohne alle gnad auß der Churer Zwing, und Gebiet verweisen, und gebotten, und darinn nicht widerkommen

[S.] 162.

noch gelassen werden. –

Er oder Sie haben Sich dann an anderen Orthen, da Sie Sich Mittler Zeit enthalten deß Ehebruchß, und anderer offnen Lasteren halben ohne arg Wohn gehalten, so mag Jhnen meiner Herren Statt, und Gebieth nach meiner Herren Gnad widerumb aufgethan werden, doch soll der Mann in einem Jahr Zu keinen Ämpten noch sachen gebraucht werden. –

[§ 8: Todesstrafe bei unverbesserlichen Ehebrechern]

So aber einer, oder eine, nach dem der, oder die in die Statt kommen, und in versaumung, und ersetzung beschehen wäre, widerumb in offenem laster deß Ehebruchß fallen wurden, und kein besserung bey dem, odder deren Zuerhoffen wäre, so soll der, oder

dieselbig gefänglich angenommen werden, und nach erfindung offner That, mäniglich Zu

[S.] 163.

besserung, und Ebenbild ohne gnad ertrenckt werden. –

[§ 9: Ehebruch als Scheidungsgrund]

Nichts desto minder wollen unsere Herren in vermögen ihrer orden[t]lichen Oberkeit Zu jeder Zeit, es seye dann im ersten, anderen, oder dritten, oder nachfolgenden fählen deß Ehebruchß dem unschuldigen Ehgemahl seine Recht und Gerechtigkeiten der Scheidung, und zeitlichen Güteren halb vorbehalten haben, sollicher Meinung, und Gestalt, so der Ehebruch kundtlich, und offenbar wirdt erfunden, also daß die Ehgemahl mit vrthel der Ehrichteren von einanderen gescheiden werden, so soll dem unschuldigen, so an Ehebruch nit schuldig ist, eß seye der Mann, oder das Weib[,] also sein Zugebracht gut, so eß Zu dem andren gebracht hätte, darzu deß schuldigen, und Ehebrüchigen Gut den ½ Theil dann nemmen, und Jhm werden [S.] 164.

und erfolgen, und ob aber dem unschuldigen Ehemenschen an seinem Zugebrachten Gut etwas verthun, und abgangen wäre, so soll es Jhm auß deß schuldigen, und Ehebrüchigen Theil Gut erstattet werden. –

[§ 10: Bei Scheidung aufgrund Ehebruchs verlieren Eheverträge ihre Gültigkeit]

Vnangesehen obgleich wohl die Heüraths verwiss, oder andere Brieff Zwüschen den Ehgemahlen aufgericht, und anders weisend, und einhieltend, soll doch nichtß destominder die Satzung vergohn²⁰², und statt haben. –

[§ 11: Eheende und Scheidung nur durch das Ehegericht]

Vnd dieweil Vnsere Herren bericht seind, daß der Ehebruch bey etlichen angezogen werd, darumb daß Sie Jhre vorige Ehgemahl verlassen, und mit anderen verehlichen mögend, und Sich dergstalt²⁰³ daraus behulffen wollend, damit dann daß Laster und die grose, und abscheüliche Sündt deß Ehebruchs

²⁰² richtig: «vorgehen».

²⁰³ Sic.

[S.] 165.

niemand Zu vorth[e]i] gereiche, und ärgers darauß erfolgte, so haben vorgemelte unsere Herren hiermit auch gesetzt, daß kein Ehgemahl dem anderen auch sein Ehgemahl von offentlichs Ehebruchß Wegen eigens Gewalts von Jhme schlagen, oder lassen solle, Sie seygen dann Zuvor von den verordneten Ehrrichteren orden[t]lich gescheiden. –

[§ 12: Neuerliches Eheversprechen vor Scheidung ist ungültig]

Ob auch einer, oder eine Sich vor solcher scheidung eigens gwalts ein anderen bey seinen Threüen, und glauben künfftige Ehe versprochen, oder gegen wertige Ehe Zu sagte, und leibliche beschlaffung darauf erfolgte, so soll doch solliches nit für eine Ehe, sonder für ein Ehbruch gerechnet, auch dermaassen gehalten, und gestrafft werden, wie dann deß Ehebruchß halber hievor stath. –

[S.] 166.

[§ 13: Keine Eheschliessung zwischen Ehebrüchigen]

Eß soll auch Zwüschen den Ehbrüchigen nimmermehr Ehliche verbindung Zu gelassen werden, noch bestandt haben. –

[§ 14: 1. Ehebruchsmandat bleibt in Kraft]

Vnd sollend nüd desto minder die Ordnung und Satzung, so hiuvor durch unsere Herren deß Ehebruchß halben gemacht seind, bey ihren kräfften bleiben, und hiermit vorbehalten seyn. –

7.9 Die Kirchenordnung 1545

7.9.1 Beschreibung

Die Edition der Kirchenordnung von 1545 erfolgt nach einem Dokument aus dem so genannten «Zizerser Bands», einer Sammelhandschrift, die in ihre einzelnen Dokumente zerlegt und neu geordnet wurde. Es ist die einzige bekannte Abschrift dieses Textes (Abb. 19). Die Signatur und der Titel im Stadtarchiv Chur lautet: «Z 54: Stadt und Landesschriften, sog. Zizerser Band, 1465–1820». Der Text steht auf Papierbögen mit Eichel-Wasserzeichen im Seitenformat 32 x 22 cm. Die Transkription stammt ursprünglich von Thomas Bruggmann und wurde vom Autor für diese Publikation stark bearbeitet.

7.9.2 Transkription

[S. 1]

[Einleitung: Ordnung zur Bekämpfung der Sünden]

Ein Cristenliche vnd Nottw[e]ndige ordnung der Kilchen Zu Chur, damit die Ergerlichen Sünden, dauon die gemeynd gottes geergert würdt, gewert vnd nach dem beuelch Chri[sti] abgestellt werden[,] von Burgermeyster[,] kleyn vnd grosen Räthen gesetzt vnd ouch von ganzer gemeynd²⁰⁴ angenommen vff den 9 tag Meyens Anno etc. 45.

[§ 1: Bekämpfung der Sünden]

Erstlich habent genant vnnsere Herren Burgermeyster, Kleyn vnd gross Rāth für gut angesehen vnd lassend alle sazungen, so vor ettlich Jaren ouch von minen herren gestellt vnd von ganzer gemeynd angenommen, damit den lastern, Als da ist schweren, Zutringken, Zerhowne Kleyder etc. gewärt würdt, Jn Jrren treten belyben. –

[§ 2: Warnung an die Sünder]

Zum andern. Die wyl nun gottes wortt so klar wyst vnd leert, das man nit allein der Sünd weeren vnd die straffen, Sonder ouch das man den Sünder vor der straff trüwlich warnen sölle. Welliche warnung bishar vnderlassen, dann sy nyemandt besonder ist beuelchen. Dahar nit Kleyn vnordnung jm Nachtmal des herren komen vnd erwachsen ist. Dieselbig vnd andere Zuerbessern, Jst dise Nachuolgend ordnung fürhyn mit der hülff gottes Zuöüben vnd Zuhallten angesehen. Demnach wüst sich ein jeder frommer Christ Zuhallten. –

[§ 3a: Warnung vor Sexualdelikten und Solddiensten]

Zum dritten. So sind das die laster vnd übertretungen[,] die man waarnen, weren vnd straaffen würdt. Erstlich alles[,] das da ergerlich ist. Namlich der offennlich Ebruch vnd huory. Sampt allen denen, die söllich personen beherbergendt oder verkupplent. –

[S. 2]

Demnach die sich der muotwilligen Kryegen (allein vmbe gelt) vnd nit vss gepott der oberkeyt bruchend, derglychen alle[,] die Zu disen Kryegen Hälffend, rathend, oder förderend. –

²⁰⁴ «ouch von ganzer gemeynd» am Seitenrand nachgetragen.

[§ 3b: Warnung vor Wucher]

Also ouch der offennlich wucher, der jm gelt vss lychen oder jn andern Stugk. Es syg allerley handtierung vnd wärung, nüt vssgenomen[,] groblich gebrucht würdt, des gelts halb. Dan alle pacten vnd verträge, die da mer denn von Zwenzig guldin, einen jnhaltend, fürhyn tod vnd ab sin. Vnd keynen mer in billicher gestallt fürgenomen vnd gemacht werden sollen. Vnd so einer vff ein bestimmt Zyl, es syg ein Jar[,] Zwey[,] dry, wie lang das wär, söllichen Contract mit einem angenommen vnd jngangen wär, Soll der[,] so söllich gelt vssgelichen[,] bis das die Zyl vnd Jazal²⁰⁵ vss vnd verschinen sind, widerumb jn Zu Ziechen, nit gwalt haben, vnd nit dester [?] minder nit mer denn von XX gl. ein Zenemen schuldig sin. Die aber söllich gelt, vff Keyn gewüst vnd bestimmt Zyl vssgelichen hatten. Söllent jn einer Jars frist, die gelichen Summa mit schaden ouch nit gwallt haben jn Zu Ziechen[.] –

[§ 3c: Warnung vor Betrug]

Jnn anderer waat oder wärungen. Es sig thuch[,] Korn[,], ysen vnd derglychen, wellicher hier Jnn gefarlicher wys, mit biderben lüten handtieren: Es wär vmb pargelt, vff beydt oder die vff beydt vyl thürer, denn vmb pargelt gäbind. Werdent mine Herren nun fürhyn ein trüw vff sechen han, vnd söllich gelt vnd wucher armen lüten geben vnd werden lassen. Es möchte ouch einer sich Jn erzellten stugken, so gröblich übersechen, die genenten vnsre Herren wurdent Jn an lyb[,] Eere vnd gut straffen.

[S. 3]

[§ 3d: Warnung vor Alkoholmissbrauch]

Nitt minder sollent ouch ernstlich gewarnt werden, die sich der vnmenschlichen trungkheyt ganz ergeben, vnd demit Jederman Ergern thund.

[§ 3e: Nur Besuch evangelischer Gottesdienste]

Derglychen das alle die, So sich dem Euangelio durch übung des Nachtmals ergeben habend, sollent sich kheynen endern gottesdiensten, wäder hie noch anderswo, gebruchen.

[§ 4a: Kollegium aus sieben Männern als Warner; erste Warnung]

Zum virdten. Volget, wie söllich übertretter, nach dem beuelch Cristi sond gewarnt werden. Erstlich

was jn disen vnd andern nott wendigen vnd Ergerlichen Stugken, verhandelt vnd es die 7. man erfarend oder jnen von gloub würdigen personen, anzeygt würdt, Soll erstlich von den Siben mannen, ob es warnens nottwendig syg, erkentht werden. Die werdend alsdenn Einen vss jnen, die übertretter fründlich Cristennlich vnd trüwlich[,] das sy von söllichen abstendind, warnen[.] So nun diser wärnung geläpt, Soll er darby belyben.

[§ 4b: Zweite Warnung des Sünders]

Wo aber die erst vnd fründtlich warnung nit würdt angenommen, sonder dieselbigen personen jn argem also fürfarend, würdt die ander warnung jn der gestallt harnach volgen: Es werdent die 7 verordneten mannen zwen vss jnen, vnd so es jnen gfallt, eintwädem pfarrherr zu jnen nemen, vnd abermals die vorigen personen mit gröstem ernst, das sy von söllichem enndtlich abstandind, zum andern mal trüwlich warnen. Vnd so diese warnung angenommen würdt vnd dero gläpt, So ist der sach wol geholffen.

[S. 4]

[§ 4c: Dritte Warnung des Sünders]

Vnd so diser andern vnd ernstlichen warnung ouch nit statt gethan würdt. Sonder sy[,] die übertretter[,] mit söllicher Ergernus fürfarend, Soll die dritt vnd letst warnung, jn der gestallt gebrucht werden. Es sollent die 7. Man, jn by sin bey der pfarrherren, die vylgewarnetten personen für sy berüffen, mit jnen nach aller notturfft vnd mit letster warnung, Cristenlich vnd Ernstlich handeln. Damit die personen vnd mengklichs verstande, das jn diser hendlung, alleyn die Eer gottes ware Zucht vnd Erberkeyt, vnd endtlich jrer Seelen Heyl gesucht vnd gnügt werden.

[§ 5: Ausschluss vom Abendmahl]

Vnnnd ob aber ettlich so hartt negkig personen erfunden wurdent, die alle warnungen, verachteten, vnd jn jrem Ergerlichen läben also fürfürind, Soll jnen anzeygt, wie das sy vom Nachtmal vnnsers herren, abgesündert vnd vssgeschlossen syend mitt sampt war für man sy hallten werden: ouch veroffnen.

[§ 6: Die sieben Männer und zwei Pfarrer als Vertreter von Stadt und Kirche]

Zum Sechsten Soll mengklich wüssen, das alles[,] so hier jnn von den 7. mannen vnd beyden pfarrherren, Vss beuelch gemeyner statt, das ist der ganzen Kilchen[,] gehandelt vnd grügt würdt, da-

²⁰⁵ Sic.

mit ain Cristenliche ordnung jm bruch der Heyligen Sacramenten gehalten[,] jngesetzt vnd gebrucht werden.

[§ 7: Pflicht zu Gottesdienst und Abendmahl]

Zum Sibenden. Diewyl Keyn warhafftiger Gott[e]s diennst ist, denn gottes wortt Hören, den gott selbs jngesetzt, wellichen vyl menschen wenig oder gar verachtennd, wellicher wir aber vnwissenlich Zusin erkennennd.

[S. 5]

Hierumb die sich vnnser Kilchgangs vnd übung der Heyligen Sacramenten, en ziehend, Söllich warnungen nit annehmen, vnd aber jn Ergerlichen lastern befunden werden, Söllich beuelchend wir einer oberkeyt[,] Burgermeyster[,] Statuogt vnd Rath. Die werdend als denn, mit jnen, als einer oberkeyt Zimpt, nach jrem verdienen, handeln etc. Derglychen wöllent wir ouch hiemit abgesagkt vnd verboten haben, das Kheyner den andern[,] So Zum Nachtmal des herren gat, mit einicherley wortten, wäder schmeyzen, rupfen, oder vss was vrsach en eer thüge, verwysen noch vffheben sölle. Sonder ein frygen gott[e]sdienst, wie es gott der herr jngesetzt[,] belyben lassen. Wellicher söllichs ouch würdt übersehen, der soll von genenten vnnsern herren nach sinen wortten vnd wärgken gestraafft werden.

[§ 8: Vom Abendmahl Ausgeschlossene benötigen Erlaubnis]

Zum achtenden. Vnd ob es sich also Zuträge, das ettlich personen, es wärind wyb ald man, Nach söllicher trüwer warnung, jn Ergernussen für wurdind faren vnd darumb vom Nachtmal des herren, vssgeschlossen vnd aber jn mittler Zyt von den gnaden gottes Zu jnen selber widerumb kämind, von söllichen ergernussen abstündind. Söllent sy ouch nit durch sych selber gwallt haben, Sich widerumb jm herren Nachtmal Zusetzen. Sonder sych den 7. mannen vnd beyden pfarrherren, jnnamen ganzer Kilchen erzöugen vnnd mit jrer verwilligung hendlen.

[§ 9: Organisation des Kollegiums der Sieben]

Zum letzten. Damit vnd diese Cristenliche vnnd nottwendige ordnung, jn vnnser Kilchen vnd gemeyndt fürhyn gebrucht, vnd, wie ob lut, jngesetzt[,] verhenndlet werden,

[S. 6]

Soll allwegen ein Burgermeyster der Sibner einer sin. Der soll Zum minsten, all monat einist, die 7. man vnd beyd pfarrherren berüffen, vnd von jnen, ob ettwas hierjn Zuhendlen vnd bessern, nott werj, mit ernst vnd flys erkündigen.

[§ 10: Kirchenordnung soll von allen Bürgern und Hintersassen eingehalten werden]

Wyter ist vnnser herren Burgermeyster, Klein vnd grosen Räthen will vnd meynung, das dise ordnung jn Jrem gepiet, by allen jren burgern vnd hindersesen gehalten werden sölle. Derglychen allen, so vnser burgerschafft begerend, für ein artigkel fürhalten. Also das er vnd sin gesind, dem geläben wöllind, lobind. Mit vorbehaltung[,] wo er oder sin hus gesind, diser ordnung wöllten wider sprechen, vnd nit geläben, das man jm das burgkrecht abkünden, vnd sin straas, darhar er kommen ist, wysen möge. Also ouch mit den hindersesen.

[Schlussbemerkung: Mitglieder des Kollegiums der Sieben]

Vnd Zuerhalt die obgeschribne ordnung sind Siben man, vss dem Rath verordnet[.] Nemlich Burgermeyster Gerster. Burgerm[eiste]r Heym. Burgerm[eiste]r Brun. Statuogt Ambrosy. Richter Lucy Schnyder. Hans Lucy[,] oberzunfft[m[eiste]r]. Jacob Locher[,] Zunfft[m[eiste]r]. Sampt beyden pfarrherren.

Actum ut sup[ra]. Laus deo Soli.

7.10 Satzungen aus dem «Ältesten Stadtrecht» 16.–18. Jahrhundert

7.10.1 Beschreibung²⁰⁶

Unter der Signatur und dem Titel «AB III/V 01.01: Älteste Stadtrecht, 1461–1730» wird im Stadtarchiv Chur das erste offizielle Rechtsbuch der Stadt aufbewahrt. Veraltet ist die Signatur «V 1.0». Der Band besitzt zwar ein Titelblatt, doch trägt dieses keinen Titel, sondern nur die Datierung «Anno domini M CCCC LX primo.»

²⁰⁶ Der Band ist ausführlich beschrieben bei BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 169.

Der Band hat das Format 41 x 29 x 7 cm (mit Buckeln: 10.5 cm); die Buchseiten sind 40 x 28.5 cm gross. Die Handschrift umfasst 286, nur teilweise beschriebene Blätter. Es gibt zwei Folierungen. Die eine mit römischen Zahlen zählt die ersten 135 Blätter von der zweiten Seite des Inhaltsverzeichnisses an, wobei die Zahl XXXV aus Versehen doppelt vorkommt. Die zweite Blattzählung mit arabischen Zahlen erfasst den ganzen Band mit 285 Blättern, nur das erste Blatt (vor dem Titelblatt) und das letzte Blatt wurden ausgelassen. Beide Folierungen stammen aus dem 15. oder frühen 16. Jahrhundert. Da die Zählung in römischen Ziffern nicht durchgehend ist, wird im Folgenden nur die arabische Folierung berücksichtigt. Der Band scheint vollständig zu sein, nur die Blätter 136 und 137 wurden zu einem unbekannten Zeitpunkt herausgeschnitten.

Der spätmittelalterliche Einband besteht aus Buchenholzdeckeln, die mit rot gefärbtem Ziegenleder überzogen sind. Auf dem vorderen und dem hinteren Buchdeckel verbinden doppelte Streicheisenlinien vier Buckelbeschläge aus Messing an den Ecken und einen im Zentrum. Auf dem hinteren Buchdeckel befindet sich ein Titel, der jedoch nicht mehr lesbar ist.

Auf dem Rückenschild des 19. Jahrhunderts (?) steht: «Ein altes mit Blech beschlagenes Buch». Diese Beschriftung war bereits 1887 vorhanden. Der Band wurde 1996 restauriert. U. a. wurden ein fehlender Messingbuckel und die nicht mehr vorhandenen Riemenschliessen im Rahmen ergänzt.²⁰⁷ Ludwig Rudolf von Salis beschrieb 1887 den Band des «Ältesten Stadtrechts» und veröffentlichte einen kleineren Teil der Texte.²⁰⁸

7.10.2 Transkription

[fol.] 140[v]

Ordnung wider den Eebruch²⁰⁹

Es seindt vnnsere Herren verursacht[,], ein ernstlich fürsehung zethuon, damitt die Huorey vnnd der Eebruch in vnnsere Statt nitt über hanndt nemme, habenndt sy dise ordnung gesteltt, vnnd dem hinfür

vesticklich nachzekommen veranlaßen, Namlichen wo fern einer deß Raths vnnd Grichtts diser Statt Chur in verdacht vnnd argwon kheme, oder verklaggt wurde, deßgleichen ouch einer vßerhalb Raths vnnd Grichtts von den gmeinden in Eebruch aldt Huorey ergriffen wurde, So sölle ein yeder derselbigen von vnnsren Herren bey seinem gschwornen Eydt ermanet werden, anzuo Zeigen, ob er sich im Eebruch verganngen vnnd sich übersehen hab oder nitt, oder were dann sach[,], das die person darnach gstatet, das vnnsere Herren demselbigen den Eydt Zuouerthuren nitt gutt bedunnckte. Vnnd welche dannethin in disem laster befunnden, so söllend die yenigen[,], so deß Raths vnnd Grichtts werenndt, Zusamptt der vffglegten buoß, vß Rath vnnd Grichtt gethan werden, bis vff gfallen vnnd erkanntnus vnnsere Herren[,]. So aber yemanndts von der gmeindt vßerhalb Raths vnnd Grichtts schuldig erfunden wurde, so söllendt der vnnd die selbigen bey vffgsetzter buß gestrafft werden, Namlich für das erste mal x²¹⁰ [Pfund] d.[,] für das annder mal xx²¹¹ [Pfund] d.[,] für das dritte mal xxx²¹² [Pfund] d., für das vierdte mal xxxx [Pfund] d.²¹³ Vnnd dannetthin so kein beßerung vorhanden were[,], soll der aldt dieselbigen gestrafft werden an irer Err, allwegen nach erkantnus vnnsere Herren, Es ist aber hiemitt luther vorbehalten, ob einer oder eine, den annderen vß nydt vnnd Haß, für sich selber, oder durch anndere lüth vnnderrichtt, vmb vnschuldtt verklaggt, soll der anleger so wol als der[,], von dem er vnnderrichtt gwesen were[,], höchlichen annderen Zuo einem Exempel gestrafft werden.

[fol.] 141[r]

Ordnung wider die Kupplere²¹⁴

Es ist ouch vnnsere Herren ernnstlicher will vnnd meinung, vnnd verpiettenndt allermenneklichen, das weder Burger, Burgerin, Hinderseßen, aldt Frömbdlinng, niemandt seine Kinder verkupplen sölle, denn welche sölches übersehenndt, so will man dieselben mitt dem Lasterstein, mit gfenncknus, oder nach vnnsere Herren gutt bedunncken in anndere weg, allwegen nach größe deß Freffels straffen.

²¹⁰ Von späterer Hand ein zweites «x» ergänzt.

²¹¹ Von späterer Hand gestrichen und darüber «40» geschrieben.

²¹² Von späterer Hand gestrichen und darüber «60» geschrieben.

²¹³ Von späterer Hand sind die Ausführungen zum vierten Mal durchgestrichen worden.

²¹⁴ Vgl. die Fassung des 17. Jahrhunderts in StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 160r.

²⁰⁷ StAC, B II/2.0061.001: Restaurierungsprotokoll (Nr. 121/96), 1996.

²⁰⁸ SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 11/355–13/357.

²⁰⁹ Vgl. die Fassung des 17. Jahrhunderts in StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 159v–160r.

Ordnung deß Heurattens

Vnser Herren thuendt ouch menicklichen warnen, das kein tochter oder wittfrow in vnser Statt vnnd gepietten, one wüßen vnnd bewilligung vnser Herren, vnnd einer Fründtschafft, sich mitt keinem Frömbden verheiratten sölle, dann welche darwider hanndlen wurdenndt, so will man dieselbigen ire wonnung allhie nitt haben laßen, sonnder sy mittein- annder von vnser Statt verweisen, vnnd darzuo inen ir Hauptgutt nitt veruolgen, sonder allein den ierlichen Zinnß daruon hinweg Ziehen laßen.

[fol.] 171[r]

A[nn]o 1705 den 4 Novembris

Sind von meinen Herren des Raht vnd Gericht nachfolgende gesatz abgesetzt[,] von den lobl[ichen] Zünfftten ein helliglich bestättet, vnd vestig lich Zue halten angenommen worden

So fern Ein Burger[,] was Standst vnd condition Er immer sein möchte, Eine papistische persohn heüra- ten Thätte, welche sich nicht alsobald freywillig Zue vnser H[eiligen] Evangelischen Religion bekennen, in vnser Kirchen sich nicht copulieren vnd dieselbige nit beständig besuechen, dabey leben vnd sterben, auch die Kinder in vnser H[eiligen] Religion nit aufferzie- chen wurde[,] solle derselbige samt seinen Kinderen so lang Er oder sie der papistischen Religion anhan- gen, daß Burgerrecht gäntzlichen ver lohren haben vnd von solchem alliglichen aus geschlossen sein vnd bleiben vnd Jhnen auch kein Hindersitz allhier gestat- tet werden. So auch Ein Hinderses, welcher für ein solchen angenommen worden, sich überstehen vnd ein papistische persohn heürathen Thätte, soll Er deß Hindersitzes verlüestig sein, vnd ohne ver Zug von gmeiner Stadt Zwing vnd gebiet abgeschafft vnd kei- nes wegs mehr gedultet werden[.]

Vnd sitten mahlen mann befindet, das durch Gött- lichen seegen Vnser Stat dermahlen wol populiret ist, als das alle Handtierungen, gwerb- vnd Handtwerckhe mit Burgeren gnugsam vnd überflüssig versechen, als[o] solle in denen von dato an kunfftigen dreissig Jahren keine weder Reich noch Arm vnder einichen pretext oder vorwand Zum Burger angenommen werden mögen vnd so in wehrenden diesen dreis- sig Jahren Einer oder der andere vnserer mitt Burger disem heilsamen gesatz Zue wider, das Bürgerrecht Einen Hindersess oder frömbden antragen, oder Zue annemmung newer Burger rathen wurde, soll Er sein Burgerrecht, als dessen er ohnwürdig, ohne gnad

verlohren haben. Wann dann diese dreissig Jahr ver- flossen, soll Es bey Einer wohlweisen Ober keit vnd lobl[ichen] Burgerschaft stehen, nach vnseren alten gesetzen die fernere verordnung dis orts [?] Zue ver- schaffen.

Vnd alldieweilen Ein lobl[iche] Burgerschaft der samtlichen fünff Zünfftten, obige höchst nothwendige gesatz ohnverbrüchlich Zue halten sich verpflichtet[,] als[o] solle auch Ein wohlweiser Magistrat hier wider das geringste nicht Thun noch dispensieren mögen.

Johann Bawier Stadtschreiber

[fol.] 184[r]

Articul vnd Satzung, Betreffend das Laster der unzucht

Contra Ledige Manns, vnd Weibs Persohnen, von Burgermeister[,] klein, und grossen Räthen ge- macht, und angenommen A[nn]o 1715 den 30ten Xbris.²¹⁵

Pr[im]o.) Lasst mann es Bey der Jenigen Straff, wegen dem Ehebruch, Lauth Statt Buch allig lich Bewenden, mit dem hinzuthun aber, daß die Oberkeitlichen Per- sonnen, Sie seyen des kleinen, oder des grossen Raths, alzeit mit doppleter Buß nach proportion den ande- ren, sollen Belegt werden.

2do. [= Secundo]) Sollen alle Ledige Mans Per- sonnen, so Sich in Hurrey übersehen wurden, pro das Erste mahl in 10 [Pfund,] pro das andere Mahl, in 20. [Pfund] und, für das dritte mahl in 30. [Pfund] Buuß Verfallen seyn.

3o. [= Terzio]) Die verheüratheten, und Ledigen Weibs Bilder hingegen sollen allzeit, mit halber Buß, als obverschriben, Ja[,] so fern Sie, nit gar verschreyte, und gleichsamm offentliche (s. h.²¹⁶) Huren sind, ge- strafft werden.

4o. [= Quarto]) Waß aber gar verschreyten, und gleichsamm offentliche (s. h.) Huren sind, so sollen dieselben mit einem ströhenen Tschappel auf dem Kopff, durch alle Reichs Gassen vnserer Statt geführt, hernacher auff den St. Martins Platz vor der Kirchen auf den Steinernen Banckh, under den Feür-Kübel gestelt werden, und alldorth ein halb Stund, anderen

²¹⁵ Die Ordnung wurde weitgehend unverändert in das Stadtrecht von 1740 eingeschrieben in StAC, AB III/V 04.01: AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840, Nummer 11, S. 36–37.

²¹⁶ Salvo oder salva honore = Unbeschadet einer Verletzung der Ehre / mit Verlaub gesagt; eine lateinische Vorbehaltsformel.

Zum Exempel stehen, auch hernach, fahls Sie Hinder-säß wären, ex nunc von Gm[eine]r Statt Zwing, und Gebieth verwiesen werden, Jedoch mit vorbehalt, daß Ein Ehrsamme Oberkeit Sie allezeit nach beschaffenheit, und grösse des Freffels abstraffen könne, und möge.

7.11 Satzungen aus dem Stadtrecht 1740–1840

7.11.1 Beschreibung

Die Edition der einschlägigen Gesetze des Stadtrechts von 1740 erfolgt nach der Handschrift des Stadtarchivs mit der Signatur «AB III/V 04.01». Der Text befindet sich auf den Seiten 33–35, 102–121, 185, 189–190, 209 und 246–247 des unter 7.6.1 näher beschriebenen Bands.

7.11.2 Transkription

[S.] 33.)

[Nummer 9]

Ordnung Wider die Kuplerey.

Es ist auch unserer Herren ernstlicher will, und meinung, und verbiethen allermänniglichen, daß weder Burger, Burgerinen, Hindersäß, oder Frömbdling, niemand seine Kinder Verkuplen solle, dann welche solches thäten, und Sich hierinn übersehen wurden, so will mann dieselbigen, mit dem Lasterstein, mit Gefängnus, oder nach unserer Herren gut bedunckhen in andere weg, nach grösse des Freffels straffen.

[Nummer 10]

Gesatz Wider die Hurrey, vnd Ehebruch

Es sind unsere Herren verursacht, eine ernst-
[S.] 34.)

liche fürsehung Zuthun, damit die Hurrey, und Ehebruch in unserer Statt, und Bottmässigkeit, nicht überhandt nehme; darumb haben Sie diese Ordnung gestelt, und Selbiger fürohin ernstlich nach Zu kommen beschlossen; Namblichen wo fern einer des Raths und Grichts dieser Statt Chur in Verdacht, und argwohn käme, oder Verklagt wurde der Hur-

rey oder Ehebruchs halber, deß gleichen auch ausserthalb Raths, und Grichts, von den Gmeinden, so sollen Zwahr Selbige, nicht schuldig seyn, oder an gehalten werden können, mit dem Eydt seine eigene Schande anzugeben, oder Zueröffnen: So aber Einer des Raths, und Grichts, oder vom grosen Rath im Ehebruch, daß erste mahl fehlbahr erfunden wurde, so solle Er neben der unden gesetzten Geltsuß, auß Rath, und Gricht, auch grosen Rath gethan, und für kein Vorgesetzter mehr angesehen und erket werden, wurde Er aber innerth Zwey Jahren seinen lebenswandel ändern, auch seine Buß ferthigkeit, und Reüe genugsamm bescheinen, so mag Er dannethin von seiner Lobl[ichen] Zunfft, so es Jhro beliebig seyn wurde, wider in das Regiment gezogen werden; Solte Er aber das andere, oder dritte mahl in diesem fehler erfunden werden, so soll Er nebend der unden dictierten Geldtstraff, für allezeit dannethin aller Oberkeit-

[S.] 35.)

lichen Ämpteren ohn fächig seyn, und Bleiben. So aber Jemandts von der Gmeind, ausserthalb Raths, und Grichts[,] schuldig erfunden wurden, so sollen der, oder dieselben, bey aufgesetzter Buß gestrafft werden, namblichen für das Erste Mahl 20. [Pfund] Pfenning, für das andere Mahl 40. [Pfund] Pfenning, und für das dritte Mahl 60. [Pfund] Pfenning, und dannethin so kein Besserung Vorhanden wäre, solle der, oder dieselbigen gestrafft werden, an Ihrer Ehr, allerwegen nach erkantnus vnserer Herren; Es ist hiermit aber klar Vorbehalten, ob Einer, oder Eine den anderen, auß Neid, und Haß, für sich selbst, oder auß Jhme selbst oder aber durch andere Leüth vnderichtet, und angerichtet, verklagte, so solle der ankläger, so wohl als der von dem Er an- oder vnderichtet gewesen wäre, höchlich anderen Zum Exempel gestrafft werden, auch sollen aller fehlbahren nammen, ohne vnderscheidt, und ansehen der Persohn in den Protocollen auß gesetzt, und außgedruckht werden.

[S.] 120.)

[Nummer 42]

Gesatz, vnd Ordnung Wegen dem Heürathen Papistischer Persohnen.

So fern ein Burger, waß Standts, und Condition Er immer seyn möchte[,] eine Papistische Persohn heürathen thäte, welche sich nicht alsobald freywillig, Zu unserer Heiligen Evangelischen Religion bekennen,

und in vnserer Kirch sich nicht copulieren, und dieselbige nicht beständig besuchen,
[S.] 121.)

darbey leben, und sterben, auch die Kinder in vnserer Heiligen Religion nicht auferziehen wurde, solle derselbige, samt seinen Kinderen, so lang Er, oder Sie der Papistischen Religion anhangen, das Burgerrecht gantzlichen Verlohren haben, und von solchem alliglich außgeschlossen seyn, und Bleiben, und Jhnen auch gar kein Hindersitz allhier gestattet werden.

So auch ein Hindersäß, welcher für einen solchen angenommen worden, sich über stehen, und ein Papistische Persohn heürathen thäte, soll Er des Hindersitzes verlürstigt²¹⁷ seyn, und ohne Verzug von G[e]m[eine]r Statt Zwing und Gebieth abgeschafft, und keines wegs mehr geduldet werden.

[S.] 185.)

[Nummer 82]

Ordnung[,] Wann ein Burger sich aussert vnserer Statt, vnd mit einer frömbden verheurathen wurde

[Am Rand:] Dieses Gesetz ist A[nn]o 1755. aug[ust] durch das Meehren der Löbl[ichen] 5. Zünfften, wie a pagina 189. Zu sehen[,] abgeändert worden.

Es ist auch gesetzt, und geordnet, daß so Ein Burger eine Frömbde heurathete, soll Selbiger nicht ehender verkündt, und Copuliert werden, wann Er nicht effective Bescheinen kann, oder genugsame Bürgschafft Leistet, daß seine Gesponß 200. Cronen eigenthümblich habe, oder heüth, oder morgen, so viel dero Erbsweiß Zukomme, oder Zustehen thüe, und so über kurtz oder Lang, sich erscheinen thäte, daß hierinfahls betrug wäre gebraucht worden, in solchem fahl; wie dann auch so Ein Burger eine in der Frömbde geheürathet, so obbedeüthes Eigenthum der Cronen 200. nicht hätte, sollen dergleichen Burger, und Burgerinen, samt ihren Kinderen des Burgerrechts Verlürstigt²¹⁸ seyn, und Eine Ehrsamme Oberkeit hierinnfahls, wegen des Burgerrechts gantzlichen nichts dispensieren mögen; Jndessen aber soll wegen dem Einzug- oder Einkaufff gelt, eß bey den f. 40 sein Bewenden haben.

²¹⁷ Sic.

²¹⁸ Sic.

[S.] 189

[Nummer 85]

Ordnung[,] wann ein Burger sich mit einer Weibspersohn, welche nicht Burgerin

ist[,] verheürathen wollte, wie solche durch die Meehren der Löbl[iche]n Zünfften A[nn]o 1755 adi²¹⁹ 7. Aug[ust] und a[nn]o 1756 adi 3. Jan[uar] begnehet und gut geheissen worden.

Es ist auch gesetzt, und geordnet, daß[,] so ein Burger sich mit einer Frembden in ein eheliches Verlöbnuß einlassen wurde, soll selbiger nicht ehender verkündt, und eingesegnet werden, biß und so lang Er nicht

[S.] 190.)

effective, oder durch autentische obrigkeitliche gezeügnusse bescheinen oder aber genugsame Bürgschafft leisten kan, daß seine Gespons an Baarschafft, oder nutz tragenden Effecten, als Güthern, und Capitalien[,] 200. [Kronen] eigenthümblich besitze, oder heüt, oder morgen, wenigstens soviel sicher, unfehlbar, und ohne Abgang erbs weiß zu gewarthen habe. Wobey dann klar zu verstehen, daß weder das hier unten vestgestellte gewöhnliche Einzugs- oder Einkaufgeld der f. 40. noch keinerley arth von Mobilien, als Haußgeräth, Kleider, Schmuck, etc.[,] in obigen 200. [Kronen] nicht sollen, noch mögen eingerechnet werden. Und so über kurz oder lang sich erscheinen wurde, daß hierinfahls Betrug wäre gebraucht worden, in solchem Fahl (Wie dann auch so ein Burger, eine[,] so nicht eine allhiesige Bürgerin ist, in der Fremde geheürathet, so obbemeldtes Vermögen der 200. [Kronen] nicht hätte) sollen dergleichen Bürger und Jhre Eheweiber samt Jhren Kindern des Burgerrechts unfähig, und verlustig seyn, und eine wohlweiße Obrigkeit hierinfahls, wegen des Burgerrechts, gantzlich nichts nachlassen, oder dispensiren können oder mögen. Jndessen aber solle es, wegen dem Einzug oder Einkaufgeld, bey denen f. 40.[,] wie von altersher, sein Bewenden haben.

²¹⁹ Am Tag, vom lateinischen «ad diem» bzw. vom italienischen «a di».

[S.] 209.)

[Nummer 91]

**Abänderung und Erweiterung der p[agin]a 189.
verscribenen Ordnung,
Wann ein Burger etc.[.] wie solche
von den Lob[ichen] Zünften A[nn]o 1775[.]
den 23. Janu[ar] begnähmiget
und gut geheissen worden.**

Soll hin führo eine jede Fremde Weibs-Persohn, die alhier Burgerin werden will[.] f. 80.– Einkauf bezahlen, und wenigstens 300. [Kronen] eigenthümliche Mittel besitzen, auch solle dafür unter keinem Schein noch Vorwand Bürgschaft angenommen werden. Solten auch dergleichen eingekaufte Fremde Weiber, wegen nichtigen und unbegründeten Ursachen ihre Männer verlassen, so wird der Ermässigung einer Wohlweisen Oberkeit, nach genauer Prüfung und Untersuchung der Umstände überlassen, ob sie[.] solange sie von ihren Männern getrent leben, die Bürgerlichen Rechten geniessen sollen oder nicht[.]

Andreas Otto.

Stadtschreiber.

[S.] 246

[Nummer 106]

**Gesetz
über Bestrafung der Unzucht.**

Ausgeschrieben den 27ten Merz 1811. Angenommen durch Zunfthemren vom 4ten Aprill 1811²²⁰. Laut Classification im Rathsprtokoll vom 5ten Aprill 1811.

1.) Jeder[.] der des Lasters der Unzucht überwiesen ist, sey es Manns- oder Weibs-Person, solle schuldig seyn, die gesezmässige Buße nach vorher geschעהer Untersuchung Jhro Weisheiten[.] den Herren Siebner, zu bezahlen, und nach der Sache befindenden Fehler, und zu erkennenden Strafe vor dem ganzen versammelten Vogtgericht abgestraft werden.

2.) Die Namen der Väter und Mütter sollen ohne Ansehung der Person in das Protokoll eingeschrieben werden.

3. [und] 4.) Sind wegen bezweifelter Anwendbarkeit durch Rathsbeschluss vom 16ten November 1819 einzuschreiben verschoben worden.

[Im Ratprotokoll 1819 heisst es: «Die Bestimmungen eines vorgeschlagenen Gesetzes wegen dem Laster der Unzucht vom 27ten Merz 1811 sollen mit

²²⁰ Jahreszahl durch Tintenfleck kaum lesbar.

Ausnahme des 3ten und 4ten Artikels ins Stadtrecht eingeschrieben werden. Diese 2 Artikel aber vorläufig der unterm 19 Febr[uar] u[nd] 3ten Merz d[es] J[ahres] ernannten Commission, bestehend in folgenden Personen: S[einer] W[eisheit] Herr Bürgermeister v. Tschärner[.] S[eine] W[eisheit] Herr Stadtvogt Gengel[.] die beiden Herren Obristzunftmeister[.] Herr Rathsherr Braun – zur Revision empfohlen werden, um Vorschläge darüber einzureichen.»²²¹

Die beiden Artikel lauteten: «3.) Diejenigen Weibs persohnen, welche zum zweyten mal in diesem Fehler verfallen, sollen in der Stadt herumgeführt, und überhaupt so behandelt werden, wie das Gesetz dermahlen bey dem dritten mahle verordnet.

4.) Kein Fremder, Beysäß, Gesell, Magd, oder wie solche Persohnen sich immer nennen möchten, sollen mit ihren unehelichen Kindern, unter keinerley Vorwand, in der Stadt oder auf dero Gebieth sich aufhalten mögen, den einzigen Fall ausgenommen, wann die Gesetze unserer Stadt verbinden für die Erhaltung eines solchen Kindes zu sorgen.»²²²

[S.] 247.)

5.) Jeder Bürger, der ein uneheliches Kind erzeugt, welches unserer Stadt oder dem Armen[-]Institut zur Last fällt, solle, so lange es währt, von Stimmen und Mehren; von Loosung unseren Aemter, und überhaupt von der Ausübung seines politischen Bürgerrechts ausgeschlossen seyn, und das um so desto mehr, wegen dem neu bestehenden Concordat²²³ und Paternitaets-Gesetz.²²⁴

²²¹ StAC, AB III/P 01.052: Sitzung Rat und Gericht, 16.11.1819, S. 417.

²²² StAC, Z 46.5: Stadt-Sachen vom Jahre 1794–1830, Nr. 5; vgl. ebd., Nr. 113.

²²³ Gemeint ist wohl das Schweizer Konkordat von 1808, welches bestimmte, dass eine Frau aus einem anderen Kanton durch Heirat das Kantonsbürgerrecht ihres Mannes erhielt. HAFNER: Mischehe, 1979, S. 10; vgl. BURGER: Konkordate, 1862, S. 6.

²²⁴ Zu den kantonalen Paternitätsgesetzen von 1822 und 1830 vgl. JECKLIN: Dauer, 2008, S. 176–179. Sie weist darauf hin, dass seit 1812 in Chur häufiger Paternitätsfälle vor Gericht behandelt wurden, ebd., S. 180.

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Quellenverzeichnis

Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

- B 1690: Abschrift Stadtgesetze oder Ordnungen von Chur, o. J.
- AB IV, 06/076: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, Kopie, 1465–1769.
- AB IV, 06/077: Stadtrecht, Kopie, 17. Jahrhundert.
- AB IV, 06/078: Churer Stadtrecht, kleines Format, 18. Jahrhundert.
- AB IV, 06/080: Aemterbuch und Gerichtsordnungen der Stadt Chur, 18. Jahrhundert.
- AB IV, 06/081: Ordnung der Stadt Chur, Kopie, 18. Jahrhundert.

Stadtarchiv (StAC)

- A II/2.0065: Aussage der Barbara Schneider über ihr Verhältnis zu einem Soldaten im Zusammenhang mit ihrer Ehescheidung, 1631
- A II/6: Konsistorialakten, 1800–1851.
- A II/6.067: Prozess der Margreth Margreth von Parpan gegen Ulisses Kaufmann von Chur wegen Bruch des Eheversprechens, 1844.
- AB III/P 01.001: Rathsprtokoll 1, 1537–1555.
- AB III/P 01.002: Rathsprtokoll 2, 1555–1581.
- AB III/P 01.003: Raths Protocoll 3, 1582–1630.
- AB III/P 01.008: Rathsprtocoll 8, 1659–1664.
- AB III/P 01.016: Gemeiner Statt Chur Raths Protocoll 16, 1696–1698.
- AB III/P 01.030: Raths Protocoll 30, 1763–1770.
- AB III/P 01.048.1: Raths- und Gerichts-Protokoll 48, 1809–1812.
- AB III/P 01.052: Raths-Protocoll, 1819–1820.
- AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.
- AB III/V 01.02: Ordnungen der Stadt Chur, 1461–1712.
- AB III/V 02.01: Erbfall der Stadt Chur, 1629–1662.
- AB III/V 03.05: Gesetze und Ordnungen der Stadt Chur, geschrieben von Johann Lutzi Cadenas 1760, 1639–1845.

- AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840.
- AB III/V 06.01: Rats- und Gerichts-Ordnungen und Instruktionen, 1639–1845.
- B II/2.0061.001: Restaurierungsprotokoll (Nr. 121/96), 1996.
- BD IV/1.1001: Verfassung für die Stadt Chur. Vom 10. Juni 1840, Chur 1840.
- BD IV/1.1002: Verfassung der Stadt Chur, Chur 1850.
- G I/1.0001.026: Ein Bürgermädchen von Chur im Gotteshausbund, 1793.
- G I/1.0003.011: Uf dem Hof zu Chur, um 1545–1550.
- G I/1.0004.0092: Coire, 1828–1829
- G I/1.0004.133: Ansicht von Chur Hauptstadt des Cantons Graubünden und einigen seiner öffentlichen Gebäude und bemerkenswerthen Umgebungen, etc., um 1832.
- N 179.221: Nachlass Laurer/Walthier/Fischer: Verlobungs- und Verkündungsanzeigen, 1850–1864.
- Z 46.5: Stadt-Sachen vom Jahre 1794–1830.
- Z 54: Stadt und Landesschriften, sog. Zizerser Band, 1465–1820.
- Ehemaliges Gemeindearchiv Haldenstein, II B/47, Nr. 19: Zivilstandswesen: Alte Dokumente 1843–1875.

8.2 Literaturverzeichnis

8.2.1 Literatur vor 1800

- LEU, Hans Jacob: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches, Oder Schweitzerisches LEXICON, V. Teil, Zürich: Hans Ulrich Denzler 1751, S. 305–309.
- SIMLER, Josias: De Repvblica Helvetiorvm Libri duo, Zürich: Christoph Froschauer 1576.
- Ders.: Regiment Gemeiner loblicher Eydgno-schafft: Beschriben vnd in zwey Bücher gestellet, Zürich: Froschauer 1577.

- Ders.: Von dem Regiment Der lobl. Eydgenoßschaft Zwey Bücher [...] Nun aber mit erforderlichen Anmerckungen erläuteret / und bis auf disere Zeiten fortgesetzt Von Hans Jacob Leu, Zürich: David Geßner 1722.
- SPRECHER VON BERNEGG, Fortunat: Pallas Rhaetica, Armata et Togata, 1617.
- Ders.: Rhetische Chronica / Oder Kurtze vnd warhafft Beschreibung Rhetischer Kriegs/ vnnd Regiments-Sachen, Chur: Joh. Georg Barbisch 1672.

8.2.2 Literatur nach 1800

- ALBERT, Thomas D.: Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 45), Stuttgart 1998.
- BERNHARD, Jan-Andrea / SEGER, Cordula (Hg.): Die Ilanzer Artikelbriefe im Kontext der europäischen Reformation (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. 28), Zürich 2020.
- BERGER, Hans: Die Reformation (Bündner Kirchengeschichte, Bd. 2), Chur 1986.
- Ders.: Die Reformation in Chur und ihre Ausstrahlung auf Bünden, in: Bündner Monatsblatt 1967, S. 81–139, 145–188.
- BRUGGMANN, Thomas: Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung – Churer Quellen des 15. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 35), Chur 2017.
- Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autographen hg. v. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Bd. 1, Frauenfeld 1838.
- BUNDI, Martin: Städtisches Leben und Werken zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 384–412.
- BURGER, Johann (Hg.): Die eidgenössischen und kantonalen Konkordate, Gesetze und Verordnungen betreffend die Verehelichung in der Schweiz zwischen Angehörigen der verschiedenen Kantone und des Auslandes, Bern-Solothurn 1862.
- BURGHARTZ, Susanna: Zwischen Integration und Ausgrenzung. Zur Dialektik reformierter Ehe-theologie am Beispiel Heinrich Bullingers, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 8 (1997), S. 30–42.
- Dies.: Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn-München-Wien-Zürich 1999.
- CAVIGELLI, Mario: Entstehung und Bedeutung des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861. Beitrag zur schweizerischen und bündnerischen Kodifikationsgeschichte (Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 137), Freiburg 1994.
- COLLENBERG, Adrian: «daz es solt ein ee sin». Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund im 16. Jahrhundert, in: Bündner Monatsblatt 2002, S. 3–29.
- DE GIACOMI, Hans: Das Eheschliessungsrecht nach den bündnerischen Statuten (Diss. Zürich), Chur 1927.
- DÜLMEN, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert, München 1990.
- EDER, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, 2., erw. Aufl. München 2009.
- EGLI, Emil (Hg.): Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879.
- EHMER, Josef: Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 92), Göttingen 1991.
- ENGELS, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Im Anschluß an Lewis H. Morgan's Forschungen, 5. Aufl. Stuttgart 1892.
- GERSTLAUER, Valerio: Die Churer Armenanstalt. Die Reform des Armenwesens im Geiste der Aufklärung, Zürich-Chur 2009.
- GORDON, Bruce: Gemeinwesen und Gottesdienst in den schweizerischen reformierten Kirchen, in: Die schweizerische Reformation. Ein Handbuch, hg. v. Amy Nelson Burnett und Emidio Campi, Zürich 2017, S. 495–525.
- GREYERZ, Kaspar von: Die Schweizer Gesellschaft: Familie, Geschlechterrollen und die Armen, in: Die schweizerische Reformation. Ein Handbuch, hg. v. Amy Nelson Burnett und Emidio Campi, Zürich 2017, S. 549–572.
- Ders.: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Darmstadt 2000.
- HAFNER, Pius: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848–1874), in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 73 (1979), S. 1–168.

- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. 7: Pflügen–Sigenatur, Augsburg 2005 (Nd. Berlin–Leipzig 1936).
- HOFER, Roland E.: «Üppiges, unzuchtiges Lebewesen» – Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798) (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 82), Bern–Berlin–Frankfurt/M.–New York–Paris–Wien 1993.
- HULL, Isabel V.: Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815, Ithaca–London 1996.
- JECKLIN, Fritz (Hg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III. Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Teile, Basel 1907–1909.
- JECKLIN, Ursula: Zunftgründung und Zunftentwicklung, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 303–323.
- Dies.: Niedergang der Zunft Herrschaft und Beginn der Gewerbefreiheit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 121–172.
- Dies.: «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der Bsatzig in St. Peter mitzutanzten.» Unterschiedliche Beurteilung von Müttern und Vätern ausser ehelicher Kinder, in: fremdeFrau. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. Silke Redolfi, Silvia Hofmann und Ursula Jecklin, Bd. 4, Zürich 2008, S. 171–228.
- Dies.: Kindsmord in Chur oder doch nur unzuchtiger Lebenswandel? Zwei Churer Kriminalfälle aus dem 18. Jahrhundert, in: Bündner Monatsblatt 2020, S. 239–273.
- JENNY, Wilhelm: Johannes Commander. Lebensgeschichte des Reformators der Stadt Chur, 2 Bde., Zürich 1969–1970.
- JÜRGENS, Henning P.: Eheordnungen – Ordnungen für die Ehe als «weltlich Ding», in: Irene Dinkel/Armin Kohnle (Hg.): Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, Leipzig 2014, S. 221–237.
- KÖHLER, Walther: Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis von ihm selbst und gleichzeitigen Quellen erzählt. Ehemalige Sonderausgabe zum 400. Todestage, München 1931.
- Ders.: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, II. Serie, Bd. VII), Leipzig 1932.
- LANFRANCHI, Arno: Sanzioni dei rapporti extra coniugali a Poschiavo nel Settecento, in: Bollettino della Società Storica Val Poschiavo 13 (2009), S. 3–19.
- LANZINGER, Margareth: Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenzpraxis im 18. und 19. Jahrhundert, Wien–Köln–Weimar 2015).
- LEY, Roger: Kirchenzucht bei Zwingli (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus, Bd. 2), Zürich 1948.
- MAISSEN, Felix: Das «streng Regiment» der Churer Obrigkeit zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Bündner Jahrbuch 1965, S. 84–97.
- MÉTRAL, Marie O.: Die Ehe. Analyse einer Institution (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 357), Frankfurt/Main 1981.
- MOSCA, Nicola: Das Churer Zunftwesen, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 108 (1978), S. 1–84; 110 (1980), S. 79–165 und 112 (1982), S. 95–172.
- PFISTER, Ulrich: Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert (Religion und Politik, Bd. 1), Würzburg 2012.
- ROPER, Lyndal: Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt–New York 1995.
- RUBLACK, Ulinka: «Viehisch, frech vnd onverschämpt». Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530–1700, in: Jutta Eming/Claudia Jarzebowski/Claudia Ulbrich (Hg.): Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge, Königsstein/Taunus 2003, S. 116–160.
- SABEAN, David Warren: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 888), Frankfurt/Main 1990.
- SALIS, Ludwig Rudolf von: Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden, Basel 1886.
- Ders.: Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes, in: Rechtsquellen des Cantons Graubünden, hg. v. Rudolf Wagner und Ludwig Rudolf von Salis. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XXV–XXVIII, Basel 1887, S. 1/345–215/153.

- SCHILLING, Heinz: Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs, 2., durchgesehene Auflage München 2013.
- SIMON, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 145), Basel-Frankfurt/M. 1981.
- SPRECHER VON BERNEGG, Fortunat: Rätische Chronik, aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Anton von Sprecher, 2 Bde., o. O. 1998.
- SPRECHER, Johann Andreas von: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Rudolf Jenny, erweiterte Aufl. Chur 1976.
- STÄHELIN, Rudolf: Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt, 2 Bde., Basel 1895–1897.
- THIER, Andreas: Die Reformation und ihre Wirkungen aus rechtshistorischer Sicht, in: 500 Jahre Reformation. Rückblicke und Ausblicke aus interdisziplinärer Perspektive, hg. v. Peter Opitz, Berlin-Boston 2020, S. 149–179.
- VALÈR, Michael: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.
- WENDLER, Ulf: Das Churer Zunftregiment – die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur, in: Bündner Monatsblatt 2015, S. 28–57.
- Ders.: Reform und Weiterentwicklung – Die Churer Zunftverfassung von 1577, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubündens 148 (2018), S. 35–77.
- Ders.: Stabilisierung der Zunftherrschaft – Fundamentalgesetze und Taxordnungen in Chur von der frühen Neuzeit bis 1840, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubündens 150 (2020), S. 31–83.
- WUNDER, Heide: «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- Dies.: Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: dies./Christina Vanja: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 913), 2. Aufl. Frankfurt/Main 1993, S. 12–26.
- Huldreich Zwingli sämtliche Werke, hg. v. Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler und Oskar Farner, Bd. 4 (Corpus Reformationum 91), Leipzig 1927.